

**Anhang Nahverkehrsplan**

**des Landkreises Mayen-Koblenz**

**Fortschreibung 2014**



## Dokumentinformationen

Kurztitel	Anhang Nahverkehrsplan MYK
Auftraggeber	Landkreis Mayen-Koblenz
Bearbeitet von:	PTV Transport Consult GmbH
Bearbeiter:	Lic.rer.reg. Irene Burger, Dipl.-Geogr. Simon Oelschläger

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>9</b>
1.1	Auszug Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) .....	9
1.2	Auszug Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG) .....	12
1.3	Auszug Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Des Europäischen Parlaments und des Rates .....	14
<b>2</b>	<b>Verkehrsangebot.....</b>	<b>23</b>
2.1	Heutiges erreichtes Bedienungsniveau.....	23
2.2	Heutiges Angebot im ÖPNV – Lokale Busverkehre – Linienliste.....	24
<b>3</b>	<b>Qualitätsstandards.....</b>	<b>31</b>
3.1	Qualitätsanforderungen im VRM.....	31
3.1.1	Fahrzeugqualität	31
3.1.2	Betriebsqualität	37
3.1.3	Haltestellenausstattung	41
3.1.4	Fahrgastinformation, Marketing, Vertrieb	45
3.1.5	Anforderungs- und Pönalekatalog	47
3.2	Fahrkartenvertrieb im VRM.....	54
3.2.1	Fahrkartensorten und Vertrieb	54
3.2.2	Anforderungen an die Fahrkartensicherheit	56
3.2.3	Fahrkarteninhalte und -layout	57
3.3	Grundsätze für die Durchführung von Fahrkartenprüfungen im VRM.....	74
3.4	Verkaufsdatenmeldungen im VRM .....	75
3.4.1	Erläuterungen zur Tabelle: Datenformat Meldungen der Verkaufsdaten	78
3.4.2	Beschreibung der einzelnen Felder der Verkaufsdatensätze im Detail	78
3.4.3	Notfahrkarten	83
3.4.4	Aggregierter Inhalt	83
3.4.5	Referenzdaten	84
<b>4</b>	<b>Befragung der Gemeinden .....</b>	<b>87</b>
<b>5</b>	<b>Netzplanung .....</b>	<b>91</b>

5.1	Netzpläne ÖPNV-Konzept Nord .....	91
5.1.1	Rechte Rheinseite	91
5.1.2	Linke Rheinseite	92
5.2	Linienübersicht Landkreis Mayen-Koblenz (Planung) .....	93
5.3	ÖPNV-Konzept Rheinlandpfalz Nord .....	97
5.3.1	Netzplan Mayen-Koblenz	97
5.3.2	Stadt Andernach (ohne Stadtverkehre)	98
5.3.3	Stadt Bendorf und Verbandsgemeinde Vallendar	99
5.3.4	Stadt Mayen (ohne Stadtverkehre)	100
5.3.5	Verbandsgemeinde Maifeld	101
5.3.6	Verbandsgemeinde Mendig	102
5.3.7	Verbandsgemeinde Pellenz (ohne Stadtverkehre)	103
5.3.8	Verbandsgemeinde Rhein-Mosel	104
5.3.9	Verbandsgemeinde Vordereifel (ohne Stadtverkehre)	105
5.3.10	Verbandsgemeinde Weißenthurm	106
<b>6</b>	<b>Hinweise zur Strategische Umweltprüfung (SUP).....</b>	<b>109</b>









# 1 Gesetzliche Grundlagen

## 1.1 Auszug Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Konsolidierte Fassung des PBefG entsprechend Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages (BR-Drs. 586/12) vom 12.10.2012, dem der Bundesrat am 02.11.2012 zugestimmt hat

§ 8 Förderung der Verkehrsbedienung und Ausgleich der Verkehrsinteressen im öffentlichen Personennahverkehr

(1) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.

(2) Öffentlicher Personennahverkehr ist auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, der eine der in Absatz 1 genannten Verkehrsarten ersetzt, ergänzt oder verdichtet.

(3) Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind die von den Ländern benannten Behörden (Aufgabenträger) zuständig. Der Aufgabenträger definiert dazu die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen in der Regel in einem Nahverkehrsplan. Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen. Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Länder können weitere Einzelheiten über die Aufstellung und den Inhalt der Nahverkehrspläne regeln.

(3a) Die Genehmigungsbehörde wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz und unter Beachtung des Interesses an einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung an der Erfüllung der dem Aufgabenträger nach Absatz 3 Satz 1 obliegenden Aufgabe mit.

Sie hat hierbei einen Nahverkehrsplan zu berücksichtigen, der unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 6 zustande gekommen ist und vorhandene Verkehrsstrukturen beachtet.

(3b) Für Vereinbarungen von Verkehrsunternehmen und für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen gilt § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht, soweit sie dem Ziel dienen, für eine Integration der Nahverkehrsbedienungs, insbesondere für Verkehrskooperationen, für die Abstimmung oder den Verbund der Beförderungsentgelte und für die Abstimmung der Fahrpläne, zu sorgen.

Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde. Für Vereinigungen von Unternehmen, die Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne von Satz 1 treffen, gelten § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 1 und § 19 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Verfügungen der Kartellbehörde, die solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.

(4) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr sind eigenwirtschaftlich zu erbringen. Eigenwirtschaftlich sind Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/07 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden. Ausgleichszahlungen für die Beförderungen von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 45a sind aus dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgenommen.

#### § 8a Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

(1) Soweit eine ausreichende Verkehrsbedienungs für eine Gesamtleistung nach § 8a Absatz 2 Satz 4 oder für eine Teilleistung nicht entsprechend § 8 Absatz 4 Satz 1 möglich ist, ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 maßgebend. Die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (zuständige Behörde) kann zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienungs allgemeine Vorschriften im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlassen oder öffentliche Dienstleistungsaufträge nach Maßgabe des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erteilen. Wer zuständige Behörde ist, richtet sich nach dem Landesrecht; sie soll grundsätzlich mit dem Aufgabenträger nach § 8 Absatz 3 identisch sein.

(2) Sind öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen zu-

gleich öffentliche Aufträge im Sinne des § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, gilt der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die zuständige Behörde ist auch in diesem Fall zur Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Vorabbekanntmachung) verpflichtet; die Veröffentlichung soll nicht früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn erfolgen und hat den Hinweis auf die Antragsfrist in § 12 Absatz 6 zu enthalten. In der Vorabbekanntmachung sollen die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben werden. Es kann angegeben werden, inwieweit eine Vergabe als Gesamtleistung beabsichtigt ist (Netz, Teilnetz, Linienbündel, Linie). Die Angaben können auch durch Verweis auf bestimmte Inhalte des Nahverkehrsplans im Sinne des § 8 Absatz 3 oder durch Verweis auf andere öffentlich zugängliche Dokumente geleistet werden.

(3) Die zuständige Behörde ist unter den in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genannten Voraussetzungen befugt, Verkehrsleistungen im Nahverkehr nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 selbst zu erbringen oder nach Artikel 5 Absatz 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt zu vergeben.

(4) Bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder mit Kraftfahrzeugen sind die Interessen des Mittelstandes angemessen zu berücksichtigen. Bei der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind Leistungen in Lose aufgeteilt zu vergeben.

(5) Beabsichtigt die zuständige Behörde, Verkehrsleistungen im Nahverkehr selbst zu erbringen oder nach Artikel 5 Absatz 2 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 direkt zu vergeben, so hat sie interessierte Unternehmer auf Antrag über die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung zu informieren. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Vorabbekanntmachung zu stellen.

(6) Die Unternehmen können verlangen, dass die zuständige Behörde die Bestimmungen über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge einhält.

(7) Die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen unterliegt der Nachprüfung nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Prüfungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde der zuständigen Behörde bleiben unberührt.

(8) Die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann in dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag ein ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewähren. Das ausschließliche Recht darf sich nur auf den Schutz der Verkehrsleistungen beziehen, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrages sind. Die zuständige Behörde bestimmt hierbei den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich sowie die Art der Personenverkehrsdienst-

leistungen, die unter Ausschluss anderer Betreiber zu erbringen sind. Dabei dürfen solche Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen werden.

#### § 8b Wettbewerbliches Vergabeverfahren

(1) Ein wettbewerbliches Vergabeverfahren nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 muss die Anforderungen nach Absatz 2 bis 7 erfüllen.

(2) Die Bekanntmachung über das vorgesehene wettbewerbliche Vergabeverfahren muss allen in Betracht kommenden Bietern zugänglich sein. Sie kann auf der Internetseite [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht werden. Die Bekanntmachung muss alle für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere Informationen über

1. den vorgesehenen Ablauf des wettbewerblichen Vergabeverfahrens,
2. vorzulegende Nachweise der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit (Eignungsnachweis), Anforderungen an die Übermittlung von Unterlagen sowie
3. Zuschlagskriterien einschließlich deren vorgesehener Gewichtung.

(3) Die Dienstleistungen sind eindeutig und umfassend zu beschreiben, so dass alle in Betracht kommenden Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind. Fristen sind unter Berücksichtigung der Komplexität der Dienstleistungen angemessen zu setzen.

(4) Die Teilnehmer an dem wettbewerblichen Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln. Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

(5) Werden Unteraufträge zugelassen, kann vorgegeben werden, dass die Übertragung von Unteraufträgen nach wettbewerblichen Grundsätzen vorzunehmen ist.

(6) Das Vergabeverfahren ist vom Beginn fortlaufend zu dokumentieren. Alle wesentlichen Entscheidungen sind zu begründen.

(7) Der Aufgabenträger hat die nicht berücksichtigten Bieter über den Namen des ausgewählten Unternehmens, über die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung und über den frühesten Zeitpunkt der Beauftragung unverzüglich zu informieren. Die §§ 101a und 101b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend.

## 1.2 Auszug Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG)

#### § 8 Nahverkehrsplan

(1) Jeder Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 soll einen Nahverkehrsplan aufstellen. Bei Verkehrsverbänden und sonstigen Verkehrskooperationen zwischen mehreren Aufgabenträgern soll ein gemeinsamer Nahverkehrsplan aufgestellt werden. Im Nahverkehrs-

plan sollen die Ziele und Rahmenvorgaben für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs festgelegt werden. Er muss den Zielen und Anforderungen der Raumordnung, der Landesplanung, des Städtebaus, des Umweltschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit entsprechen.

(2) Im Nahverkehrsplan ist die von dem zuständigen Zweckverband nach § 6 Abs. 3 beschlossene Gestaltung der Angebote des Schienenpersonennahverkehrs zu beachten. Im Übrigen soll der Nahverkehrsplan Aussagen enthalten zu:

1. den verkehrspolitischen Zielen,
2. dem Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich seiner Verknüpfungspunkte sowie der Schnittstellen mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr,
3. der Fahrplangestaltung, der Bedienungshäufigkeit, der Taktdichte und den Anschlussbeziehungen an den Verknüpfungspunkten,
4. den Maßnahmen einer alternativen Verkehrsbedienung, wie insbesondere Personennahverkehrsdienste auf Abruf mit Kleinbussen, Taxen und Mietwagen,
5. der Tarifgestaltung einschließlich Kooperationsmaßnahmen im Tarifbereich,
6. den Vertriebssystemen,
7. der baulichen Gestaltung und Ausstattung des Verkehrsnetzes, von Bahnhöfen einschließlich ihres Umfeldes, Haltestellen und zentralen Umsteigeanlagen,
8. den Maßnahmen zur Beschleunigung des öffentlichen Personennahverkehrs,
9. den Standards der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs,
10. der Berücksichtigung der Belange von behinderten und alten Menschen, von Kindern, von Familien mit Kindern und von Frauen und
11. der Einhaltung von Tariftreue durch die ausführenden Busunternehmen und ihre Subunternehmen.

Der Nahverkehrsplan soll Aussagen zu seiner Umsetzung und Finanzierung enthalten.

(3) Der Nahverkehrsplan ist im Benehmen mit den zuständigen regionalen Planungsgemeinschaften aufzustellen. An der Aufstellung sollen beratend mitwirken:

1. die betroffenen kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden,
2. der zuständige Zweckverband nach § 6 Abs. 3,
3. (aufgehoben)
4. der Landesbetrieb Mobilität,
5. die betroffenen Verkehrsunternehmer,
6. die zuständige Industrie- und Handelskammer,

7. die örtlich tätigen Gewerkschaften,
8. die örtlich tätigen Fahrgast- und Umweltverbände und
9. die örtlich tätigen Verbände behinderter Menschen.

(4) Der Nahverkehrsplan wird von der Vertretung der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft oder der Zusammenschlüsse der Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 beschlossen. Er tritt nicht in Kraft, wenn die Mehrheit der kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden ihm innerhalb einer gesetzten Frist widerspricht. Der Nahverkehrsplan ist entsprechend den sich ändernden verkehrlichen Rahmenbedingungen, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, fortzuschreiben.

### **1.3 Auszug Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Des Europäischen Parlaments und des Rates**

#### **Artikel 3 Öffentliche Dienstleistungsaufträge und allgemeine Vorschriften**

(1) Gewährt eine zuständige Behörde dem ausgewählten Betreiber ausschließliche Rechte und/oder Ausgleichsleistungen gleich welcher Art für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, so erfolgt dies im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags.

(2) Abweichend von Absatz 1 können gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen auch Gegenstand allgemeiner Vorschriften sein. Die zuständige Behörde gewährt den Betreibern eines öffentlichen Dienstes gemäß den in den Artikeln 4 und 6 und im Anhang festgelegten Grundsätzen eine Ausgleichsleistung für die – positiven oder negativen – finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der in den allgemeinen Vorschriften festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind; dabei vermeidet sie eine übermäßige Ausgleichsleistung. Dies gilt ungeachtet des Rechts der zuständigen Behörden, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen in öffentliche Dienstleistungsaufträge aufzunehmen.

(3) Unbeschadet der Artikel 73, 86, 87 und 88 des Vertrags können die Mitgliedstaaten allgemeine Vorschriften über die finanzielle Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die dazu dienen, Höchsttarife für Schüler, Studenten, Auszubildende und Personen mit eingeschränkter Mobilität festzulegen, aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausnehmen. Diese allgemeinen Vorschriften sind nach Artikel 88 des Vertrags mitzuteilen. Jede Mitteilung enthält vollständige Informationen über die Maßnahme, insbesondere Einzelheiten zur Berechnungsmethode.

#### **Artikel 4 Obligatorischer Inhalt öffentlicher Dienstleistungsaufträge und allgemeiner Vorschriften**

(1) In den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den allgemeinen Vorschriften

a) sind die vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die geografischen Geltungsbereiche klar zu definieren;

b) sind zuvor in objektiver und transparenter Weise aufzustellen:

i) die Parameter, anhand deren gegebenenfalls die Ausgleichsleistung berechnet wird, und

ii) die Art und der Umfang der gegebenenfalls gewährten Ausschließlichkeit;

dabei ist eine übermäßige Ausgleichsleistung zu vermeiden. Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die gemäß Artikel 5 Absätze 2, 4, 5 und 6 vergeben werden, werden diese Parameter so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen kann, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind, wobei die vom Betreiber eines öffentlichen Dienstes erzielten und einbehaltenen Einnahmen und ein angemessener Gewinn berücksichtigt wird;

c) sind die Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Kosten, die mit der Erbringung von Dienstleistungen in Verbindung stehen, festzulegen. Diese Kosten können insbesondere Personalkosten, Energiekosten, Infrastrukturkosten, Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs, das Rollmaterial und für den Betrieb der Personenverkehrsdienste erforderliche Anlagen sowie die Fixkosten und eine angemessene Kapitalrendite umfassen.

(2) In den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und den allgemeinen Vorschriften sind die Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf festzulegen, die entweder beim Betreiber eines öffentlichen Dienstes verbleiben, an die zuständige Behörde übergehen oder unter ihnen aufgeteilt werden.

(3) Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind befristet und haben eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren für Busverkehrsdienste und von höchstens 15 Jahren für Personenverkehrsdienste mit der Eisenbahn oder anderen schienengestützten Verkehrsträgern. Die Laufzeit von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die mehrere Verkehrsträger umfassen, ist auf 15 Jahre beschränkt, wenn der Verkehr mit der Eisenbahn oder anderen schienengestützten Verkehrsträgern mehr als 50 % des Werts der betreffenden Verkehrsdienste ausmacht.

(4) Falls erforderlich kann die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Berücksichtigung der Amortisierungsdauer der Wirtschaftsgüter um höchstens 50 % verlängert werden, wenn der Betreiber eines öffentlichen Dienstes einen wesentlichen Anteil der für die Erbringung der Personenverkehrsdienste, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, insgesamt erforderlichen Wirtschaftsgüter bereitstellt und diese vorwiegend an die Personenverkehrsdienste gebunden sind, die von dem Auftrag erfasst werden.

Falls dies durch Kosten, die aus der besonderen geografischen Lage entstehen, gerechtfertigt ist, kann die Laufzeit der in Absatz 3 beschriebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge in den Gebieten in äußerster Randlage um höchstens 50 % verlängert werden.

Falls dies durch die Abschreibung von Kapital in Verbindung mit außergewöhnlichen Investitionen in Infrastruktur, Rollmaterial oder Fahrzeuge gerechtfertigt ist und der öffentliche Dienstleistungsauftrag in einem fairen wettbewerblichen Vergabeverfahren vergeben wurde, kann ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag eine längere Laufzeit haben. Zur Gewährleistung der Transparenz in diesem Fall muss die zuständige Behörde der Kommission innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Vertrags den öffentlichen Dienstleistungsauftrag und die Elemente, die seine längere Laufzeit rechtfertigen, übermitteln.

(5) Unbeschadet des nationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts, einschließlich Tarifverträge zwischen den Sozialpartnern, kann die zuständige Behörde den ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes verpflichten, den Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, die Rechte zu gewähren, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG erfolgt wäre. Verpflichtet die zuständige Behörde die Betreiber eines öffentlichen Dienstes, bestimmte Sozialstandards einzuhalten, so werden in den Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen die betreffenden Arbeitnehmer aufgeführt und transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und zu den Bedingungen gemacht, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten.

(6) Verpflichtet die zuständige Behörde die Betreiber eines öffentlichen Dienstes im Einklang mit nationalem Recht dazu, bestimmte Qualitätsstandards einzuhalten, so werden diese Standards in die Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und die öffentlichen Dienstleistungsaufträge aufgenommen.

(7) In den Unterlagen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen ist transparent anzugeben, ob und in welchem Umfang eine Vergabe von Unteraufträgen in Frage kommt. Werden Unteraufträge vergeben, so ist der mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach Maßgabe dieser Verordnung betraute Betreiber verpflichtet, einen bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen. Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag, der gleichzeitig Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste umfasst, kann eine vollständige Übertragung des Betriebs dieser Dienste an Unterauftragnehmer vorsehen. Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag werden entsprechend dem nationalen Recht und dem Gemeinschaftsrecht die für eine Vergabe von Unteraufträgen geltenden Bedingungen festgelegt,



## **Artikel 5 Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge**

(1) Öffentliche Dienstleistungsaufträge werden nach Maßgabe dieser Verordnung vergeben. Dienstleistungsaufträge oder öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß der Definition in den Richtlinien 2004/17/EG oder 2004/18/EG für öffentliche Personenverkehrsdienste mit Bussen und Straßenbahnen werden jedoch gemäß den in jenen Richtlinien vorgesehenen Verfahren vergeben, sofern die Aufträge nicht die Form von Dienstleistungskonzessionen im Sinne jener Richtlinien annehmen. Werden Aufträge nach den Richtlinien 2004/17/EG oder 2004/18/EG vergeben, so sind die Absätze 2 bis 6 des vorliegenden Artikels nicht anwendbar.

(2) Sofern dies nicht nach nationalem Recht untersagt ist, kann jede zuständige örtliche Behörde – unabhängig davon, ob es sich dabei um eine einzelne Behörde oder eine Gruppe von Behörden handelt, die integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste anbietet – beschließen, selbst öffentliche Personenverkehrsdienste zu erbringen oder öffentliche Dienstleistungsaufträge direkt an eine rechtlich getrennte Einheit zu vergeben, über die die zuständige örtliche Behörde – oder im Falle einer Gruppe von Behörden wenigstens eine zuständige örtliche Behörde – eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über ihre eigenen Dienststellen entspricht. Fasst eine zuständige örtliche Behörde diesen Beschluss, so gilt Folgendes:

a) Um festzustellen, ob die zuständige örtliche Behörde diese Kontrolle ausübt, sind Faktoren zu berücksichtigen, wie der Umfang der Vertretung in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien, diesbezügliche Bestimmungen in der Satzung, Eigentumsrechte, tatsächlicher Einfluss auf und tatsächliche Kontrolle über strategische Entscheidungen und einzelne Managemententscheidungen. Im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ist zur Feststellung, dass eine Kontrolle im Sinne dieses Absatzes gegeben ist, – insbesondere bei öffentlich-privaten Partnerschaften – nicht zwingend erforderlich, dass die zuständige Behörde zu 100 % Eigentümer ist, sofern ein beherrschender öffentlicher Einfluss besteht und aufgrund anderer Kriterien festgestellt werden kann, dass eine Kontrolle ausgeübt wird.

b) Die Voraussetzung für die Anwendung dieses Absatzes ist, dass der interne Betreiber und jede andere Einheit, auf die dieser Betreiber einen auch nur geringfügigen Einfluss ausübt, ihre öffentlichen Personenverkehrsdienste innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der zuständigen örtlichen Behörde ausführen – ungeachtet der abgehenden Linien oder sonstiger Teildienste, die in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter zuständiger örtlicher Behörden führen – und nicht an außerhalb des Zuständigkeitsgebiets der zuständigen örtlichen Behörde organisierten wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten teilnehmen.

c) Ungeachtet des Buchstabens b kann ein interner Betreiber frühestens zwei Jahre vor Ablauf des direkt an ihn vergebenen Auftrags an fairen wettbewerblichen Vergabeverfahren teilnehmen, sofern endgültig beschlossen wurde, die öffentlichen Personenverkehrsdienste, die Gegenstand des Auftrags des internen Betreibers sind, im Rahmen

eines fairen wettbewerblichen Vergabeverfahrens zu vergeben und der interne Betreiber nicht Auftragnehmer anderer direkt vergebener öffentlicher Dienstleistungsaufträge ist.

d) Gibt es keine zuständige örtliche Behörde, so gelten die Buchstaben a, b und c für die nationalen Behörden in Bezug auf ein geografisches Gebiet, das sich nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt, sofern der interne Betreiber nicht an wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten teilnimmt, die außerhalb des Gebiets, für das der öffentliche Dienstleistungsauftrag erteilt wurde, organisiert werden.

e) Kommt eine Unterauftragsvergabe nach Artikel 4 Absatz 7 in Frage, so ist der interne Betreiber verpflichtet, den überwiegenden Teil des öffentlichen Personenverkehrsdienstes selbst zu erbringen.

(3) Werden die Dienste Dritter, die keine internen Betreiber sind, in Anspruch genommen, so müssen die zuständigen Behörden die öffentlichen Dienstleistungsaufträge außer in den in den Absätzen 4, 5 und 6 vorgesehenen Fällen im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens vergeben. Das für die wettbewerbliche Vergabe angewandte Verfahren muss allen Betreibern offen stehen, fair sein und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügen. Nach Abgabe der Angebote und einer eventuellen Vorauswahl können in diesem Verfahren unter Einhaltung dieser Grundsätze Verhandlungen geführt werden, um festzulegen, wie der Besonderheit oder Komplexität der Anforderungen am besten Rechnung zu tragen ist.

(4) Sofern dies nicht nach nationalem Recht untersagt ist, können die zuständigen Behörden entscheiden, öffentliche Dienstleistungsaufträge, die entweder einen geschätzten Jahresdurchschnittswert von weniger als 1 000 000 EUR oder eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 300 000 km aufweisen, direkt zu vergeben. Im Falle von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die direkt an kleine oder mittlere Unternehmen, die nicht mehr als 23 Fahrzeuge betreiben, vergeben werden, können diese Schwellen entweder auf einen geschätzten Jahresdurchschnittswert von weniger als 2 000 000 EUR oder eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 600 000 km erhöht werden.

(5) Die zuständige Behörde kann im Fall einer Unterbrechung des Verkehrsdienstes oder bei unmittelbarer Gefahr des Eintretens einer solchen Situation eine Notmaßnahme ergreifen. Diese Notmaßnahme besteht in der Direktvergabe oder einer förmlichen Vereinbarung über die Ausweitung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer Auflage, bestimmte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu übernehmen. Der Betreiber eines öffentlichen Dienstes hat das Recht, gegen den Beschluss zur Auferlegung der Übernahme bestimmter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen Widerspruch einzulegen. Die Vergabe oder Ausweitung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags als Notmaßnahme oder die Auferlegung der Übernahme eines derartigen Auftrags ist für längstens zwei Jahre zulässig.

(6) Sofern dies nicht nach nationalem Recht untersagt ist, können die zuständigen Behörden entscheiden, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Eisenbahnverkehr – mit Ausnahme anderer schienengestützter Verkehrsträger wie Untergrund- oder Straßenbahnen – direkt zu vergeben. Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 haben diese Aufträge eine Höchstlaufzeit von zehn Jahren, soweit nicht Artikel 4 Absatz 4 anzuwenden ist.

(7) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die gemäß den Absätzen 2 bis 6 getroffenen Entscheidungen wirksam und rasch auf Antrag einer Person überprüft werden können, die ein Interesse daran hat bzw. hatte, einen bestimmten Auftrag zu erhalten, und die angibt, durch einen Verstoß dieser Entscheidungen gegen Gemeinschaftsrecht oder nationale Vorschriften zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts geschädigt zu sein oder geschädigt werden zu können.

Sind die für die Nachprüfungsverfahren zuständigen Stellen keine Gerichte, so sind ihre Entscheidungen stets schriftlich zu begründen. In einem solchem Fall ist ferner zu gewährleisten, dass Beschwerden aufgrund rechtswidriger Handlungen der Nachprüfungsstellen oder aufgrund fehlerhafter Ausübung der diesen übertragenen Befugnisse der gerichtlichen Überprüfung oder der Überprüfung durch andere Stellen, die Gerichte im Sinne von Artikel 234 des Vertrags und unabhängig von der vertragsschließenden Behörde und der Nachprüfungsstellen sind, unterzogen werden können.

## **Artikel 6 Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

(1) Jede Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit einer allgemeinen Vorschrift oder einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag entspricht unabhängig von den Vergabemodalitäten den Bestimmungen des Artikels 4. Jede wie auch immer beschaffene Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag, der in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absätze 2, 4, 5 oder 6 direkt vergeben wurde, oder im Zusammenhang mit einer allgemeinen Vorschrift unterliegt darüber hinaus den Bestimmungen des Anhangs.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren schriftliche Aufforderung binnen drei Monaten oder einer anderen in der Aufforderung gesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese für erforderlich hält, um festzustellen, ob eine gewährte Ausgleichsleistung mit dieser Verordnung vereinbar ist.







## 2 Verkehrsangebot

### 2.1 Heutiges erreichtes Bedienungsniveau

		Montag - Freitag																
Zeit	Vor 6.30		06.30 – 08.30		08.30 – 12.00		12.00 – 14.00		14.00 – 16.00		16.00 – 19.00		19.00 – 21.00		Nach 21.00			
	Richtung	Hin	Rück	Hin	Rück	Hin	Rück	Hin	Rück	Hin	Rück	Hin	Rück	Hin	Rück	Hin	Rück	
Hauptachse																		
Nebenachse																		
Verflechtung																		

Mehrere Fahrten pro Stunde / Taktung

Mindestens 1 Fahrt / Stunde

Mindestens 1 Fahrt / Zeitscheibe

Erreicht werden soll zentrale Haltestelle des Zentrums

Alle Siedlungen mit mehr als 250 Einwohnern sollen möglichst erschlossen werden

## 2.2 Heutiges Angebot im ÖPNV – Lokale Busverkehre – Linienliste

Linie	Linienweg der Hauptlinie	Bemerkungen	Taktung (Grundtakt Mo – Fr)
7	Vallendar - Höhr-Grenzhausen		60 Minuten Takt
8	Koblenz-Zentrum – Urbar – Vallendar – Bendorf – Sayn		30 Minuten Takt
21	Koblenz-Zentrum - Amazon ( - Wolken)	Abfahrtszeiten auf Amazon ausgerichtet	Ungetaktet
54	NR-Marktkirche - Bahnhof - Industriegebiet - Heimbach-Weis - Gladbach - Bendorf-Sayn - Engers - Bendorf	Ergänzt durch Schülerfahrten	60 Minuten Takt
107	Neuwied - Engers - Bendorf	Schnellexpress	Zwei 60 Minuten Takte
110	Neuwied - Weißenthurm		Ungetaktet
117	Neuwied - Maischeid - Dierdorf - Wienau	Überwiegend Schülerverkehr	Ungetaktet
150	Weitersburg - Bendorf	Schülerverkehr	3 Fahrten / Tag
151	Stadtverkehr Bendorf	Schülerverkehr	Einzelne Fahrten
160	Hachenburg - Marienhausen - Dierdorf - Koblenz	Schülerverkehr	Einzelne Fahrten
301	Koblenz - Dieblich - Brodenbach - Burgen - Macken		etwa 60 Minuten Takt
310	Andernach - Eich - Nickenich - Wassenach - Maria Laach		Ungetaktet
318	Höhr-Grenzhausen - Stromberg - Koblenz		Ungetaktet
319	Siershahn - Deesen/Ransbach - Koblenz/Neuwied		Ungetaktet
320	Mayen - St. Johann - Ettringen - Bell - Mendig		60 Minuten Takt
330	Treis-Karden - Hatzenport - Burg Eltz - Burg Pyrmont	Burgenbus	(nur am Wochenende)
331	Kreuznick - Hirten - Luxem - Weiler	Schülerverkehr	Ungetaktet
332	Luxem - Weiler - Mayen	Überwiegend Schülerverkehr	Ungetaktet
334	Mayen - Monreal - Bermel - (Boos bzw. Oberelz - Uersfeld - Ulmen)		Ungetaktet



<b>Linie</b>	<b>Linienweg der Hauptlinie</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Taktung (Grundtakt Mo – Fr)</b>
<b>335</b>	Neuwied - Andernach - Plaidt - (Ochtendung bzw. Mendig - Ma- yen)		60 Minuten Takt
<b>336</b>	Münstermaifeld - Burgen - Ober- fell	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>337</b>	Mayen - Polch - Münstermaifeld - Hatzenport	Überwiegend Schülerver- kehr	Ungetaktet
<b>340</b>	Mayen - Kirchwald - Langenfeld - Arft	WacholderBus	Ungetaktet
<b>341</b>	Mayen - Alzheim - Kehrig - Dün- genheim - Kaisersesch	Überwiegend Schülerver- kehr	Ungetaktet
<b>342</b>	Koblenz - Polch - Kaisersesch - Ulmen		Ungetaktet
<b>343</b>	Mayen - Kürrenberg - Nachtsheim - Boos		Ungetaktet
<b>344</b>	Mayen - Kürrenberg - Virneburg - Herresbach	Überwiegend Schülerver- kehr	Ungetaktet
<b>350</b>	Koblenz - Ochtendung - Mayen	RegioLinie	60 Minuten Takt
<b>353</b>	Koblenz - Rübenach - Bassen- heim - Ochtendung - Polch		60/120 Minuten Takt
<b>354</b>	Koblenz - Rheindörfer - Mülheim- Kärlich		30 Minuten Takt
<b>355</b>	Münstermaifeld - Kobern-Gondorf - Winnigen - Güls - Koblenz		Ungetaktet
<b>357</b>	Koblenz - Mülheim-Kärlich - Neu- wied		30/60 Minuten Takt
<b>358</b>	Koblenz - Vallendar Mallendarer Berg		Etwa 60 Minuten Takt
<b>359</b>	Koblenz - Rübenach - Bassen- heim - Saffig - Plaidt		Ungetaktet
<b>361</b>	Bahnhof - Südhöhe - Bahnhof	Stadtverkehr Andernach Südstadt-Linie	30 Minuten Takt
<b>363</b>	Bahnhof - Kirchberg - Bahnhof	Stadtverkehr Andernach Altstadt-Linie	30 Minuten Takt
<b>364</b>	Namedy - Andernach	Anruflinientaxi	Ungetaktet
<b>370</b>	Koblenz - Gewerbepark - Mül- heim-Kärlich		60 Minuten Takt
<b>376</b>	Mayen - Nitztal		Ungetaktet
<b>380</b>	Polch - Münstermaifeld - Rüber - Lonnig - Wolken - Koblenz		Ungetaktet

Linie	Linienweg der Hauptlinie	Bemerkungen	Taktung (Grundtakt Mo – Fr)
381	Stadtverkehr Mayen		Ungetaktet
382	Mallendarer Berg - Neuhäusel - Arzbach	Schülerverkehr	3 Fahrten / Tag
383	Vallendar-Mitte - Mallendarer Berg		Etwa stündliches Angebot
386	Polch - Ruitsch - Lonning - Ochten-dung	Schülerverkehr	Ungetaktet
387	Münstermaifeld - Rüber - Polch	Schülerverkehr	Nur 1 Fahrt
388	Burgen / Dieblich - Löff - Münster-maifeld - Mertloch - Polch	Schülerverkehr	Ungetaktet
389	Einig - Mertloch	Schülerverkehr	Ungetaktet
390	Kalt - Küttig - Rüber - Polch	Schülerverkehr	Ungetaktet
392	Ruitsch - Ochten-dung - Wolken - Kobern-Gondorf	Schülerverkehr	Ungetaktet
393	Polch - Lonning - Kobern-Gondorf	Schülerverkehr	Ungetaktet
394	Nörtershausen - Waldesch - Dieb-lich - Kobern-Gondorf	Schülerverkehr	Ungetaktet
395	Welling - Trimbs - Polch	Schülerverkehr	Ungetaktet
399	Kobern-Gondorf - Lehmen - Kalt - Polch	Schülerverkehr	Ungetaktet
460	Koblenz - Montabaur	Schülerverkehr	Ungetaktet
465	Neuhäusel/Vallendar - Hilscheid - Höhr-Grenzhausen	ÜberwiegendSchülerver-kehr	Ungetaktet
485	Koblenz - Weitersburg - Höhr-Grenzhausen - Wirges - Siershahn		Ungetaktet
528	Niederbaar - Nürburg - Meuspath - Adenau	Überwiegend Schülerver-kehr	Ungetaktet
614	Boppard Hbf - Buchholz - Nörters-hausen/Oppenhäuser/Emmels-hausen	Stadtverkehr Boppard / Schülerverkehr	Ungetaktet
620	Koblenz - Emmelshausen - Sim-mern	RegioLinie	60 / 120 Minuten Takt
621	Koblenz - Waldesch - Buchholz - Emmelshausen	Überwiegend Schülerver-kehr	60 Minuten Takt
630	Treis-Karden - Burgen - Broden-bach - Emmelshausen	RegioRadler Untermosel	2 Fahrten / Tag
650	Koblenz - Stolzenfels - Rhens - Spay - Boppard		30 Minuten Takt

<b>Linie</b>	<b>Linienweg der Hauptlinie</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Taktung (Grundtakt Mo – Fr)</b>
<b>734</b>	Kaisersesch - Hambuch - Roes (- Binningen)	Überwiegend Schülerverkehr / Nur 1 Haltestelle in MYK	Ungetaktet
<b>735</b>	Kaisersesch - Münstermaifeld	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>736</b>	(Zilshausen -) Treis-Karden - Münstermaifeld	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>745</b>	Sabershausen - Burgen - Treis-Karden	Schülerverkehr / Nur 2 Haltestellen in MYK	Ungetaktet
<b>802</b>	Niederzissen - Burgbrohl - Brohl - Andernach	Überwiegend Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>808</b>	Spessart – Kempenich – Hohenleimbach – Adenau	Schülerverkehr und Taxibus	Ungetaktet
<b>814</b>	Bad Neuenahr - Ahrweiler - Ramersbach - Kempenich - Mayen	Überwiegend Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>955</b>	Rheindörfer - Kettig - Weißenthurm - Andernach	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>966</b>	Nauort - Bendorf	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>969</b>	Koblenz - Urbar/Höhr-Grenzhausen - Neuwied-Niederbieber	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>970</b>	Deesen - Vallendar	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>974</b>	Kobern-Gondorf - Münstermaifeld	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>975</b>	(Kell - Eich - Kretz bzw. Nickenich) - Plaidt	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>976</b>	Glees - Wassenach - Nickenich - Mendig	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>977</b>	Volkesfeld - Rieden / Wehr / Ettringen - Bell - Mendig	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>978</b>	Kell - Pöntertal - Jakobstal - Eich	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>979</b>	Kretz - Kruft	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>980</b>	(Bermel bzw. Reudelsterz - Cond) - Monreal	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>981</b>	(Mimbach - Nachtsheim bzw. Anschau - Ditscheid) - Boos	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>982</b>	(Virneburg - Döttingen bzw. Siebenbach - Eschbach) - Herresbach	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>983</b>	(Kottenheim / Ettringen - Mayen bzw. Kürrenberg / Monreal - Boos) - Nachtsheim	Schülerverkehr	Ungetaktet

<b>Linie</b>	<b>Linienweg der Hauptlinie</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Taktung (Grundtakt Mo – Fr)</b>
<b>984</b>	(Kirchwald - Langenfeld bzw. Welschenbach) - Virneburg - Nachtsheim	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>985</b>	Kollig - Polch - Mayen - Bell - Mendig - Kruft - Plaidt - Niederbieber	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>986</b>	Arft - Langscheid - Langenfeld	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>987</b>	(Ochtendung - Bassenheim bzw. St. Sebastian) - Mülheim-Kärlich - Kettig	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>988</b>	(Hatzenport bzw. Koblenz-Güls) - Löff - Kobern-Gondorf	Schülerverkehr	Ungetaktet
<b>994</b>	Neuwied - Oberlahnstein	Schülerverkehr	Ungetaktet





## 3 Qualitätsstandards

### 3.1 Qualitätsanforderungen im VRM

Die Einhaltung der nachfolgend definierten Qualitätsstandards ist dauerhaft zu gewährleisten. Sofern die Qualitätsstandards schuldhaft nicht gewährleistet werden, fallen die unter Punkt 5 dargestellten Pönalen an.

Die Beweislast für das nicht schuldhafte Handeln des Verkehrsunternehmens trägt das Verkehrsunternehmen. Die Pönalen können nur angesetzt werden, wenn die Vorfälle durch Mitarbeiter der Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH (VRM GmbH) bzw. des Aufgabenträgers oder von diesen ausdrücklich mit der Qualitätsüberwachung beauftragten Dritten festgestellt sind oder wenigstens zwei Zeugenaussagen zum Vorfall vorliegen oder beim Verkehrsunternehmen aktenkundig sind (z. B. Fahrzeugausfälle). Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben mehrfach festgestellt, so können die Pönalen auch mehrfach angesetzt werden.

Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben vom Verkehrsunternehmen innerhalb von 48 Stunden nach Auftreten per E-Mail an die VRM GmbH und den Aufgabenträger gemeldet, werden die entsprechenden Pönalen nur mit 25 % des veranschlagten Betrages angesetzt.

Die Vorgaben zur Qualitätssicherung betreffen hinsichtlich Fahrzeug- und Betriebsqualität (Punkte 1. bis einschl. 2.6.) nicht Buslinienbündel oder Einzellinien, welche auf Grundlage von Inhouse-Vergaben oder des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 betrieben werden und deshalb einem besonderen System der Qualitätsvorgabe und -kontrolle unterliegen.

#### 3.1.1 Fahrzeugqualität

Zulässige Fahrzeugtypen und Mindestanforderungen bezüglich des Platzangebotes sind in der Kategorie **A**:

- **KB** – Pkw/Kleinbus mindestens 7 Sitzplätze, Mitnahmemöglichkeit für einen Kinderwagen und einen Rollator
- **NBn** – Niederflur-Minibus bis 8 m, max. 2,35 m breit: mindestens 13 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- **MBn** – Niederflur-Midibus, auch als Low-Entry-Variante: mindestens 19 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- **Bn** – Niederflur-Solobus, auch als Low-Entry-Variante: mindestens 30 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz

- ▶ **MXn** – Niederflur-15m-Bus, 14,5 m bis 15 m: mindestens 45 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- ▶ **GBn** – Niederflur-Gelenkbus: mindestens 45 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz

Zulässige Fahrzeugtypen und Mindestanforderungen bezüglich des Platzangebotes sind in der Kategorie **B**:

- ▶ **NBn** – Niederflur-Minibus bis 8 m, max. 2,35 m breit: mindestens 13 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- ▶ **MBn** – Niederflur-Midibus, auch als Low-Entry-Variante: mindestens 19 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- ▶ **Bn** – Niederflur-Solobus, auch als Low-Entry-Variante: mindestens 30 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- ▶ **MXn** – Niederflur-15m-Bus, 14,5 m bis 15 m: mindestens 45 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- ▶ **GBn** – Niederflur-Gelenkbus: mindestens 45 Sitzplätze, Stehperron mit Klappsitz
- ▶ zulässig bis 31.12.2021: **NB** –Minibus bis 8 m, max. 2,35 m breit: mindestens 13 Sitzplätze, Stehperron
- ▶ zulässig bis 31.12.2021: **MB** –Midibus, auch als Low-Entry-Variante: mindestens 19 Sitzplätze, Stehperron
- ▶ zulässig bis 31.12.2021: **B** –Solobus, auch als Low-Entry-Variante: mindestens 30 Sitzplätze, Stehperron
- ▶ zulässig bis 31.12.2021: **MX** –15-Bus, 14,5m bis 15m: mindestens 50 Sitzplätze, Stehperron
- ▶ zulässig bis 31.12.2021: **GB** –Gelenkbus: mindestens 55 Sitzplätze, Stehperron



Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
1.1.	<b>Fahrzeualter</b> (bezogen auf das jeweilige Fahrplanjahr, maßgeblich ist der Monat der Erstzulassung)		
1.1.1.	<b>Maximales Alter<sup>1</sup></b>		
	10 Jahre	<b>X</b>	
	20 Jahre		<b>X</b>
1.1.2.	<b>Maximales Durchschnittsalter</b>		
	8 Jahre. Das Erfordernis der Einhaltung des Durchschnittsalters von 8 Jahren entfällt, sofern bei Betriebsaufnahme die im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge Neufahrzeuge sind. Dies soll es ermöglichen, eine für das Linienbündel bzw. die nichtgebündelte Einzellinie neu angeschaffte Fahrzeugflotte über die gesamte Vertragslaufzeit ohne Ersatzinvestition einsetzen zu können.	<b>X</b>	
1.2.	<b>Technische Merkmale</b>		
1.2.1.	<b>Motor</b>		
	Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen Anforderungen einer im Mittelgebirge liegenden Region und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben	<b>X</b>	<b>X</b>
	Motorraumkapselung zur Dämpfung der Fahrgeräusche. Für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt eine Motorraumkapselung nicht möglich ist, wird zur Fahrgeräuschdämmung eine Begrenzung der Dezibelzahl auf 80 dB (A) nach § 49 StVZO gefordert.	<b>X<sup>2</sup></b>	<b>X</b>
1.2.2.	<b>Türen</b>		
	Anzahl: mindestens 2, für Gelenkfahrzeuge mindestens 3, für Klein- und Minibusse mindestens 1	<b>X</b>	<b>X</b>
	Breite: mindestens eine doppeltbreite Tür mit einer lichten Durchgangsbreite von 1250 mm (+/- 50 mm) sowie <sup>3</sup> eine Tür einflügelig, mind. 850 mm Durchgangsbreite	<b>X<sup>2</sup></b>	<b>X</b>

<sup>1</sup> sofern sich aus dem Nahverkehrsplan des Aufgabenträgers nichts anderes ergibt

<sup>2</sup> gilt nicht für Fahrzeugtyp **KB**

<sup>3</sup> gilt nicht für Fahrzeugtyp **NBn** oder **NB**

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
1.2.3	<b>Ein- und Ausstieg</b>		
	Bei Niederflurfahrzeugen (vgl. Nr. 1.): Absenkvorrichtung (Kneeling) als elektropneumatisches System zur Fahrzeugabsenkung an der Einstiegsseite; Absenkbarkeit der Einstiegsseite um 60-80 mm aus der Fahrstellung von 320 mm bis 360 mm	<b>X</b>	
	Bei Niederflurfahrzeugen (vgl. Nr. 1.): Rampe für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste und/oder Kinderwagen an der doppeltbreiten Tür. Diese ist an den Haltestellen auf Anforderung durch mobilitätseingeschränkte Personen einzusetzen.	<b>X</b>	<b>X</b> ab 01.01.2022
	Podestloser Durchgang zwischen den Türen (stufenloser Mittelgang einschließlich Stehperron)	<b>X<sup>2</sup></b>	<b>X</b> ab 01.01.2022
	Gut erreichbare Haltewunschtaster (innen). Die Farbgestaltung der Haltewunschtaster muss kontrastreich ausgeführt sein, damit diese für sehbehinderte Fahrgäste erkennbar sind (vgl. VDV-Richtlinie 230 oder vergleichbar)	<b>X<sup>2</sup></b>	<b>X</b>
	Haltewunschtaster (innen), an jeder vorhandenen vertikalen Haltestange und im Bereich des Stehperrons	<b>X<sup>2</sup></b>	
	„Wagen hält“-Anzeige: muss im gesamten Fahrgastraum gut einsehbar sein	<b>X<sup>2</sup></b>	<b>X</b>
	akustische Bestätigung des Haltewunsches für das Fahrpersonal	<b>X<sup>2</sup></b>	<b>X</b>
1.2.4.	<b>Fahrgastkomfort- und Sicherheit</b>		
	<b>Sitzplätze</b>		
	Sitzabstand mindestens 680 mm	<b>X</b>	<b>X</b>
	Überland-Ausstattung mit entsprechender Polsterung <sup>1</sup>	<b>X</b>	
	Die Fahrgastsitze sind mit Polster und Stoffbezügen in einem einheitlichen Design zu versehen.	<b>X</b>	<b>X</b>
	<b>Sondernutzungsflächen, Stehperron<sup>2</sup></b>		
	Ausgewiesene Sondernutzungsfläche mit Einstiegshilfe für Rollstühle/Kinderwagen/Fahrräder nach VDV-Richtlinie 230/231	<b>X</b>	<b>X</b> ab 01.01.2022
	Ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste	<b>X</b>	<b>X</b>
	Kontrastreiche Farbgestaltung oder Farbmarkierung von orientierungsrelevanten Einrichtungselementen des Innenraums	<b>X</b>	<b>X</b> ab 01.01.2022

<sup>1</sup> sofern sich aus dem Nahverkehrsplan des Aufgabenträgers nichts anderes ergibt

<sup>2</sup> gilt nicht für Fahrzeugtyp **KB**

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
1.2.4.	<b>Fahrgastkomfort- und Sicherheit (Fortsetzung)</b>		
	<b>Sicherheit</b>		
	Ausreichende Innenraumbelichtung, der Türbereich ist bei geöffneten Türen zusätzlich auszuleuchten.	X	X
	Wegfahrsperr (Türsicherung)	X <sup>2</sup>	X
	Längs des Ganges ist mindestens eine horizontale Haltestange in Deckennähe anzubringen (bei Low-Entry-Fahrzeugen nur im Niederflur-Bereich).	X <sup>2</sup>	X ab 01.01.2022
	An den Fahrgastsitzen, an denen keine Haltestangen vorhanden sind, sind gangseitig auf beiden Seiten des Ganges Haltegriffe vorzuhalten, die von den im Gang stehenden Fahrgästen gut erreicht werden können.	X <sup>2</sup>	X
	Fensterschutzstange oberhalb der Fensterbrüstung im Bereich der Sondernutzungsfläche	X <sup>2</sup>	X ab 01.01.2022
	Winterbereifung auf der Antriebsachse in der Zeit vom 01.11. bis 01.04. des Folgejahres und zusätzlich bei entsprechender Witterung (Allwetterreifen nicht zulässig)	X	X
	Gilt nur für Fahrzeugtyp <b>KB</b> : Winterbereifung in der Zeit vom 01.11. bis 01.04. des Folgejahres und zusätzlich bei entsprechender Witterung (Allwetterreifen nicht zulässig)	X	
	Mindestens ein Abfallbehälter im Fahrzeug	X <sup>2</sup>	X
	<b>Heizung, Lüftung, Klimatisierung</b>		
	Heizung (Fahrgastraum und Fahrerplatz)	X	
	Klimaanlage (Fahrgastraum und Fahrerplatz), die folgende Vorgaben erfüllt: Temperatur- und Regelungsvorgaben bei Heiz- und Kühlbetrieb gemäß <sup>2</sup> VDV-Schrift 236, gleichmäßige Temperaturverteilung im Bus (vorne-mitte-hinten)	X	X ab 01.01.2022
	Ausreichende Belüftung von Fahrgastraum und Fahrerplatz, auch bei Ausfall der Klimaanlage	X	X
1.2.5.	<b>Fahrgastinformation im Fahrzeug<sup>2</sup></b>		
	Optische Haltestellenanzeige (elektronische Anzeige der nächsten Haltestelle) im Wageninnenraum	X	X ab 01.01.2022
	Akustische Haltestellen- und Umsteigeansage über Sprachspeicher (digitales Ansagegerät)	X	X
	Bordmikrofon für Ansagen an die Fahrgäste im Wageninneren	X	X
	Über der Sondernutzungsfläche ist ausreichend Platz für das Anbringen eines Liniennetzplanes vorzusehen.	X	X ab 01.01.2022
	Bereitstellung eines Plakatrahmens DIN-A2 an der Rückseite der Fahrerkabine oder im Bereich der Sondernutzungsfläche für Marketingaktionen des VRM	X	
	Bereitstellung von zwei Dispensern (Plexidisplays) im Format DIN-lang (hoch) für Marketingaktionen des VRM	X	

<sup>2</sup> gilt nicht für Fahrzeugtyp **KB**

Nr.	Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge	Kategorie A	Kategorie B
1.2.6.	<b>Fahrgastinformation am Fahrzeug</b>		
	Linienbeschilderung außen (frei programmierbar und alphanumerisch) als elektronische Vollmatrixanzeige: Fahrzeugfront: Fahrtziel, Linienbezeichnung Einstiegsseite: Linienverlauf, Linienbezeichnung Fahrzeugheck: Linienbezeichnung	<b>X<sup>2</sup></b>	<b>X</b> ab 01.01.2022
	Linienbeschilderung außen (Fahrtziel, Linienbezeichnung) gemäß § 33 BOKraft		<b>X</b> zulässig bis 31.12.2021
	Gilt nur für Fahrzeugtyp <b>KB</b> : Linienbeschilderung außen, an der Frontseite (Fahrtziel, Linienbezeichnung)	<b>X</b>	
	Das VRM-Logo ist am Fahrzeug gut sichtbar an der Front oder an der ersten Tür anzubringen.	<b>X<sup>2</sup></b>	
1.2.7.	<b>Bordrechner/Fahrkartenverkaufsgerät</b>		
	Bordrechner zur Lieferung von Echtzeitdaten an die VRM GmbH und LSA-Beeinflussung <sup>4</sup>	<b>X<sup>2</sup></b>	<b>X</b>
	Funkgerät (Sprechfunk, Bündelfunk, Mobiltelefon o.ä.) zur Kommunikation zwischen Fahrpersonal und Betriebsleitung	<b>X</b>	<b>X</b>
	Verkaufsbereiter elektronischer Fahrkartendrucker	<b>X</b>	<b>X</b>

<sup>2</sup> gilt nicht Fahrzeugtyp **KB**

<sup>4</sup> LSA-Beeinflussung nur auf ausgewählten Relationen im Stadtgebiet Koblenz; Details sind bei der Stadtverwaltung Koblenz abzufragen

### 3.1.1.1 Wartung und Sauberkeit

Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Verkehrsunternehmens. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Fahrzeuge stets im verkehrs- und betriebssicheren sowie ordnungsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu halten.

Zum täglichen Betriebsbeginn haben die Fahrzeuge innen und außen sauber zu sein. Klebrige oder abfärbende Rückstände und entfernbare Schmierereien des Vortags sind bis spätestens Betriebsbeginn des Folgetages zu entfernen. Das Fahrzeug hat gut gelüftet zu sein, die Sitze müssen trocken sein.

Starke Verunreinigungen im Fahrgastraum (z.B. durch Erbrochenes) und Quellen unangenehmer Gerüche sind unverzüglich - soweit möglich - bereits durch das Fahrpersonal zu beseitigen. Auf den Fahrzeugen sind entsprechend Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel vorzuhalten, damit das Fahrpersonal die genannten punktuellen Reinigungsmaßnahmen durchführen kann.

Die Abfallbehältnisse werden spätestens zum nächsten täglichen Betriebsbeginn geleert. Während des Betriebes ist durch etwaige Zwischenleerungen sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse nicht überlaufen.

Die Fahrzeuge müssen innen und außen schadensfrei sein. Etwaige Unfallschäden an Karosserie und Lack sind binnen zwei Wochen zu beseitigen. Kaugummi, Schmiere, aufgeschlitzte Sitze, Beschädigungen von Wand- und Deckenverkleidungen sowie sonstige Schäden im Fahrgastraum sind binnen sieben Tagen zu beheben.

Um das subjektive Sicherheitsempfinden der Fahrgäste positiv zu beeinflussen, sind die Fahrzeuge übersichtlich und hell zu gestalten. Im Interesse der Fahrgastinformation sind die Fensterscheiben von großflächigen Werbefolien freizuhalten. Der ungehinderte Durchblick durch die Fensterscheiben ist zur besseren Orientierung der Fahrgäste und für einen optimalen Lichteinfall zu gewährleisten.

### **3.1.2 Betriebsqualität**

#### **3.1.2.1 Betriebs- und Meldepflichten**

Das Verkehrsunternehmen hat unverzüglich zumindest mündlich/telefonisch den Aufgabenträger oder von diesen benannten Dritten über alle auftretenden gravierenden Störungen bei den Fahrzeugen und im Betriebsablauf sowie über gravierende Abweichungen von den definierten Standards zu unterrichten. Diese Meldung muss in Textform bis spätestens 10.00 Uhr des nachfolgenden Arbeitstages vorliegen, bzw. nach Wochenenden bis spätestens Montag 10.00 Uhr.

Darüber hinaus hat das Verkehrsunternehmen vierteljährlich zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. einen kurz gefassten Qualitätsbericht mit folgenden Inhalten an den Aufgabenträger zu senden:

- Dokumentation der beim Verkehrsunternehmen eingegangenen Beschwerden
- Probleme mit der Pünktlichkeit (z.B. regelmäßige Verkehrsbehinderungen und damit verbundene regelmäßige Verspätungen mit mehr als 3 Minuten)
- Auffälligkeiten in der Auslastung der Kapazitäten (Über- und Unterauslastungen)
- größere Beschädigungen bzw. Reparaturen bei den Fahrzeugen
- ausgefallene Fahrten sowie sonstige Unregelmäßigkeiten und Besonderheiten
- Teilnahme an Ortsterminen und sonstigen Abstimmungsterminen mit dem Aufgabenträger oder Dritten sowie Testfahrten

Ferner hat das Verkehrsunternehmen jährlich zum 10.01. die eingesetzten Fahrzeuge mit Kennzeichen, Monat und Jahr der Erstzulassung, Abgasnorm (Euro-Norm), Anzahl der Sitz- und Stehplätze an den Aufgabenträger zu melden.

### 3.1.2.2 Beschwerdemanagement

Die Annahme und Bearbeitung von Beschwerden liegt im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens. Im Beschwerdemanagement sind die nachfolgend definierten Qualitätsanforderungen zu erfüllen:

- ▶ Es sind alle in Textform, telefonisch und mündlich eingehenden Beschwerden aufzunehmen und zu bearbeiten. Bei telefonischen und mündlichen Beschwerden sind grundsätzlich Name, Anschrift und Telefonnummer des Beschwerdeführers zu erfragen.
- ▶ Beschwerden sind innerhalb von zwei Wochen zu bearbeiten. Dem Beschwerdeführer ist die Antwort in kunden- und serviceorientierter Form mitzuteilen. Die Beantwortung einer Beschwerde in Textform ist, sofern sie Aspekte der Angebotskonzeption betrifft, vorab mit dem Aufgabenträger abzustimmen. Ist für die Bearbeitung der Beschwerde im Ausnahmefall ein längerer Zeitraum notwendig, ist dem Beschwerdeführer ein Zwischenbescheid mit Erläuterung des Verzögerungsgrundes zuzustellen. Grundsätzlich sind Beschwerden innerhalb von vier Wochen abschließend zu bearbeiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.
- ▶ Der Aufgabenträger behält sich vor und ist berechtigt, direkt Rücksprache mit dem Fahrpersonal zu halten oder dort bzw. beim Verkehrsunternehmen Stellungnahmen einzufordern. Ebenso behält sich der Aufgabenträger vor und ist berechtigt, Beschwerden eigenverantwortlich zu beantworten.
- ▶ Vom Verkehrsunternehmen sind die Beschwerden und Hinweise EDV-gestützt in der Aufnahme und Bearbeitung zu dokumentieren. Vorzusehen ist eine Kategorisierung in der Dokumentation (z.B. Fahrplan, Liniennetz, Haltestellen, Fahrzeuge, Fahrpersonal, Pünktlichkeit, Anschlusssicherung). Die Kategorisierung ist mit dem Aufgabenträger abzustimmen.
- ▶ Bei groben Verstößen des Fahrpersonals behält sich der Aufgabenträger vor und ist berechtigt, das Verkehrsunternehmen zu verpflichten, den betreffenden Fahrer vom künftigen Einsatz auf einer Einzellinie oder in einem Linienbündel auszuschließen.
- ▶ Beschwerden, die beim Aufgabenträger eingehen, werden zur Bearbeitung an das Verkehrsunternehmen innerhalb von drei Arbeitstagen weiter geleitet. Es gelten die gleichen Bearbeitungsgrundsätze wie bei Kundenbeschwerden.
- ▶ Bei der Antwort auf personalbezogene Beschwerden ist gegenüber dem Aufgabenträger der Name des betroffenen Mitarbeiters zu nennen.
- ▶ Der Aufgabenträger behält sich grundsätzlich das Recht einer Überprüfung der Einhaltung der Bearbeitungsfristen und der Qualität der Beantwortung der Beschwerden durch unangemeldete Einsicht in die EDV-gestützte Dokumentation vor und ist berechtigt, diese vorzunehmen.

Das Verkehrsunternehmen muss für Kundenanfragen zu den Themenbereichen Fund-sachen, Fahrausfälle und Verspätungen telefonisch montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr (ausgenommen Wochenfeiertage sowie 24.12. und 31.12.) erreichbar sein.

### **3.1.2.3 Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung**

Die Qualitätsstandards sind durch das Verkehrsunternehmen selbständig zu überwa-chen. Es sind Maßnahmen zur Sicherung und ggf. zur Erhöhung der Qualität zu ergrei-fen.

Der Aufgabenträger behält sich vor und ist berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung of-fene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der definierten Qualitätsvorga-ben durchzuführen. Personen, die im Linienverkehr im Besitz eines Berechtigungs- oder Kontrollausweises des Aufgabenträgers oder der VRM GmbH sind, ist deren kostenfreie Beförderung und Durchführung ihrer Arbeit zu gestatten, zum Beispiel zum Zwecke der Fahrgastzählung, Fahrgastbefragung u. Ä..

Zu Kontrollen, Zählungen und Erhebungen berechtigt sind alle Mitarbeiter der VRM GmbH sowie des Aufgabenträgers bzw. von diesen beauftragte Dritte.

### **3.1.2.4 Fortschreibung der Fahrpläne**

Zur Gewährleistung eines integrierten Angebotes entwickelt das Verkehrsunternehmen die Fahrpläne in Abstimmung mit dem Aufgabenträger weiter bzw. passt diese den sich verändernden Rahmenbedingungen an.

Das Verkehrsunternehmen legt dem Aufgabenträger bis spätestens 31.7. jeden Jahres eine Analyse möglicher Schwachstellen des aktuellen Fahrplanes vor und unterbreitet gleichzeitig entsprechende Anpassungsvorschläge.

Das Verkehrsunternehmen hat sich bei Fahrplanänderungen frühzeitig mit allen Betrei-bern benachbarter Verkehre abzustimmen.

### **3.1.2.5 Ersatzbeförderung**

Bei Liegenbleiben eines Fahrzeuges wegen technischen Defektes oder Unfall ist eine Ersatzbeförderung der betroffenen Fahrgäste auf Kosten des Verkehrsunternehmens zu gewährleisten. Eine entsprechende Ersatzbeförderung ist auch zu gewährleisten, wenn an Haltestellen ohne Halt vorbeigefahren wird, obwohl ein- oder ausstiegswillige Fahrgäste vorhanden sind oder fahrplanmäßig anzudienende Haltestellen oder Teilstre-cken nicht bedient werden.

Die Ersatzbeförderung gilt als ordnungsgemäß erbracht, wenn sich dadurch die Ankunft der Fahrgäste an ihrem gewünschten Zielort bei einer planmäßigen Gesamt-Reise-dauer (innerhalb des VRM) von bis zu einer Stunde um nicht mehr als 30 Minuten, bei höheren Gesamt-Reisedauern (innerhalb des VRM) um nicht mehr als eine Stunde ver-längert.

Bei Verspätungen, Anschluss-Verlusten und Fahrtausfällen aufgrund dem Verkehrsunternehmen nicht zurechenbaren Ereignissen, wie unpassierbarer Straßen wegen Unwetter, Vereisung, starkem Schneefall, Überschwemmung, örtlichen Veranstaltungen und sonstiger ungeplanter kurzfristiger Straßensperrungen wegen Unfall, Einsatz von Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr usw. erlischt die Verpflichtung zu einer zeitnahen Ersatzbeförderung. Das Verkehrsunternehmen sorgt in diesem Falle für eine größtmögliche Sicherstellung des Fahrplanangebotes auf den betroffenen Linien bzw. Streckenabschnitten, ggf. auch über Umwegfahrten.

### **3.1.2.6 Fahrbetrieb**

Die Fahrpläne sind verbindlich einzuhalten. Insbesondere sind die Fahrten pünktlich anzutreten, soweit keine verspäteten Anschlüsse abzuwarten sind. Fahrten, die über 30 Minuten verspätet sind, gelten als ausgefallen, ebenso Fahrten, bei denen an drei aufeinanderfolgenden oder sämtlichen Haltestellen früher als vor der im Fahrplan angegebenen Zeit abgefahren wird bzw. regulär zu bedienende Haltestellen ausgelassen wurden.

Das Fahrpersonal muss der deutschen Sprache mächtig sein und Streckenkunde besitzen.

### **3.1.2.7 Verhalten bei Betriebsstörungen und Verspätungen**

Das Verkehrsunternehmen hat für die vertrags- und ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes zu sorgen. Es ist für die Behebung der Betriebsstörungen direkt zuständig. Die Kosten für Planungen trägt das Verkehrsunternehmen.

Bei absehbaren, d.h. planbaren Betriebsstörungen werden die Fahrgäste durch das Verkehrsunternehmen informiert.

Bei nicht planbaren Betriebsstörungen ist der Aufgabenträger über die Ursachen und die verkehrlichen Auswirkungen der Störungen zu informieren. Das Fahrpersonal informiert die Fahrgäste über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen.

Zur Sicherung der Durchführung des Betriebes hat das Verkehrsunternehmen ein Notfall- und Störungsmanagement vorzuhalten, das im Bedarfsfall den kurzfristigen Einsatz von Ersatzfahrzeugen ermöglicht.

Bei geplanten Straßensperrungen, absehbaren Fahrzeitverlängerungen durch Baumaßnahmen u.ä. werden Ersatzfahrpläne durch das Verkehrsunternehmen erarbeitet und mit dem Aufgabenträger abgestimmt.

Die Fahrplanänderungen sind rechtzeitig, d.h. mindestens fünf Tage vor Inkrafttreten der Änderungen bzw. bei kurzfristig angekündigten Maßnahmen einen Tag nach Bekanntwerden des Ereignisses durch das Verkehrsunternehmen an die Fahrgäste zu kommunizieren. Die VRM-GmbH gibt für die Veröffentlichung entsprechende einheitliche Textbausteine bzw. Formulierungen vor.



Damit sich die Nutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln frühzeitig darüber informieren können, wo mit wetterbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen ist, sind auf der VRM-Internet-Seite in der Rubrik „Extremwetter“ im Falle von betrieblichen Einschränkungen entsprechende Meldungen direkt von den Verkehrsunternehmen zu veröffentlichen. Ziel ist, dass bereits sehr früh durch die Betriebsleitungen Informationen für die Fahrgäste bereitgestellt werden. Bei extremen Wetterverhältnissen stehen auf diese Art und Weise alle Informationen gebündelt und mit einer Aktualität zur Verfügung, die den Kunden erlaubt, sich rechtzeitig auf die Situation einzustellen. Für jeden Eintrag auf der Extremwetterseite wird zudem automatisiert ein entsprechender „Tweet“ erzeugt und über den Twitter-Account des VRM veröffentlicht. Die VRM-GmbH gibt für die Veröffentlichung entsprechende einheitliche Textbausteine bzw. Formulierungen vor.

### 3.1.3 Haltestellenausstattung

Die Haltestellen haben folgende Mindestanforderungen, je Abfahrtsstelle:

- Haltestellenzeichen nach StVO (Zeichen 224) und VwV-StVO
- Haltestellenbezeichnung gemäß VRM-Vorgabe
- Liniennummer, Linienvverlauf und Zielangabe gemäß VRM-Vorgabe
- aktuelles VRM-Logo
- für jede Linie und Richtung eine Aushangmöglichkeit des Fahrplans in DIN-A3 hoch
- Aushangmöglichkeit für ein VRM-Werbeplakat DIN-A3 hoch. Dieses kann zeitweise zur Information über Fahrplanänderungen, Umleitungen, etc. genutzt werden.
- Aushangmöglichkeit für einen VRM-Liniennetzplan DIN-A3 hoch<sup>1</sup>

Das Verkehrsunternehmen ist für die ordnungsgemäße Beschilderung der jeweiligen Haltestelle mit Haltestellenbezeichnung, Liniennummer, Linienvverlauf und Zielangabe sowie VRM- Logo zuständig. Es gelten die in der Anlage „Haltestellenschilder“ dargestellten Standards. Sofern als Aushangmöglichkeit Fahrplandisplays (und keine Vitrinen) genutzt werden, sind diese bei Neu-/Ersatzbeschaffungen in der RAL-Farbe 5002 (Ultramarinblau) auszuführen.

Das Verkehrsunternehmen ist für das Aushängen der jeweils aktuellen Haltestellenfahrpläne, VRM-Liniennetzpläne, VRM-Werbeplakate und Fahrplanänderungen zuständig. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Fahrplanänderungen die Aushänge bis zum Inkrafttreten des neuen Fahrplanes ausgewechselt werden. Die Fahrplanaushänge werden dem Verkehrsunternehmen von der VRM GmbH als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, sind in Farbe auszudrucken (Qualität: Laserdruck) und wasserfest zu laminieren.

---

<sup>1</sup> nur in den Städten/Gemeinden: Andernach, Altenkirchen (Westerw), Bad Ems, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bendorf, Vallendar, Urbar (b Koblenz), Betzdorf, Boppard, Cochem, Diez, Koblenz, Lahnstein, Mayen, Neuwied, Nastätten und Simmern (Hunsr)

Die VRM-Liniennetzpläne und VRM-Werbeplakate werden dem Verkehrsunternehmen von der VRM GmbH auf Papier zur Verfügung gestellt und sind wasserfest zu laminieren.

Während der gesamten Betriebsdauer müssen die Angaben an den Haltestellen auf dem jeweils aktuellen Stand gehalten werden.

Bei Ablauf des Vertrags/der Liniengenehmigung ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Masten zum nachgewiesenen Restbuchwert an das Nachfolgeverkehrsunternehmen abzugeben. Die Restbuchwerte sind dem Aufgabenträger rechtzeitig auf Anforderung bekannt gegeben.

### 3.1.3.1 Haltestellenbeschilderung im VRM

#### Standard für Haltestellenschilder im VRM

Erscheinungsbild und Ausstattung der Haltestellen beeinflussen wesentlich die Entscheidung des Kunden zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Sie stellen für den Kunden den ersten „Berührungspunkt“ mit dem ÖV-System dar, womit ihnen eine wichtige Funktion im Hinblick auf den ersten Eindruck zukommt. Die Vielfalt der Erscheinungsbilder von Haltestellen im Verbundgebiet erschwert die Orientierung der Fahrgäste. Deshalb hat der VRM Vorgaben für eine einheitliche Gestaltung und Beschriftung der Haltestellenpositionen erarbeitet und auf den nachfolgenden Seiten dokumentiert.

Die Standardisierung der Haltestellenschilder soll die Kundenorientierung verbessern (durch Festlegung der Art der Information und deren Platzierung auf dem Schild) und die einheitliche Verwendung von Namens- und Mastbezeichnungen sicherstellen.

#### Verpflichtende Elemente

Insbesondere die Anordnung der Einzelinformationen und bestimmte Größenverhältnisse sind verpflichtend einzuhalten:

1.1.	Montage des Haltestellenschildes, weiß, im rechten Winkel zur Fahrtrichtung - Ausnahmen nur durch örtlich begründbare Zwänge. Damit wird eine von beiden Seiten einsehbare Fahrgastinformation sichergestellt. Alle nachfolgend genannten Informationen sind identisch auf beiden Seiten des Haltestellenschildes anzubringen.
1.2.	Haltestellenzeichen (StVO-Zeichen 224) gemäß VwV-StVO, reflektierend Typ 2, Durchmesser mindestens 300 mm, mittig angebracht
1.3.	Aktuelles Verbundlogo gemäß VRM-Vorgabe, rechts unterhalb des Haltestellenzeichens
1.4.	Darunter: Name der Gemeinde und Name des Stadtteils/Ortsteils (gemäß VRM-Haltestellenkatalog), mit Bindestrich getrennt. Der Ortsteilname entfällt, wenn Gemeinde und Stadt-/Ortsteilname identisch sind. Schrifthöhe mindestens 30 mm, Schriftfarbe schwarz. Zu lange Gemeinde- und Ortsteilnamen sind zweizeilig zu schreiben.

1.5.	Darunter: Name der Haltestelle (gemäß VRM-Haltestellenkataster) sowie die Mastbezeichnung (sofern Bussteige gemäß VRM-Haltestellenkataster vorgegeben sind). Schriftgröße mindestens 30 mm, Schriftfarbe schwarz. Zu lange Haltestellennamen sind zweizeilig zu schreiben.
1.6.	Darunter: Liniennummer und Linienziel der Linie gemäß Vorgabe VRM. Schriftgröße der Liniennummer mindestens 30 mm. Schriftgröße des Linienziels mindestens 18 mm. Schriftfarbe schwarz. Zu lange Zielangaben sind zweizeilig zu schreiben.  Bei zwei und mehr Linien an einer Haltestelle ist ein separates Schild mit den Linienangaben oder ein Wechselschildsystem zulässig. Wenn mehrere Linien über den identischen Linienweg (z.B. Richtung Innenstadt etc.) fahren, kann die Linienbeschilderung zusammengefasst werden, ist aber <u>in jedem Einzelfall mit dem VRM abzustimmen</u> .
1.7.	Darunter: Logo des Verkehrsunternehmens. Die Angabe des Unternehmenslogos kann entfallen, sofern es in den Aushangfahrplänen enthalten ist.

Zum schnelleren Verständnis der Proportionen dient die nachfolgende Musterabbildung:



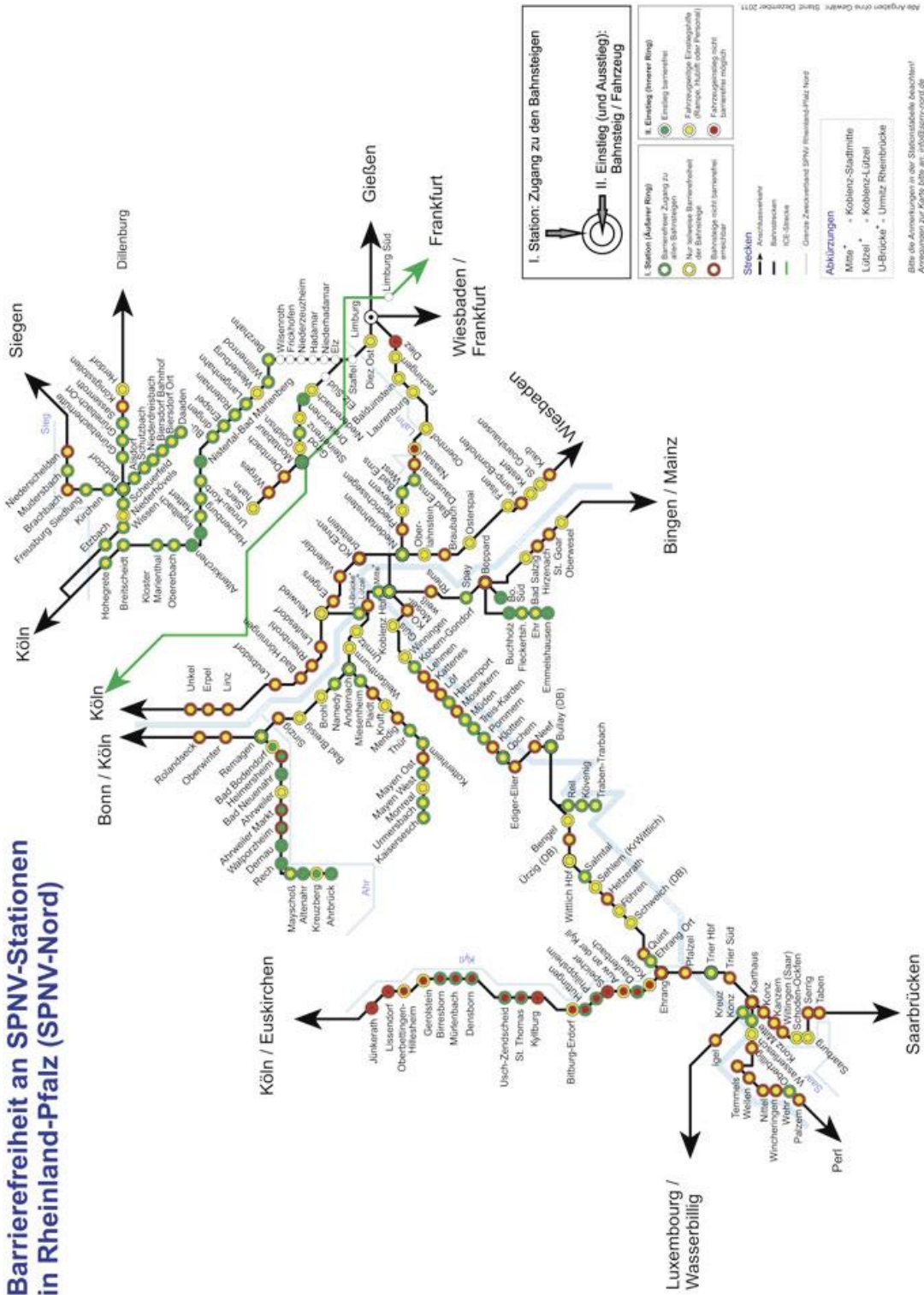
### Optionale Elemente

Darüber hinaus empfiehlt der VRM die folgenden Gestaltungselemente:

2.1.	Falls keine konkrete Farbvorstellung für den Schildhalter besteht, empfiehlt der VRM die RAL-Farbe 5002 (Ultramarinblau). Es existieren jedoch keine verbindlichen Farbvorgaben seitens des VRM.
2.2.	Als Schriftart wird Frutiger57Condensed empfohlen, in Vergabeverfahren ist diese Schriftart vorgegeben. Sonstige Schriftarten, vor allem in Kommunen mit eigenen Haltestellen, nach Absprache mit dem VRM.

### 3.1.3.2 Barrierefreiheit an SPNV-Stationen

#### Barrierefreiheit an SPNV-Stationen in Rheinland-Pfalz (SPNV-Nord)



## **3.1.4 Fahrgastinformation, Marketing, Vertrieb**

### **3.1.4.1 Fahrplandaten**

Zur Gewährleistung einer betreiberübergreifenden Information der Bevölkerung über das Fahrplanangebot unterhält die VRM GmbH ein elektronisches Informationssystem über das Internet und erstellt verschiedene gedruckte Fahrplanveröffentlichungen. Das Verkehrsunternehmen stellt zu diesem Zweck der VRM GmbH unter Mitteilung etwaiger Änderungen die Fahrplandaten [elektronisch im VDV-Format (erweitert aus VDV 451 / VDV 452, ÖPNV-Datenmodell 5.0)] rechtzeitig unentgeltlich zur Verfügung. Das Verkehrsunternehmen stimmt der Weitergabe der Daten in elektronischer Form an die VRM GmbH, an andere Betreiber von Fahrplanauskunftssystemen sowie der Veröffentlichung der Fahrplandaten als offene Daten unentgeltlich zu.

Die VRM GmbH betreibt zum Zwecke der Fahrgastinformation und Anschlusssicherung ein System zur Übermittlung und Darstellung von Echtzeitdateninformation. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet für alle zu veröffentlichenden Verkehre Echtzeitinformationen unentgeltlich zu übermitteln. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich die Daten gemäß den VDV-Schriften 452, 453 und 454 an die VRM GmbH oder eine von dieser zu benennende Stelle zu übermitteln. Es übermittelt und empfängt hierbei Daten zur Fahrplanauskunft, zur Anschlusssicherung und zur Dynamischen Fahrgastinformation. Die VRM GmbH ist berechtigt Echtzeitdaten zu speichern und zu verarbeiten.

Das Verkehrsunternehmen liefert in einem mit der VRM GmbH abzustimmenden Layout und DV-Format die zur Veröffentlichung im Fahrplanbuch und/oder -faltblättern vorgesehenen Fahrpläne.

### **3.1.4.2 Marketing**

Das Verkehrsunternehmen unterstützt Werbeaktionen des VRM, indem es Plakate, Linienerlaufspläne, Broschüren, etc., die es vom VRM zur Verfügung gestellt bekommt, in den Fahrzeugen zeitnah auslegt bzw. anbringt. Das Verkehrsunternehmen gestattet dem VRM bzw. Dritten, die vom VRM dazu beauftragt wurden, unentgeltlich Marketing-Aktionen in den Fahrzeugen durchzuführen.

Das Verkehrsunternehmen ist für das Aushängen der Informationen an den Haltestellen zuständig (siehe Punkt 3).

Jedes Verkehrsunternehmen zahlt für Verbundmarketing einen Beitrag von 0,25 % des im Vorjahr für das Einnahmenaufteilungsverfahren festgestellten bzw. testierten Fahrausweiserlöses, mindestens jedoch 2000,00 Euro.

Bis zum Vorliegen eines Testats der Jahreseinnahmen für das erste Jahr, erfolgt die fiktive Festlegung des Fahrausweiserlöses des Vorjahres durch die VRM GmbH. Die Abrechnung auf Basis der realen Fahrausweiserlöse erfolgt, sobald der VRM GmbH das Testat der Jahreseinnahmen vorliegt.

Die Zahlung des Verbundmarketingbeitrags erfolgt Quartalsweise jeweils zum 10.02., 10.05., 10.08. und 10.11. eines Jahres zu je einem Viertel des Jahreswertes, eingehend auf einem Konto der VRM GmbH. Im Interesse aller Beitragszahler ist die VRM GmbH berechtigt, bei Zahlungsverzug nach einmaliger Mahnung ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten.

Der vom Verkehrsunternehmen an die VRM GmbH zu zahlende Marketingbeitrag für von der VRM GmbH vertriebene Tickets gemäß Punkt 4.4. und Anlage „Fahrkartenvertrieb“ beträgt 5,0 % des im Einnahmenaufteilungsverfahren festgestellten bzw. testierten Fahrausweiserlöses.

Der VRM gibt für jeden zu veröffentlichenden Fahrplan die Verkehrsmittel- und Produktbezeichnungen, die Liniennummer sowie die Haltestellen- und Bussteigbezeichnungen verbindlich vor. Das Verkehrsunternehmen hat diese Bezeichnungen zu nutzen.

Das Verkehrsunternehmen stellt der VRM GmbH für Linienbündel mit mehr als neun Fahrzeugen die Flächen von Fahrzeugen für Verbund-Eigenwerbung kostenfrei zur Verfügung: Für Linienbündel mit 10 bis 20 Fahrzeugen werden die Gesamtflächen von einem Fahrzeug, für Linienbündel mit mehr als 20 Fahrzeugen werden die Gesamtflächen von zwei Fahrzeugen zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Beklebung und Entfernung der Verbund-Eigenwerbung trägt die VRM-GmbH.

### **3.1.4.3 Werbung für Dritte**

Eine Außenwerbung am Fahrzeug und Werbung im Innenraum von und für Dritte ist nur in Abstimmung mit dem Aufgabenträger zulässig. Die Zustimmung wird insbesondere versagt, wenn die Werbung zum Verkleben der Fensterflächen und damit zu einer Sichtbehinderung führt oder die Wahrnehmbarkeit der Fahrgastinformationen beeinträchtigt. Die Werbegegenstände dürfen in keinem Widerspruch zu den Geschäftsinteressen des Aufgabenträgers und des Verkehrsverbundes stehen, müssen politisch und religiös neutral sein und müssen berücksichtigen, dass die Fahrzeuge auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Es darf deshalb z.B. nicht für Alkoholika, Tabakwaren und in freizügiger Darstellung von Körpern geworben werden. Außerdem legt der Aufgabenträger insgesamt Wert auf ein die Fahrgäste ansprechendes Erscheinungsbild der Fahrzeuge. Die vorzunehmende Einzelfallprüfung wird sich an diesen Leitlinien orientieren.

### **3.1.4.4 Vertrieb**

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Grundlage der von der Gesellschafterversammlung der VRM GmbH als Gruppe zuständiger Behörden erlassenen Allgemeinen Vorschrift, den jeweils gültigen VRM-Verbundtarif - bestehend aus den Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRM inklusive der besonderen Bedingungen und den Regelungen zu Übergangstarifen zwischen Verbund-/ Kooperationsräumen sowie der Tarifdaten- und Haltestellendatenbank inklusive der darin enthaltenen Sonderregelungen - anzuwenden.

Der Vertrieb ist Aufgabe des Verkehrsunternehmens und der VRM GmbH. Das Verkehrsunternehmen gestattet der VRM GmbH oder von dieser ermächtigten Dritten den Verkauf von VRM-Fahrkarten im Namen und auf Rechnung des Verkehrsunternehmens. Es ist das gesamte Fahrkartensortiment des VRM-Verbundtarifes (inklusive der Übergangstarife der Nachbarverbände, soweit diese im

Einzugsbereich der Verkehrsleistung gelten) anzubieten. Die Fahrkarten müssen vom Verkehrsunternehmen nach den jeweils gültigen Regelungen des Verkehrsverbundes selbst oder in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen ausgestellt werden. Der Vertrieb der einzelnen Fahrkartensorten und die Anforderungen an die Fahrkartensicherheit, -inhalte und -layout sind in der jeweils aktuellen Fassung der Anlage „Fahrkartenvertrieb“ dargestellt und anzuwenden.

Zur Kontrolle der Fahrausweise sind die in der Anlage „Grundsätze für die Durchführung von Fahrkartenprüfungen“ aufgestellten Anforderungen im Rahmen des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel anzuwenden.

Je Linienbündel ist mindestens eine Verkaufsstelle im Bedienungsgebiet des Linienbündels einzurichten. Bei Überschneidung kann für mehrere Bündel eine Verkaufsstelle ausreichend sein. Die Öffnungszeiten bedürfen der Zustimmung des Aufgabenträgers.

Der VRM stellt den Verkehrsunternehmen die Unterlagen für die Tarifierung zur Verfügung. Das Verkehrsunternehmen benennt einen Tarifbeauftragten, der bei Bedarf durch den VRM beraten wird. Der Tarifbeauftragte schult alle im Vertrieb eingesetzten Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens.

Die Meldung von Verkaufsdatensätzen ist die Grundlage für alle Einnahmenmeldungen und das Einnahmenaufteilungsverfahren im VRM. Die Verkaufsdatensätze sind gemäß den DV-Vorgaben in Anlage „Verkaufsdatenmeldungen“ vom Verkehrsunternehmen für jeden Kalendermonat bis spätestens zum Ende des nächsten Monats an die VRM GmbH zu übermitteln. Die VRM GmbH akzeptiert nur vollständige und DV-technisch korrekte Datenlieferungen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet unkorrekte Datenlieferungen unverzüglich nachzubessern. Die VRM GmbH und die Aufgabenträger nutzen die Verkaufsdaten für die Weiterentwicklung des Verbundtarifs sowie zu verkehrsplanerischen Zwecken. Die VRM GmbH gibt die Verkaufsdaten an die mit der Einnahmenaufteilung betraute Stelle für die Nutzung zur Einnahmenaufteilung frei. Die VRM GmbH, die Aufgabenträger und die mit der Einnahmenaufteilung betraute Stelle sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln.

### **3.1.5 Anforderungs- und Pönalekatalog**

In der folgenden Tabelle werden Anforderungen an die zu erbringende Leistung definiert. Ferner werden Pönalen für den Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Anforderungen festgelegt.

Die Pönalen werden für jeden einzelnen Vorfall fällig. Sofern sich aus der Natur des Vorfalls nichts anderes ergibt, liegt im Zweifel mit Beginn eines neuen Betriebstages ein

neuer Vorfall vor, bspw. beim Einsatz eines Fahrzeugs ohne elektronisches Fahrkartenverkaufsgerät. Bei Vorfällen wie bspw. „Rauchen im Fahrzeug“ handelt es sich bei jeder Zuwiderhandlung um einen Vorfall.

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
<b>5.1.</b>	<b>Fahrzeug</b>			
5.1.1.	elektronisches Fahrkartenverkaufsgerät und/oder Fahrscheinentwerter funktionieren	nicht-funktionieren des elektronischen Fahrkartenverkaufsgeräts und/oder des Fahrscheinentwerter	150,00	
5.1.2.	Haltewunschanmeldung und / oder der „Wagen hält“-Anzeige sind vorhanden und funktionieren	nicht-funktionieren / fehlende Haltewunschanmeldung und / oder der „Wagen hält“-Anzeige	50,00	
5.1.3.	Fahrzeugeinsatz entsprechend den unter Punkt 1 beschriebenen Standards	Einsatz eines nicht den vereinbarten Standards entsprechenden Fahrzeugs	150,00	pro Einsatztag (Fahrzeugalter, kein podestloser Durchgang, Nicht-Niederflur, fehlende Rampe, keine Sondernutzungsfläche, etc.)
5.1.4.	VRM-Liniennetzplan ist über der Sondernutzungsfläche angebracht	fehlender VRM-Liniennetzplan über der Sondernutzungsfläche	20,00	
5.1.5.	VRM-Werbeplakat ist im Plakatrahmen ausgehängt	fehlendes VRM-Werbeplakat im Plakatrahmen	10,00	
5.1.6.	Anbringung des VRM-Logos am Fahrzeug gemäß den Vorgaben unter Punkt 1.	fehlende/ veraltete VRM-Logos	10,00	
5.1.7.	Beschilderung des Fahrzeugs gemäß den Vorgaben unter Punkt 1	fehlende, unzureichende, falsche Beschilderung eines Fahrzeugs	50,00	



Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
<b>5.1.</b>	<b>Fahrzeug</b>			
5.1.8.	Haltestelle wird im Fahrzeug richtig über Sprachspeicher gemäß den Vorgaben unter Punkt 1 angesagt	nicht-erfolgte / falsche Haltestellenansage	5,00	pro Haltestelle
5.1.9.	nächste Haltestelle wird im Fahrzeug gemäß den Vorgaben unter Punkt 1 angezeigt	nicht erfolgte / falsche Haltestellenanzeige im Fahrzeug	5,00	pro Haltestelle
5.1.10.	Inneneinrichtung des Fahrzeugs weist keine gravierenden Schäden auf	gravierende Schadhafteit der Inneneinrichtung des Fahrzeugs	100,00	z.B. aufgeschlitzte Sitze, grobe Schmierereien, großflächige Graffiti, defekte Haltestangen und -griffe, zerstörte oder stark beschädigte Wand- oder Deckenverkleidungen, gravierende Defekte der Innenbeleuchtung – wie Ausfall der Innenbeleuchtung für mehrere Sitzreihen oder der gesamten Ein-/Ausstiegsbeleuchtung
5.1.11.	das Fahrzeuginnere weist keine gravierenden Verschmutzungen auf	gravierende Verschmutzung im Fahrzeuginneren	100,00	klebende oder abfärbende Rückstände an Sitzen, Griffen, Wänden, Gepäckablagen oder Scheiben; Fenster, die kaum Durchsicht bieten; übel riechende bzw. ekelerregende Verschmutzungen
5.1.12.	Ausreichende Belüftung im Fahrzeug gemäß den Vorgaben unter Punkt 1.	fehlende / unzureichende Belüftung im Fahrzeug	100,00	
<b>5.2.</b>	<b>Betriebsablauf</b>			
5.2.1.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Fahrtausfall (ganz oder auf Teilstrecken) ohne Ersatzbeförderung	500,00	Fahrten mit einer Verspätung ab 31 Minuten, jeweils zu frühe Abfahrt von mindestens 1,5 Min. an 3 aufeinander folgenden Haltestellen oder 3 regulär zu bedienende Haltestellen ausgelassen, gelten als Fahrtausfall

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
<b>5.2.</b>	<b>Betriebsablauf (Fortsetzung)</b>			
5.2.2.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Fahrtausfall (ganz oder auf Teilstrecken) mit Ersatzbeförderung	250,00	Fahrten mit einer Verspätung ab 31 Minuten, jeweils zu frühe Abfahrt von mindestens 1,5 Min. an 3 aufeinander folgenden Haltestellen oder 3 regulär zu bedienende Haltestellen ausgelassen, gelten als Fahrtausfall
5.2.3.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	zu frühe Abfahrt an der Haltestelle	250,00	Abfahrt mindestens 3 Min. vor Fahrplan
5.2.4.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	verspätete Abfahrt an der Starthaltestelle oder verspätete Ankunft an der Endhaltestelle, ohne dass eine Anschlussaufnahme dies erforderlich macht	ab 5 Min.: 10,00  ab 10 Min.: 20,00  ab 15 Min.: 30,00	ab 30 Minuten: zusätzlich Wertung als Fahrtausfall
5.2.5.	Fahrt wird gemäß Fahrplan durchgeführt	Nicht-Bedienen einer Haltestelle trotz ein- oder ausstiegswilliger Fahrgäste	100,00	für die betroffenen Fahrgäste ist eine Ersatzbeförderung sicher zu stellen, Haftung und Kostenlast beim Verkehrsunternehmen
5.2.6.	Fahrpersonal ist streckenkundig	Einsatz streckenunkundigen Fahrpersonals	250,00	
5.2.7.	Personal raucht nicht im Fahrzeug	Personal raucht im Fahrzeug	50,00	
5.2.8.	Fahrpersonal leistet Hilfestellung für hilfsbedürftige Personen	unterlassene Hilfestellung für hilfsbedürftige Personen	50,00	
5.2.9.	Informationen werden vom Fahrpersonal an die Kunden erteilt und Informationsmedien liegen im Fahrzeug aus	Fehlen der Informationsmedien oder Verweigern der gewünschten Information durch den Fahrer	10,00	
5.2.10.	Fahrpersonal telefoniert während der Fahrt nur mit Freisprecheinrichtung	Personal telefoniert während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung	50,00	
5.2.11.	rechtzeitige Vorlage von Meldungen gemäß Punkt 2.1.	nicht rechtzeitige Vorlage von Meldungen gemäß Punkt 2.1.	500,00 je Monat	

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
<b>5.3.</b>	<b>Haltestellenausstattung</b>			
5.3.1.	aktueller VRM-Haltestellenfahrplan hängt an der Haltestelle gemäß den Vorgaben unter Punkt 3. aus	fehlender Haltestellenfahrplan	50,00	
5.3.2.	aktueller VRM-Liniennetzplan hängt an der Haltestelle gemäß den Vorgaben unter Punkt 3. aus	fehlender Liniennetzplan	20,00	
5.3.3.	Haltestellenzeichen gemäß den Vorgaben unter Punkt 3. ist an der Haltestelle angebracht	fehlendes Haltestellenzeichen	20,00	
5.3.4.	aktuelles VRM-Werbeplakat hängt an der Haltestelle gemäß den Vorgaben unter Punkt 3. aus	fehlendes Werbeplakat	10,00	
5.3.5.	Haltestellenbezeichnung ist gemäß den Vorgaben unter Punkt 3. an der Abfahrtsstelle angebracht	fehlende/falsche Haltestellenbezeichnung	20,00	gilt nur, wenn das Unternehmen für die Haltestelle zuständig ist
5.3.6.	aktuelle Liniennummer, Linienvorlauf, Zielangabe sind an der Haltestelle gemäß den Vorgaben unter Punkt 3. angebracht	fehlende/falsche Liniennummer, Linienvorlauf, Zielangabe	20,00	
5.3.7.	aktuelles VRM-Logo ist an der Haltestelle gemäß den Vorgaben unter Punkt 3. angebracht	fehlendes/veraltetes VRM-Logo	10,00	
<b>5.4.</b>	<b>Fahrgastinformation, Marketing, Vertrieb</b>			
5.4.1.	Fahrkartenverkauf in personenbedienter Verkaufsstelle gemäß den Anforderungen unter Punkt 4.4.	Fahrkartenverkauf in personenbedienter Verkaufsstelle findet nicht statt	1000,00 je Monat	ab dem 2. Monat
5.4.2.	Fahrkartenverkauf gemäß den in Anlage der „Fahrkartenvertrieb“ geregelten Vertriebswegen und Zuständigkeiten	Fahrkartenverkauf findet statt, jedoch nicht auf dem in der Anlage „Fahrkartenvertrieb“ geregelten Vertriebsweg	100% der Einnahmen	aus diesen Verkäufen; die Reduzierung der Pönale auf 25 % findet keine Anwendung

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
<b>5.4.</b>	<b>Fahrgastinformation, Marketing, Vertrieb (Fortsetzung)</b>			
5.4.3.	Fahrkartenverkauf gemäß Punkt 2 der Anlage „Fahrkartenvertrieb“	Fahrkartenverkauf findet nicht gemäß Punkt 2 der Anlage „Fahrkartenvertrieb“ statt	500,00 je Monat	ab dem 2. Monat
5.4.4.	Fahrkartenverkauf gemäß Punkt 3 der Anlage „Fahrkartenvertrieb“	Fahrkartenverkauf findet nicht gemäß Punkt 3 der Anlage „Fahrkartenvertrieb“ statt	500,00 je Monat	ab dem 2. Monat
5.4.5.	Vorlage der Prüfstatistik gemäß der Anlage „Grundsätze für die Durchführung von Fahrkartenprüfungen“ für das vorangegangene Kalenderjahr bis 31.03.	nicht bis 31.03. vorgelegte Prüfstatistik für das vorangegangene Kalenderjahr	100,00	
5.4.6.	Abschlagszahlung für Beitrag Verbundmarketing oder Ticket gem. Punkt 4.2	verspätete Zahlung von Marketingbeiträgen	2% des ausstehenden Betrages, höchstens 50,00 je Tag	jeweils
5.4.7.	Rechtzeitige Information der Fahrgäste bei planbaren Betriebsstörungen (spätestens 5 Tage vor Inkrafttreten) gemäß Punkt 2.7.	keine oder nicht-rechtzeitige Information der Fahrgäste bei planbaren Betriebsstörungen	50,00 je Vorfall	
5.4.8.	Nutzung der „Extremwetterseite“ bei wetterbedingten Beeinträchtigungen gemäß Punkt 2.7.	„Extremwetterseite“ wird vom Verkehrsunternehmen bei wetterbedingten Beeinträchtigungen nicht genutzt	200,00 je Tag	
5.4.9.	Nutzung von Textbausteinen bzw. einheitlichen Formulierungsvorgaben des VRM gemäß Punkt 2.7.	Formulierungsvorgaben des VRM werden nicht genutzt	20,00 je Vorfall	

Nr.	Anforderung	Vorfall	Euro je Vorfall	Ergänzungen
<b>5.4.</b>	<b>Fahrgastinformation, Marketing, Vertrieb (Fortsetzung)</b>			
5.4.10.	Lieferung von Echtzeitinformationen gemäß Punkt 4.1.	Lieferung der Echtzeitinformationen für weniger als 90 % aller Fahrten mit Bordrechner (gemäß Punkt 1.2.7), bezogen auf die Anzahl aller Fahrten eines Monats	1.500,00 je Monat	Begrenzung auf maximal 15.000,00 Euro/pro Jahr je Linienbündel bzw. nichtgebündelter Einzellinie
5.4.11.	Einzelverkaufsdatensätze aus Busdruckern auslesen und bis Ende des folgenden Monats an VRM liefern	Verspätete Lieferung von Einzelverkaufsdatensätzen	0,50 je Datensatz und angefangener Woche der Verspätung	Begrenzung auf maximal 9.000,00 Euro/pro Jahr je Linienbündel bzw. nichtgebündelter Einzellinie
5.4.12.	Korrekte Lieferung von Einzelverkaufsdatensätzen gemäß den Vorgaben unter Punkt 4.4.	nicht-korrekt gelieferter Einzelverkaufsdatensatz (unvollständig oder nicht-korrekte Wiedergabe des konkreten Verkaufsvorgangs)	0,50 je Datensatz	Begrenzung auf maximal 9.000,00 Euro/pro Jahr je Linienbündel bzw. nichtgebündelter Einzellinie

## 3.2 Fahrkartenvertrieb im VRM

### 3.2.1 Fahrkartensorten und Vertrieb

Die Zuständigkeit für den Vertrieb von VRM-Fahrkarten im Gebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Fahrkartensorte	Vertriebsweg	vertriebsberechtigt
Einzelfahrschein, Ermäßigter Einzelfahrschein (Kind, Hund, 1. Klasse-Zuschlag), Einzelfahrschein BahnCard, Einzelfahrschein MobilCard, Einzelfahrschein Komfortzuschlag, Anschlussfahrschein zu Zeitkarte, Ermäßigter Anschlussfahrschein (Kind, Hund, 1. Klasse-Zuschlag) zu Zeitkarte, Anschlussfahrschein BahnCard zu Zeitkarte, Anschlussfahrschein MobilCard zu Zeitkarte Fahrradkarte	Verkauf im Fahrzeug durch Personal oder Automaten <sup>2</sup>	Verkehrsunternehmen
	Automat an der Haltestelle	Verkehrsunternehmen
	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen
	Handyticket (via Mobiltelefon)	VRM GmbH
	Onlineticket (via Internet)	VRM GmbH
Gruppenfahrschein	Verkauf im Fahrzeug durch Personal oder Automaten <sup>1</sup>	Verkehrsunternehmen
	Automat an der Haltestelle	Verkehrsunternehmen
	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen, VRM GmbH
	Handyticket (via Mobiltelefon)	VRM GmbH
	Onlineticket (via Internet)	VRM GmbH
Tageskarte, 3-Tageskarte, Minigruppenkarte, 3-Tages-Minigruppenkarte	Verkauf im Fahrzeug durch Personal oder Automaten <sup>1</sup>	Verkehrsunternehmen
	Automat an der Haltestelle	Verkehrsunternehmen
	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen, VRM GmbH
	Handyticket (via Mobiltelefon)	VRM GmbH
	Onlineticket (via Internet)	VRM GmbH

<sup>2</sup> im Schienenpersonennahverkehr ist der Verkauf im Fahrzeug nur in Einzelfällen auf Grundlage des mit dem Aufgabenträger geschlossenen Verkehrsvertrages zulässig

<b>Fahrkartensorte</b>	<b>Vertriebsweg</b>	<b>vertriebsberechtigt</b>
Rheinland-Pfalz-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht	Verkauf im Fahrzeug durch Personal oder Automaten <sup>1</sup>	Verkehrsunternehmen
	Automat an der Haltestelle	Verkehrsunternehmen
	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen, VRM GmbH
	Handyticket (via Mobiltelefon)	DB Vertrieb GmbH
	Onlineticket (via Internet)	DB Vertrieb GmbH
Wochenkarte, Monatskarte, 9-Uhr-Monatskarte, Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte, 60-Plus-Ticket, Zuschlag-Wochenkarte 1. Klasse; Zuschlag-Monatskarte 1. Klasse	Verkauf im Fahrzeug durch Personal oder Automaten <sup>1</sup>	Verkehrsunternehmen
	Automat an der Haltestelle	Verkehrsunternehmen
	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen, VRM GmbH
Monatskarte im Abo, 9-Uhr-Monatskarte im Abo, Schülermonatskarte im Abo, Schüler-Plus-Ticket, 60-Plus-Ticket im Abo, Zuschlag-Monatskarte 1. Klasse im Abo	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen
Schülerjahreskarte (Abgabe an Fahrtkostenträger)	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen
Kindergartenjahreskarte (Abgabe an Fahrtkostenträger)	Personenbediente Verkaufsstelle	Verkehrsunternehmen
IC-Aufpreis zu Wochenkarte, IC-Aufpreis zu Schülerwochenkarte, IC-Aufpreis zu Monatskarte, IC-Aufpreis zu 9-Uhr-Monatskarte, IC-Aufpreis zu Schülermonatskarte	Personenbediente Verkaufsstelle	DB Vertrieb
	Automat an der Haltestelle	DB Vertrieb
IC-Aufpreis zu Monatskarte im Abo, IC-Aufpreis zu 9-Uhr-Monatskarte im Abo, IC-Aufpreis zu Schülermonatskarte im Abo	Personenbediente Verkaufsstelle	DB Vertrieb
Kombiticket (bspw. KoblenzCard, Gäste-Ticket, Veranstaltungsticket, Schülerpraxistag, Gästekarte, Dienst-/Prüfausweis)	nach besonderer Vereinbarung	VRM GmbH
Job-Ticket	nach besonderer Vereinbarung	VRM GmbH
Semester-Ticket	nach besonderer Vereinbarung	VRM GmbH

<sup>1</sup> Im Schienenpersonennahverkehr ist der Verkauf im Fahrzeug nur in Einzelfällen auf Grundlage des mit dem Aufgabenträger geschlossenen Verkehrsvertrages zulässig.

### 3.2.2 Anforderungen an die Fahrkartensicherheit

Für die Fahrkartensicherheit im VRM gelten folgende Mindestanforderungen:

- ▶ Verwendung dokumentenechter Fahrkartenpapiere
- ▶ Sensibilisierung der Mitarbeiter durch schriftliche Anweisung über den Wert und die Behandlung von Fahrkartenpapier (Fahrkartenpapier = „Wertpapier“)
- ▶ Aufbewahrung nur in verschlossenen Schränken (möglichst mit Alarmanlage und Transponder)
- ▶ Exakte Buchführung über sämtliche Fahrkartenpapiere, z.B. sollte auch der Ort der Verwendung schriftlich festgehalten werden
- ▶ Regelung der Zugriffsrechte zu den Fahrkartenpapieren
- ▶ Fahrkartenpapierausgabe nur gegen Quittung
- ▶ Ausgabe von Fahrkartenpapier an Vorverkaufsstellen und Fahrpersonal nur in geringen Mengen
- ▶ Regelungen zur Vernichtung und Aufbewahrung stornierter Fahrkarten
- ▶ (mindestens 2 Jahre Aufbewahrungsfrist)
- ▶ Fahrkartenpapierverluste zeitnah an VRM GmbH, Fahrausweisprüfer und Fahrpersonal melden
- ▶ Fahrkartenpapierreste innerhalb des Verkehrsunternehmens zentral vernichten oder entwerten
- ▶ Fahrkartenpapierverbrauch stichprobenartig auf Plausibilität prüfen und dokumentieren (mindestens Stichproben)
- ▶ Einstellung der Ticketmuster in die VRM-Datenbank

Für Fahrkartenpapier gelten folgende Anforderungen<sup>3</sup>:

- ▶ Auf der Vorder- oder Rückseite muss ein Guilloche-Balken, ein
- ▶ Verkehrsmittelpiktogramm oder ein Unternehmenslogo in „Leuchtorange“ aufgedruckt sein. Bei Abo-Karten kann alternativ auch die Nummer des
- ▶ Gültigkeitsmonats in „Leuchtorange“ auf der Vorderseite ausgeführt werden.
- ▶ Bei Fahrkartenrollen sind Rollenummer, Fahrkartennummern und Herstellerkürzel fortlaufend aufzudrucken.
- ▶ Auf der Vorder- oder Rückseite muss der Text „Es gelten die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen“ aufgedruckt sein.

---

<sup>3</sup> Im Schienenpersonennahverkehr können auf Grundlage des mit dem Aufgabenträger geschlossenen Verkehrsvertrages weitere/abweichende Standards zur Anwendung kommen.



Für die Fahrkartenbewertung gelten folgende Anforderungen:

- Der Druck muss satt schwarz, gut lesbar, schnell trocknend, lichtecht, wisch- und wasserfest und mit chemischen Mitteln nicht spurlos zu beseitigen sein. Des Weiteren muss der Druck nach zwei Jahren noch mindestens einen Kontrast von 50 % zur optimalen Druckdichte (Schwärzungsgrad) aufweisen.

### **3.2.3 Fahrkarteninhalte und -layout**

Die exakten, vertriebsspezifischen Text- und Dateninhalte auf VRM-Fahrkarten sowie deren Anordnung sind den folgenden Tabellen/Beispielen zu entnehmen. Die Vorgaben zur Programmierung bzw. Ausstellung der räumlichen Gültigkeit auf VRM-Fahrkarten sind der VRM-Tarif-CD zu entnehmen.

<b>Fahrkartensorte</b>	Einzelfahrschein, Ermäßigter Einzelfahrschein (Kind, Hund, 1. Klasse-Zuschlag), Einzelfahrschein BahnCard, Einzelfahrschein MobilCard, Einzelfahrschein Komfortzuschlag, Fahrradkarte
<b>Inhalte</b>	
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, und Uhrzeit
Verkaufsdatum, -uhrzeit	ja
Von (Starttarifgebiet)	Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	Klartext (VRM-FGI-Abkürzung oder Bahnhofname oder VRM-Ortsteilname+Haltestellenname)
Nach (Zieltarifgebiet)	Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)	Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie, Richtung (nur Busdrucker)	ja, Richtung „H“ oder „R“
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	ja
Preisstufe (2-stellig)	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

## Musterbeispiel: Ermäßigter Einzelfahrschein Kind

<b>VRM</b>
<b>VU-Name oder -Logo</b>
<b>Erm. Einzelfahrschein Kind</b>
<b>gültig ab 01.02.13 17:05</b>
<b>von 101 Koblenz-City</b>
<b>nach 106 KO-Arenberg</b>
<b>über 000 ohne Umweg</b>
<b>Preis 0,00 €      Preisstufe 02</b>
<b>incl. gesetzl. MwSt.</b>
<b>994 H Koblenz Hbf</b>
<b>01.02.13 17:05 1234 5678 901</b>

<b>Fahrkartensorte</b>	Anschlussfahrchein zu Zeitkarte, Ermäßigter Anschlussfahrchein (Kind, Hund, 1. Klasse-Zuschlag) zu Zeitkarte, Anschlussfahrchein BahnCard zu Zeitkarte, Anschlussfahrchein MobilCard zu Zeitkarte
<b>Inhalte</b>	
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, und Uhrzeit
Verkaufsdatum, -uhrzeit	ja
Von (Starttarifgebiet)	Sondertext: Anzahl Tarifwaben
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	Klartext (VRM-FGI-Abkürzung oder Bahnhofname oder VRM-Ortsteilname+Haltestellenname)
Nach (Zieltarifgebiet)	-
Über (Wegwahl)	-
Linie (nur Busdrucker)	ja
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	ja
Preisstufe (2-stellig)	-
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	ja
Laufende Nr./Fahrchein-Nr.	ja
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

## Musterbeispiel: Ermäßigter Einzelfahrchein Kind

<b>VU-Name oder -Logo</b>	
<b>Anschlussfahrchein MobilCard zu Zeitkarte</b>	
gültig ab <b>01.02.13 17:05</b>	
<b>5 Tarifwaben</b>	
<b>Preis</b>	<b>4,50 €</b> incl. gesetzl. MwSt. 994 Koblenz Hbf
01.02.13 17:05 1234 5678 901	

<b>Fahrkartensorte</b>	Gruppenfahrerschein
<b>Inhalte</b>	
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, und Uhrzeit
Verkaufsdatum, -uhrzeit	ja
Von (Starttarifgebiet)	Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	Klartext (VRM-FGI-Abkürzung oder Bahnhofname oder VRM-Ortsteilname+Haltestellenname)
Nach (Zieltarifgebiet)	Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)	Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)	ja
Anzahl Personen	ja
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	ja
Preisstufe (2-stellig)	ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	ja
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

## Musterbeispiel: Gruppenfahrerschein

<b>VRM</b>
<b>VU-Name oder -Logo</b>
<b>Gruppenfahrchein 14 Personen</b>
<b>gültig ab 01.02.13 17:05</b>
<b>von 101 Koblenz-City</b>
<b>nach 106 KO-Arenberg</b>
<b>über 000 ohne Umweg</b>
<b>Preis 0,00 €      Preisstufe 02</b>
<b>incl. gesetzl. MwSt.</b>
<b>994 Koblenz Hbf</b>
<b>01.02.13 17:05 1234 5678 901</b>


Inhalte	Fahrkartensorte	Tageskarte, Minigruppenkarte
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)		Klartext
Datum		ja, gültig am TT.MMM.JJ
Verkaufsdatum, -uhrzeit		Ja
Von (Starttarifgebiet)		Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)		-
Nach (Zieltarifgebiet)		Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)		Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)		-
Anzahl Personen		-
Name, Vorname (Nutzer)		-
Preis (€, EUR)		ja
Preisstufe (2-stellig)		ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.		ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)		ja
Automaten-/Geräte-Nr.		ja

## Musterbeispiel: Tageskarte

<b>VRM</b>
<b>VU-Name oder -Logo</b>
<b>Tageskarte</b>
<b>gültig am 01. Feb. 2013</b>
<b>von 101 Koblenz-City</b>
<b>nach 106 KO-Arenberg</b>
<b>über 000 ohne Umweg</b>
<b>Preis 0,00 €      Preisstufe 02</b>
<b>incl. gesetzl. MwSt.</b>
<b>31.01.13 16:01 1234 5678 901</b>

<b>Fahrkartensorte</b>	3-Tageskarte, 3-Tages-Minigruppenkarte
<b>Inhalte</b>	
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, gültig ab TT.MMM.JJ ... gültig bis TT.MMM.JJ
Verkaufsdatum, -uhrzeit	ja
Von (Starttarifgebiet)	Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	-
Nach (Zieltarifgebiet)	Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)	Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)	-
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	ja
Preisstufe (2-stellig)	ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	ja
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

## Musterbeispiel: 3-Tageskarte


<b>VU-Name oder -Logo</b>
<b>3-Tageskarte</b>
<b>gültig ab 01. Feb. 2013 gültig bis</b>
<b>03. Feb. 2013</b>
<b>von 101 Koblenz-City</b>
<b>nach 106 KO-Arenberg</b>
<b>über 000 ohne Umweg</b>
<b>Preis 0,00 €      Preisstufe 02</b>
<b>incl. gesetzl. MwSt.</b>
<b>31.01.13 16:01 1234 5678 901</b>

Inhalte	Fahrkartensorte
	Rheinland-Pfalz-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, gültig am TT.MMM.JJ
Verkaufsdatum, -uhrzeit	ja
Von (Starttarifgebiet)	Sondertext (bei DB Vertrieb zu erfragen)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	-
Nach (Zieltarifgebiet)	Sondertext (bei DB Vertrieb zu erfragen)
Über (Wegwahl)	Sondertext (bei DB Vertrieb zu erfragen)
Linie (nur Busdrucker)	-
Anzahl Personen	ja
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	ja
Preisstufe (2-stellig)	-
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	ja
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

## Musterbeispiel: Rheinland-Pfalz-Ticket

<b>VRM</b>
<b>VU-Name oder -Logo</b>
<b>Rheinland-Pfalz-Ticket</b>
<b>2 Personen</b>
<b>gültig am 02. Feb. 2013</b>
<b>Sondertext (bei DB Vertrieb zu erfragen)</b>
<b>Preis 25,00 €</b>
<b>incl. gesetzl. MwSt.</b>
<b>31.01.13 16:01 1234 5678 901</b>

Inhalte	Fahrkartensorte
	Wochenkarte, Monatskarte, 9-Uhr-Monatskarte, Zuschlag-Wochenkarte 1. Klasse, Zuschlag-Monatskarte 1. Klasse
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, gültig ab TT.MMM.JJ ... gültig bis TT.MMM.JJ
Verkaufsdatum, -uhrzeit	ja
Von (Starttarifgebiet)	Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	-
Nach (Zieltarifgebiet)	Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)	Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)	-
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	ja
Preisstufe (2-stellig)	ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	ja
Automaten-/Geräte-Nr.	ja


## Musterbeispiel: Wochenkarte

<b>VRM</b>
<b>VU-Name oder -Logo</b>
<b>Wochenkarte</b>
von <b>101 Koblenz-City</b>
nach <b>106 KO-Arenberg</b>
über <b>000 ohne Umweg</b>
gültig ab <b>11. Mrz. 2013</b>
gültig bis <b>17. Mrz. 2013</b>
Preis <b>56,70 €</b> Preisstufe <b>09</b> incl. gesetzl. MwSt.
31.01.13 16:01 1234 5678 901




<b>Inhalte</b>	<b>Fahrkartensorte</b>
	Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, gültig ab TT.MMM.JJ ... gültig bis TT.MMM.JJ
Verkaufsdatum, -uhrzeit	ja
Von (Starttarifgebiet)	Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	-
Nach (Zieltarifgebiet)	Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)	Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)	-
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	-
Preis (€, EUR)	ja
Preisstufe (2-stellig)	ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	ja
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

Musterbeispiel: Schülerwochenkarte

<b>VU-Name oder -Logo</b>	
<b>Schülerwochenkarte</b> gültig nur in Verbindung mit ei- ner Schülerkundenkarte	
von	<b>101 Koblenz-City</b>
nach	<b>106 KO-Arenberg</b>
über	<b>000 ohne Umweg</b>
gültig ab <b>11. Mrz. 2013</b>	
gültig bis <b>17. Mrz. 2013</b>	
Name,	_____
Vorname	_____
Preis	<b>45,60 €</b> Preisstufe <b>07</b>
incl. gesetzl. MwSt.	
31.01.13 16:01 1234 5678 901	

Inhalte	Fahrkartensorte	60-Plus-Ticket
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)		Klartext
Datum		ja, gültig ab TT.MMM.JJ ... gültig bis TT.MMM.JJ
Verkaufsdatum, -uhrzeit		ja
Von (Starttarifgebiet)		Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)		-
Nach (Zieltarifgebiet)		Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)		Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)		-
Anzahl Personen		-
Name, Vorname (Nutzer)		ja
Preis (€, EUR)		ja
Preisstufe (2-stellig)		-
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.		ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)		ja
Automaten-/Geräte-Nr.		ja

## Musterbeispiel: 60-Plus-Ticket


<p>VU-Name oder -Logo  <b>60-Plus-Ticket</b>  VRM-Gesamtnetz</p>
<p>gültig ab <b>11. Mrz. 2013</b> gültig bis  <b>10. Apr. 2013</b></p>
<p>Name, _____</p> <p>Vorname gültig nur in Verbindung mit einem  amtlichen Lichtbildausweis</p>
<p>Preis <b>63,60 €</b>  incl. gesetzl. MwSt.  31.01.13 16:01 1234 5678 901</p>


<b>Fahrkartensorte</b>	Schüler-Plus-Ticket
<b>Inhalte</b>	
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, gültig für Monat, Jahr
Verkaufsdatum, -uhrzeit	-
Von (Starttarifgebiet)	Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	-
Nach (Zieltarifgebiet)	Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)	Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)	-
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	ja
Preis (€, EUR)	ja, (auf Monatsabschnitten Bewertung mit 1/12 von X,XX EUR)
Preisstufe (2-stellig)	ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	-
Automaten-/Geräte-Nr.	ja

## Musterbeispiel: Schüler-Plus-Ticket



<p><b>VU-Name oder -Logo</b>  <b>Schüler-Plus-Ticket</b>  <b>VRM-Gesamtnetz</b></p> <p>gültig ab 14.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den RLP-Schulferien ganztägig. Bewegliche Ferientage gelten als Schultage.</p> <p>gültig für</p> <p style="text-align: center;"><b>März 2013</b></p> <p style="text-align: center;">Monat</p> <p><b>Mustermann, Max</b></p> <p style="text-align: center;">Ein Zwölftel von</p> <p>Preis <b>98,60 €</b>  incl. gesetzl. MwSt.  5678 901</p>

<b>Inhalte</b>	<b>Fahrkartensorte</b>
	Monatskarte im Abo, 9-Uhr-Monatskarte im Abo, Schülermonatskarte im Abo, 60-Plus-Ticket im Abo, Zuschlag-Monatskarte 1.Klasse im Abo
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)	Klartext
Datum	ja, gültig für Monat, Jahr
Verkaufsdatum, -uhrzeit	-
Von (Starttarifgebiet)	Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)	-
Nach (Zieltarifgebiet)	Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)	Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)	-
Anzahl Personen	-
Name, Vorname (Nutzer)	nur bei persönlicher Karte
Preis (€, EUR)	ja, (auf Monatsabschnitten Bewertung mit 1/12 von X,XX EUR)
Preisstufe (2-stellig)	ja
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.	ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)	-
Automaten-/Geräte-Nr.	-

Musterbeispiel:  
Monatskarte im Abo, übertragbar

	
<b>VU-Name oder -Logo</b> <b>Monatskarte Abo</b>	
von	<b>101 Koblenz-City</b>
nach	<b>106 KO-Arenberg</b>
über	<b>000 ohne Umweg</b>
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	
im VRM-Gesamtnetz gültig	
gültig für	<b>März 2013</b>
Monat	
Ein Zwölftel von	
Preis	<b>1234,50 €</b>
incl. gesetzl. MwSt.	<b>Preisstufe 02</b>
5678 901	

Musterbeispiel:  
Monatskarte im Abo, persönlich

	
<b>VU-Name oder -Logo</b> <b>Monatskarte Abo</b>	
von	<b>101 Koblenz-City</b>
nach	<b>106 KO-Arenberg</b>
über	<b>000 ohne Umweg</b>
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	
im VRM-Gesamtnetz gültig	
gültig für	<b>März 2013</b>
Monat	
<b>Mustermann, Max</b>	
Ein Zwölftel von	
Preis	<b>1234,50 €</b>
incl. gesetzl. MwSt.	<b>Preisstufe 02</b>
5678 901	

Inhalte	Fahrkartensorte	Schülerjahreskarte (Abgabe an Fahrtkostenträger), Kindergartenjahreskarte (Abgabe an Fahrtkostenträger)
Fahrkartenart (vgl. Tabelle FK-Texte)		Klartext
Datum		ja, gültig für Monat, Jahr
Verkaufsdatum, -uhrzeit		-
Von (Starttarifgebiet)		Quellname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Starthaltestelle (an der die Fahrkarte verkauft wird)		-
Nach (Zieltarifgebiet)		Zielname (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Über (Wegwahl)		Übername (gemäß VRM-Tarifmatrix)
Linie (nur Busdrucker)		-
Anzahl Personen		-
Name, Vorname (Nutzer)		ja
Preis (€, EUR)		-
Preisstufe (2-stellig)		-
Laufende Nr./Fahrschein-Nr.		ja
Modul-Nr. (nur Busdrucker)		-
Automaten-/Geräte-Nr.		-
weitere Angaben		Wohnort des Nutzers, Bestell-Nr. des Kostenträgers, Name und Ort der Bildungseinrichtung

## Musterbeispiel: Schülerjahreskarte

<b>VU-Name oder -Logo</b>	
<b>Schülerjahreskarte</b>	
von	<b>521 Diez</b>
nach	<b>522 Hahnstätten</b>
über	<b>000 ohne Umweg</b>
gültig für	<b>März 2013</b>
Monat	
Nutzer/in	<b>Mustermann, Max</b>
	<b>Holzheim 123456/10</b>
	<b>Realschule Plus Hahnstätten</b>
	<b>5678 901</b>

## Fahrkartenklartexte:

Fahrkartensorte	Fahrkartenklartext Standard	Fahrkartenklartext Abkürzungsvariante 1	Fahrkartenklartext Abkürzungsvariante 2
Einzelfahrschein	Einzelfahrschein		
Ermäßigter Einzelfahrschein Kind	Ermäßigter Einzelfahrschein Kind	Erm. Einzelfahrschein Kind	Erm. Einzelfahrt Kind
Ermäßigter Einzelfahrschein Hund	Ermäßigter Einzelfahrschein Hund	Erm. Einzelfahrschein Hund	Erm. Einzelfahrt Hund
Ermäßigter Einzelfahrschein 1. Klasse	Ermäßigter Einzelfahrschein 1. Kl.	Erm. Einzelfahrschein 1. Kl.	Erm. Einzelfahrt 1. Kl.
Einzelfahrschein BahnCard	Einzelfahrschein BahnCard	Einzelfahrschein BC	
Einzelfahrschein MobilCard	Einzelfahrschein MobilCard	Einzelfahrschein MC	
Einzelfahrschein Komfortzuschlag	Einzelfahrschein Komfortzuschlag	Einzelfahrt Komfortzuschlag	Komfortzuschlag
Anschlussfahrschein zu Zeitkarte	Anschlussfahrschein zu Zeitkarte	Anschlussfahrschein zu ZK	Anschlussfahrt zu ZK
Ermäßigter Anschlussfahrschein (Kind, Hund, 1.Klasse-Zuschlag) zu Zeitkarte	Ermäßigter Anschlussfahrschein zu Zeitkarte	Erm. Anschlussfahrschein zu ZK	Erm. Anschlussf. zu ZK
Anschlussfahrschein BahnCard zu Zeitkarte	Anschlussfahrschein BahnCard zu Zeitkarte	Anschlussfahrschein BC zu ZK	Anschlussf. BC zu ZK
Anschlussfahrschein MobilCard zu Zeitkarte	Anschlussfahrschein MobilCard zu Zeitkarte	Anschlussfahrschein MC zu ZK	Anschlussf. MC zu ZK
Fahrradkarte	Fahrradkarte, im SPNV Mo-Fr vor 9 Uhr	Fahrradkarte, Mo-Fr vor 9 Uhr	Fahrrad, Mo-Fr vor 9 Uhr
Gruppenfahrschein	Gruppenfahrschein		
Tageskarte	Tageskarte		
3-Tageskarte	3-Tageskarte		
Minigruppenkarte	Minigruppenkarte bis zu 5 Personen	Minigruppenkarte 5 Pers.	Minigruppenkarte 5 P.
3-Tages-Minigruppenkarte	3-Tages-Minigruppenkarte bis zu 5 Personen	3-Tages Minigruppenkarte 5 Pers.	3-Tag-Minigruppe 5 P.
Rheinland-Pfalz-Ticket, 1 Person (für 2. bis 5. Person ist analog zu verfahren)	Rheinland-Pfalz-Ticket	RLP-Ticket 1 P. <sup>3</sup>	



Fahrkartensorte	Fahrkartenklartext Standard	Fahrkartenklartext Abkürzungsvariante 1	Fahrkartenklartext Abkürzungsvariante 2
	1 Person <sup>4</sup>		
Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht, 1 Person (für 2. bis 5. Person ist analog zu verfahren)	Rheinland-Pfalz-Ticket Nacht 1 Person <sup>3</sup>	RLP-Ticket Nacht 1 P. <sup>3</sup>	
Wochenkarte	Wochenkarte		
Monatskarte	Monatskarte		
9-Uhr-Monatskarte	9-Uhr-Monatskarte	9-Uhr-Monat	
Schülerwochenkarte	Schülerwochenkarte	Schüler Woche	
Schülermonatskarte	Schülermonatskarte	Schüler Monat	
60-Plus-Ticket	60-Plus-Ticket		
Zuschlag-Wochenkarte 1. Klasse	Zuschlag-Wochenkarte 1. Kl.	Zuschlag Woche 1. Kl.	Zuschlag Woche
Zuschlag-Monatskarte 1. Klasse	Zuschlag-Monatskarte 1. Kl.	Zuschlag Monat 1. Kl.	Zuschlag Monat
Monatskarte im Abo	Monatskarte Abo	Monat Abo	
9-Uhr-Monatskarte im Abo	9-Uhr Monatskarte Abo	9-Uhr-Monat Abo	
Schülermonatskarte im Abo	Schülermonatskarte Abo	Schülermonat Abo	
Schüler-Plus-Ticket	Schüler-Plus-Ticket		
60-Plus-Ticket im Abo	60-Plus-Ticket Abo		
Zuschlag-Monatskarte 1. Klasse im Abo	Zuschlag-Monatskarte 1.Kl. Abo	Zuschlag Monat 1.Kl. Abo	Zuschlag Monat Abo
Schülerjahreskarte (Abgabe an Fahrtkostenträger)	Schülerjahreskarte	Schüler Jahr	
Kindergartenjahreskarte (Abgabe an Fahrtkostenträger)	Kindergartenjahreskarte	Kindergarten Jahr	

<sup>4</sup> Weitere Textvorgaben sind bei DB Vertrieb abzufragen.

### 3.3 Grundsätze für die Durchführung von Fahrkartenprüfungen im VRM

Die Verkehrsunternehmen sind zur Durchführung von Fahrkartenprüfungen nach folgenden Grundsätzen verpflichtet:

- ▶ Die Fahrkartenprüfung ist, im Sinne der Gleichbehandlung aller Kunden, das geeignete Mittel zur Durchsetzung der Entgeltverpflichtung bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.
- ▶ Die Fahrkartenprüfung ist ein wesentliches Instrument zur Sicherung der Einnahmen aus der Personenbeförderung.
- ▶ Die Fahrkartenprüfung ist Bestandteil der Vertriebsaktivitäten der einzelnen Verkehrsunternehmen und als solche auch von den einzelnen Verkehrsunternehmen auf ihren Fahrzeugen und ihren Linien eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durchzuführen.
- ▶ Durch Einsatz von besonderen Fahrkartenprüfern sind mindestens 1,0 % der nach der unternehmensspezifischen Statistik jährlich pro Unternehmen beförderten Fahrgäste (Prüfquote) auf eigene Kosten zu prüfen. Bei Unternehmen mit permanenter Einstiegsprüfung ermäßigt sich diese Prüfquote auf 0,2 %. Diese Prüfungsquote ist einmal jährlich durch die Vorlage der Prüfstatistik durch die einzelnen Verkehrsunternehmen gegenüber der Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH (VRM GmbH) nachzuweisen. Sollte ein Verkehrsunternehmen diesen Prüfungsumfang auf eigene Kosten über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht erfüllen, so kann die VRM GmbH auf Kosten und zu Lasten des jeweiligen Verkehrsunternehmens die Fahrkartenprüfungen selbst durchführen oder Dritte damit beauftragen. Für die Verkehrsunternehmen im Schienenpersonennahverkehr gelten abweichend die in den jeweiligen Verkehrsverträgen mit den Aufgabenträgern vereinbarten Bestimmungen.
- ▶ Die Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt sind nicht Bestandteil der Fahrgeldeinnahmen und verbleiben bei dem prüfenden Verkehrsunternehmen oder der VRM GmbH.
- ▶ Zur gleichartigen Durchführung von Fahrkartenprüfungen werden die Verkehrsunternehmen die Prüfmethode aufeinander abstimmen und die Aus- und Fortbildung der Fahrkartenprüfer vereinheitlichen bzw. gemeinsam durchführen. Der Austausch von Prüfpersonal ist anzustreben.
- ▶ Zur Erfüllung der vorgenannten Grundsätze haben die Verkehrsunternehmen die Möglichkeit neben eigenem Prüfpersonal auch das Personal anderer Verkehrsunternehmen im Verkehrsnetz einzusetzen.

### 3.4 Verkaufsdatenmeldungen im VRM

Tabelle: Datenformat Meldung der Verkaufsdaten

Pos.	Feldname	Datentyp	Feldlänge	Format	Wertebereich	Lieferant VRM GmbH	Lieferant Verkehrsunternehmen	Bemerkung
1	IdentNr	Integer	12		-kein Wertebereich-		X	Identifizierer des Schnittstellensatzes (zusammen mit Abrechnungskennung eindeutig über alle während der Genehmigungslaufzeit jemals gelieferten Datensätze)
2	Abrechnungskennung	Alphanumerisch	7		Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		Abrechnungskennung des VRM
3	Unternehmen	Alphanumerisch	7		Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		Verkehrsunternehmen in dessen Name die Fahrkarte verkauft wurde
4	Lokales Teillos	Alphanumerisch	7		Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		Füllung nur in besonderen Fällen; Feld bleibt i.d.R. leer
5	Verkaufstechnik	Integer	2	X	Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		
6	Anzahl	Integer	7	X*	-9.999.999 bis 9.999.999		X	ganzzahlig, auch negativ
7	Verkaufsdatum	Alphanumerisch	8	JJMMTT	-kein Wertebereich-		X	gültiges Datum
8	Verkaufsuhrzeit	Alphanumerisch	4	SSMM	0000 bis 2359		X	gültige Uhrzeit
9	Preisstufe	Integer	2	X*	lt. Tarif-CD VRM GmbH	X		

Pos.	Feldname	Datentyp	Feldlänge	Format	Wertebereich	Lieferant VRM GmbH	Lieferant Verkehrsunternehmen	Bemerkung
10	Sortenschlüssel	Integer	6	X*	Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		
11	Universal	Alphanumerisch	40	AAAAA:xxx...xxx	zu definieren	X		bleibt zur Zeit leer
12	Gerätenummer	Alphanumerisch	20		-kein Wertebereich-		X	wird vom Verkehrsunternehmen vergeben
13	Zahlungsart	Integer	2	X	Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		
14	Preis	Dezimal	12,2	€,cc*	-999.999.999.999,99 bis 999.999.999.999,99	X		Kundenabgabepreis, 2 Nachkommastellen
15	Subvention	Dezimal	12,2	€,cc*	-999.999.999.999,99 bis 999.999.999.999,99	X		Subventionsbetrag, 2 Nachkommastellen
16	Tarifversion	Alphanumerisch	5		Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		
17	Von	Integer	5	X*	Quellzone lt. VRM-Tarifmatrix	X		
18	Nach	Integer	5	X*	Zielzone lt. VRM-Tarifmatrix	X		
19	Über	Integer	5	X*	Überzone lt. VRM-Tarifmatrix	X		
20	Starthaltestelle	Integer	8	X*	HstNr. lt. VRM-Haltestellen-datenbank	X		
21	Linie	Alphanumerisch	8		Kodierung wird von der VRM GmbH vorgegeben	X		i.d.R. öffentliche Liniennummer
22	Richtung	Alphanumerisch	5		-kein Wertebereich-		X	siehe Erläuterung
23	Fahrtnummer	Alphanumerisch	6		-kein Wertebereich-		X	siehe Erläuterung

Pos.	Feldname	Datentyp	Feldlänge	Format	Wertebereich	Lieferant VRM GmbH	Lieferant Verkehrsunternehmen	Bemerkung
24	Gültig ab	Alphanumerisch	8	JJJJMMTT	-kein Wertebereich-		X	gültiges Datum
25	Fahrten	Alphanumerisch	10	AAAAAAAAAA		X		bleibt leer, außer bei besonderer Vereinbarung
26	Zielhaltestelle	Integer	8	X*	HstNr. lt. VRM-Haltestellen-datenbank	X		i.d.R. nur bei Einzel- und Tageskarten; nur wenn im Verkaufsgerät verfügbar
27	AGS	Alphanumerisch	11		11-stelliger AGS gemäß VRM-Vorgabe	X		siehe Erläuterung

### 3.4.1 Erläuterungen zur Tabelle: Datenformat Meldungen der Verkaufsdaten

Bei negativen Zahlen kommt das Vorzeichen zusätzlich als mögliches Zeichen zur hier angegebenen Feldlänge hinzu.

Tausender-Trennpunkte sind hier nur zur besseren Lesbarkeit dargestellt. Geliefert wird eine Zeichenfolge ohne Tausender-Trennzeichen.

\* Die Lieferung von Zahlen mit führender „0“ ist für eine Übergangszeit zulässig.

#### Beispiel für eine Verkaufsdatenmeldung (Feldnamen nicht zu liefern), auf Leerzeichen in einer Zeile kann verzichtet werden:

ID;Abrechnungskennung;Unternehmen;Lokales Teillos;Verkaufstechnik;Anzahl; Verkaufsdatum;Verkaufsuhrzeit;Preisstufe;Sortenschlüssel;Universal;Gerätenummer; Zahlungsart;Preis;Subvention;Tarifversion;Von;Nach;Über;Starthaltestelle;Linie; Richtung;Fahrtnummer;Gültig ab;Fahrten;Zielhaltestelle;AGS

6140000001;EMSAAR;Bus-  
GmbH;;11;1;20130201;1442;2;30001;;367;1;8,65;;20131;634;635;  
;10117;2;1;;20130204;;;

### 3.4.2 Beschreibung der einzelnen Felder der Verkaufsdatensätze im Detail

#### IdentNr

Eine fortlaufende Identifikationsnummer des Datensatzes, die vom Verkehrsunternehmen nur ein einziges Mal zu vergeben ist.

Zusammen mit dem Feld Abrechnungskennung ergibt sich eine eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes. Die IdentNr muss über alle Datenlieferungen, die an die VRM GmbH erfolgen, auf Abrechnungskennungsebene eindeutig sein! Eine Datenlieferung darf keine Datensätze beinhalten, die bereits an die VRM GmbH versandt wurden - weder unter der alten IdentNr noch unter einer neuen IdentNr. Somit darf ein an die VRM GmbH übergebener Datensatz in keiner Folgelieferung erneut übergeben werden, ausgenommen bei Korrekturen in Form von Neulieferungen für eine bereits gelieferte Meldeperiode (Zähler im Dateinamen ungleich 0). Diese Neulieferungen müssen immer den gesamten Datenbestand einer Meldeperiode umfassen, also insbesondere auch die bereits gelieferten (korrekten) Daten.

### **Abrechnungskennung**

Bei einem Linienbündel ist dies die Abkürzung des Linienbündels oder einer nichtgebündelten Einzellinie. Bei Teilnetzen im SPNV ist dies die Abkürzung des Teilnetzes. Die Angabe erfolgt gemäß Vorgabe der VRM GmbH. Der Inhalt wird dem Verkehrsunternehmen bekannt gegeben. In einer Verkaufsmeldungsdatei muss in allen Datensätzen die gleiche Abrechnungskennung enthalten sein.

### **Unternehmen**

Verkehrsunternehmen, in dessen Namen die Fahrkarte verkauft wurde, Kodierung gemäß Vorgabe der VRM GmbH.

### **Lokales Teillos**

Das Feld wird nur in besonderen Fällen befüllt; Kodierung gemäß Vorgabe der VRM GmbH. Im SPNV bleibt das Feld leer.

### **Verkaufstechnik**

Identifikation der genutzten Verkaufstechnik gemäß einer tabellarischen Vorgabe der VRM GmbH.

### **Anzahl**

Verkaufte Stückzahl von Fahrkarten. Es können nur ganzzahlige Werte eingegeben werden.

Ist im Regelfall 1, kann jedoch bei Abgabe gleichartiger Fahrkarten wie z.B. beim JobTicket deutlich höher sein. Hier sind auch Stornos bzw. Teilstornierung als negative Zahl einzutragen. Bei Stornos bzw. Teilstornierungen einzelner Fahrkarten bei denen die Zahl der Fahrkarten nicht bekannt ist, muss im Feld Anzahl die Zahl 0 eingegeben werden.

### **Verkaufsdatum**

Datum des Verkaufs bzw. der Rücknahme der Fahrkarte.

### **Verkaufsuhrzeit**

Uhrzeit des Verkaufs bzw. der Rücknahme der Fahrkarte (auch bei Zeitkarten).

### **Preisstufe**

Das Feld Preisstufe enthält die Preisstufe einer verkauften Fahrkarte. Sofern keine Preisstufe zuzuordnen ist, ist der Wert 00 zu verwenden. Für einzelne Preisstufen (Übergangstarife, räumlich begrenzte Angebote) besteht die Notwendigkeit, die Preisstufe und den Sortenschlüssel gemäß einer Tabelle umzuwandeln, die die VRM GmbH rechtzeitig dem Verkehrsunternehmen vor Gültigkeitsbeginn der entsprechenden Regelung zur Verfügung stellt.

## **Sortenschlüssel**

Der Sortenschlüssel ist eine sechsstellige Zahl gemäß einer tabellarischen Vorgabe der VRM GmbH.

## **Universal**

Das Feld bleibt zur Zeit leer.

## **Gerätenummer**

Bei personalbedienten Verkaufsgeräten ist die Gerätenummer mit der Nummer des Fahrermoduls zu füllen. Falls es keine Fahrermodule gibt, sind die Gerätenummern zu liefern, die je Unternehmen eindeutig für das genutzte Verkaufsgerät sind. Bei Verkäufen an kundenbedienten Verkaufsgeräten ist die Gerätenummer die Nummer des Verkaufsgeräts. Diese Nummern müssen je Unternehmen eindeutig sein. Bei Verkäufen über einen PC-Arbeitsplatz ist pro Partner und PC-Arbeitsplatz eine eindeutige numerische Kennziffer zu verwenden. Hinweis: Namen von Fahrern oder Verkäufern dürfen nicht geliefert werden.

## **Zahlungsart**

Basisangabe zur Zahlungsart gemäß einer von der VRM GmbH zur Verfügung gestellten Tabelle.

## **Preis**

Preis der Fahrkarte(n) gemäß VRM-Preisliste (Tarifdaten) beim Regelpreis, Kundenabgabepreis bei subventionierten Fahrkarten bzw. Preis gemäß vertraglicher Regelung.

Bei Job-Tickets wäre hier z.B. das Produkt aus Anzahl und Einzelpreis pro Monat und Mitarbeiter anzugeben.

Im Feld Preis ist auch dann der Geldwert der durch das Unternehmen im Verkaufszeitraum für den Sortenschlüssel und ggf. die weiteren Differenzierungen verkauften Stückzahlen zu melden, wenn es sich um einen pauschalen Betrag handelt, für den keine Stückzahl vorliegt, wenn also das Feld Anzahl den Inhalt 0 hat. Die letzten beiden Stellen enthalten grundsätzlich EuroCent.

Bei Jahreskarten, die im Abonnement vertrieben werden, ist der jeweils vom Kunden gezahlte (abgebuchte) Preis einzutragen. Für die Monate, für die der Kunde zwar eine Fahrtberechtigung hat, aber nicht zahlt (z.B. bei der Kindergartenjahreskarte der Monat 12) ist dies unter einem besonderen Sortenschlüssel mit dem Preis 0 zu melden.

Stornos und Teilstornierungen einzelner Fahrkarten sind mit einem negativen Preis einzutragen.



**Subvention**

Bei subventionierten Preisen steht hier der Subventionsbetrag, also die Differenz zwischen Regelpreis und dem Kundenabgabepreis als positiver Wert.

Es gelten analog die Bemerkungen für Preis.

Bei einem Verkauf gemäß Regelpreis bzw. speziellem Vertrag mit dem Kunden (JobTicket, SemesterTicket, o.a.) ist der Inhalt 0,00.

**Tarifversion**

Gemäß VRM-Tarifdaten. Zur Zeit wird die Version als 2-stellige, numerisch interpretierbare Zahl abgebildet: z. B. ab Januar 2015 die Zeichenfolge "10".

**Von**

Das Feld enthält den Startort (also das Tarifgebiet) des verkauften Fahrausweises gemäß VRM-Tarifmatrix (Feld „Quellzone“ der Tarifdaten).

Undefinierte Startorte führen dazu, dass das Feld leer bleibt.

**Nach**

Das Feld enthält den Zielort (also das Tarifgebiet) des verkauften Fahrausweises gemäß VRM-Tarifmatrix (Feld „Zielzone“ der Tarifdaten).

Undefinierte Zielorte führen dazu, dass das Feld leer bleibt.

**Über**

Das Feld enthält eine für die Verbindung charakteristische Über-Tarifgebiet) des verkauften Fahrausweises gemäß VRM-Tarifmatrix (Feld „Überzone“ der Tarifdaten).

Undefinierte Überorte führen dazu, dass das Feld leer bleibt.

**Starthaltestelle**

Dieses Feld bezeichnet die Haltestelle, an der die Fahrkarte verkauft wird.

Dieses Feld darf nur für Fahrkarten gefüllt werden, deren Verkaufsort eindeutig einer Haltestelle zugeordnet werden kann. Es wird dabei die VRM-Haltstellenummer gemäß dem Feld „HstNr“ der VRM-Haltstellendatenbank verwendet.

Falls die Fahrkarte nicht an einer Haltestelle verkauft wird, ist zwingend das Feld AGS (Feld 27) zu füllen.

**Linie**

Die VRM GmbH gibt auf Anfrage die zutreffenden Liniennummern bekannt. Diese

Angabe ist in der Regel nur für Einzelkarten und Tageskarten verfügbar, wenn sie im Verkehrsmittel verkauft werden. Wenn im Verkehrsmittel verkauft wird, ist zwingend die Linie anzugeben. Erfolgt die Lieferung nicht nach Linien differenziert, ist der Wert 0 zu verwenden.

## **Richtung**

Das Feld wird mit dem Wert 1 gefüllt, wenn die Richtung mit der ersten schriftlichen Beschreibung der Linie im Fahrplanbuch übereinstimmt. Fährt das Transportmittel in der Richtung, die der ersten schriftlichen Beschreibung entgegengesetzt steht, ist der Wert 2 im Feld einzustellen. Wenn keine sinnvolle Richtungsangabe möglich ist (z. B. bei Schleifenfahrten), kann entweder der Wert 3 im Feld eingestellt werden oder der Wert, der sonst für diese Fahrt zur Anwendung kommt. Falls die Fahrnummer geliefert wird, ist die Angabe der Richtung entbehrlich - das Feld kann in diesem Fall leer bleiben. Wenn dennoch ein Inhalt geliefert wird, muss er den o. g. Richtlinien entsprechen.

## **Fahrnummer**

Die Fahrnummer ist die betriebsinterne Nummer der einzelnen Fahrt, also einer Haltestellenfolge zu einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. die Zugnummer im SPNV, die Busfahrnummer im BPNV).

Wenn das Verkaufsgerät die Daten liefern kann, ist dieses Feld zu füllen.

## **Gültig ab**

Datum, ab dem die Fahrkarte gültig ist.

## **Fahrten**

Dieses Feld ist für besondere Verwendung vorgesehen und ist leer zu lassen (Keine „0“), ausgenommen es ist in gesonderter Vereinbarung definiert.

## **Zielhaltestelle**

Dieses Feld bezeichnet die Haltestelle, die der Kunde beim Verkauf im Verkehrsmittel als Ziel nennt bzw. die der Fahrgast sonst eindeutig angibt. Das Feld ist daher nur für Fahrkarten zum sofortigen Fahrtantritt zu füllen. Es wird dabei die VRMHaltestellenummer gemäß dem Feld „HstNr“ der VRM-Haltestellendatenbank verwendet.

Wenn das Verkaufsgerät die Daten liefern kann, ist dieses Feld zu füllen.

## **AGS (Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel)**

Mit dem Amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel (teilweise auch noch als GKZ: ‚Gemeindegemeinschaftszahl‘ bekannt) wird eine Verkaufsstelle (z. B. Reisebüro, Mobilitätszentrale, sonstige Verkaufsstellen), die nicht an einer Haltestelle liegt, beschrieben.

Die Schlüsselliste wird von der VRM GmbH auf Anforderung dem Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt. Das Verkehrsunternehmen liefert der VRM GmbH vorab eine Liste und Beschreibung der Verkaufsorte, die nicht mit Feld 20 befüllt werden können.

Wenn dieses Feld leer bleibt, ist zwingend Feld 20 zu füllen.

### 3.4.3 Notfahrkarten

Für Notfahrkarten, d.h. Fahrkarten, die bei Ausfall eines elektronischen Verkaufsgerätes von Hand ausgestellt werden, gilt:

Im Vergleich zu den oben geschilderten Angaben können einzelne Felder entfallen bzw. verändert dargestellt werden. Im Grundsatz gilt dabei, dass zwar Inhalte einzelner Felder wegfallen dürfen, dass aber niemals falsche Angaben gespeichert werden dürfen (z. B. statt des Verkaufsdatums das Datum der nachträglichen Buchung). Eine vollständige Lieferung wird für den Fall erwartet, dass die Notfahrkarten direkt oder später in ein elektronisches Verkaufsgerät / elektronisches Speichersystem eingegeben werden.

Bei den entfallenden bzw. veränderbaren Feldern handelt es sich um:

- Verkaufstechnik (hier muss zwingend der Code für Notfahrkarten erscheinen, auch dann, wenn die Fahrkarten nachträglich in einem elektronischen Verkaufsgerät gebucht werden.)
- Verkaufsuhrzeit (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Zahlungsart (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Von (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Nach (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Über (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Starthaltestelle (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Zielhaltestelle (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Richtung (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Fahrtnummer (Lieferung gewünscht, falls möglich)
- Gültig ab (Lieferung gewünscht, falls möglich; in jedem Fall ist mindestens der Verkaufsmonat einzusetzen)
- Amtlicher Gemeindeschlüssel (Lieferung gewünscht, falls möglich)

Alle anderen Felder sind wie oben dargestellt zu liefern.

### 3.4.4 Aggregierter Inhalt

Zusätzlich zu den einzelnen Verkaufsmeldungen muss die Verkaufsmeldung eine zusammengefasste Darstellung ihres Inhaltes enthalten. Diese ist als gesonderter Datensatz am Ende der Datei anzufügen. Dabei müssen folgende Felder ausgefüllt werden:

- IdentNr (Inhalt dieses Feldes ist die Gesamtzahl aller Datensätze dieser Lieferung, ohne den aggregierten Datensatz selbst)
- Abrechnungskennung

- ▶ Unternehmen (füllen, wenn die Meldung für genau ein Unternehmen abgegeben wird, sonst leer)
- ▶ Lokales Teillos
- ▶ Verkaufstechnik (fest auf ,00' gesetzt, so dass dieser Datensatz identifiziert werden kann)
- ▶ Anzahl (Gesamtanzahl aller verkauften Fahrkarten, abzüglich Stornos)
- ▶ Preis (Summe der Werte aller verkauften Fahrkarten dieses Feldes unter Berücksichtigung der Stornos)
- ▶ Subvention (Summe aller Subventionierungen unter Berücksichtigung der Stornos)
- ▶ Gültig ab (Beginn der Meldungsperiode - es ist nicht schädlich, wenn einzelne Fahrkarten früher verkauft wurden, weil z.B. ein Fahrermodul später ausgelesen wurde).

Alle anderen Felder dieses Datensatzes bleiben leer.

### 3.4.5 Referenzdaten

Die Gerätenummern (Feld 12), die Liniennummern (Feld 21), die Richtung (Feld 22) und die Fahrnummern (Feld 23) sind der VRM GmbH zum Datum des jeweiligen Beginns der Gültigkeit (d.h. stets auch dann, wenn sie sich ändern) und zum Fahrplanwechsel als vollständige Liste im .csv- Format zu melden. Eine von der VRM GmbH nicht veränderbare pdf- Datei mit gleichem Inhalt darf beigefügt sein.

Sofern für die Referenzdaten von der VRM GmbH Vorgaben vorliegen, sind diese zu übernehmen.

Folgende Formate sind bei der Referenzdatenlieferung einzuhalten:

Gerätenummer: Für alle beim VU verwendeten Geräte

1 Datenfeld je Datensatz: Gerätenummer





## 4 Befragung der Gemeinden

Kommune	Anregung
VG Maifeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Mängel im ÖPNV</li> </ul>
VG Mendig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anbindung des Gewerbeparks Flugplatz Mendig an den ÖPNV</li> <li>Bahnstrecke Mayen Andernach</li> <li>Anbindung des ÖPNV an einen ggfs. künftig errichteten P+R-Parkplatz</li> <li>Überarbeitung der Tarifwaben Ober- und Niedermendig</li> <li>Verbesserung der Busverbindung Bell – Mayen</li> <li>Verbesserung der Busanbindung Bell – Obermendig</li> <li>Verbesserung der Busanbindung Bell – Andernach am Nachmittag</li> <li>Optimierung der Busanbindung von Obermendig nach Niedermendig</li> <li>Verbesserung der Busanbindung Volkesfeld - Mayen</li> </ul>
VG Pellenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schaffung einer Verbindung zwischen Kruft und Nickenich (Sitzverlagerung der Verbandsgemeinde nach Plaidt).</li> </ul>
OG Saffig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bessere Verbindung von und nach Koblenz</li> </ul>
OG Burgen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Forderung nach einer Verbindung zum Nachbarort Treis-Karden (Verbindung nach Cochem oder Trier) insbesondere für den Tourismus</li> </ul>
OG Dieblich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erschließung eines neuen Baugebietes</li> <li>Bedienung der einzelnen Ortsteile (Dieblich-Berg, Mariaroth, Bauhöfe), insbesondere für Schüler</li> <li>Ausweitung des Abendangebotes an Wochenenden von/nach Koblenz</li> <li>Erweiterung des ÖPNV-Angebots (Taktung)</li> </ul>
OG Oberfell	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung Gästeticket</li> <li>Ausweitung des Abendangebotes</li> </ul>
Nörtershausen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpassung Buslinie von Nörtershausen nach Koblenz (frühere Abfahrtszeiten mit Blick auf Schülerverkehr)</li> <li>Erweiterung des derzeitigen Fahrtenverlaufs Koblenz-Pfaffenheck über/bis Nörtershausen</li> </ul>
VG Vallendar	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusätzlicher Schulbus über Urbar direkt nach Bendorf und zurück</li> <li>Erweiterung des VRS-Tarifkragens nach Vallendar</li> <li>Anbindung an ICE-Bahnhof Montabaur über RegioBus-Linie</li> </ul>
OG Baar	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angebot verbessern für ältere Bevölkerung, Auszubildende und Schüler (Abfahrt-/Ankunftszeiten) nach Adenau und Mayen</li> <li>Verbindung nach Adenau und Mayen verbessern</li> </ul>
OG Hausten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Linie 814 regelmäßig auch nach Hausten fahren (im Ort wird Buswendeschleife neu errichtet)</li> </ul>
OG Langenfeld	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fehlende Anbindung an Adenau</li> </ul>
OG Welschenbach, Baar-Büchel und Baar-Engeln	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rückfahrt für Schüler von Adenau optimieren: Linie 528 auf direktem Wege nach Büchel, Welschenbach und Engeln, oder ein früherer Anschlussbus muss zum Einsatz kommen.</li> </ul>
OG Kottenheim	<ul style="list-style-type: none"> <li>OG ist mit dem Angebot des ÖPNV zufrieden. Eine Ausdünnung hätte nachteilige Folgen</li> <li>Bessere (niedrigere) Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten</li> <li>Sauberere Haltestellen</li> </ul>

Kommune	Anregung
VG Weißenthurm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweitung des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) bzw. die Anerkennung deren Angebote nach Weißenthurm u. Urmitz</li> <li>• Anbindung des Schulzentrums Mülheim-Kärlich (Gymnasium und Realschule plus) an den ÖPNV im Rahmen des Schülerverkehrs</li> </ul>
OG Bassenheim	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erschließung des Industrieparks A 61 durch den ÖPNV und Anbindung an Bassenheim</li> <li>• Fehlende Verbindung zwischen Bassenheim und dem Gewerbepark Mülheim-Kärlich sowie der Verbandsgemeindeverwaltung in Weißenthurm</li> <li>• Nachtbusverbindung von Koblenz in Richtung Bassenheim / Mayen einrichten</li> </ul>
Stadt Mülheim-Kärlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine generelle Änderung der Linienführung des Busverkehrs von der Achse Mülheimer Straße / Kärlicher Straße / Kapellenstraße / Koblenzer Straße auf die Achse Clemensstraße / Kurfürstenstraße / Jahnstraße. Damit auch Erschließung des Wohngebietes "In der Steinrausch" und Anbindung des Seniorenzentrums im Andernacher Weg.</li> <li>• Anbindung der Friedhöfe in der Bassenheimer Straße.</li> <li>• Anbindung zusätzlicher Straßen im Gewerbepark der Stadt.</li> </ul>
OG Sankt Sebastian	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung einer zusätzlichen Haltestelle im Bereich des in der Entstehung befindlichen Wohngebietes "Kaltenengerser Weg III" auf der Hauptstraße.</li> </ul>
OG Urmitz	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halt der Zugverbindung von Neuwied nach Frankfurt über Rüdesheim am Haltepunkt Urmitz-Rheinbrücke (bislang verkehren die Züge zwischen Koblenz-Stadtmitte und Neuwied ohne Halt).</li> </ul>
Stadt Weißenthurm	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halt der Regionalexpresszüge zwischen Koblenz und Köln bzw. in der Gegenrichtung in der Stadt.</li> <li>• Barrierefreier Ausbau des Bahnhofes in Weißenthurm</li> <li>• Verbesserte Abstimmung der Zug- / Busanschlüsse von Andernach nach Weißenthurm.</li> <li>• Verbesserte Anbindung des Stadtkerns an die Buslinie von Neuwied nach Andernach / Mayen.</li> <li>• Gleichzeitige Anbindung des Wohngebietes "Zwischen Saffiger Straße und Brückenstraße" an den ÖPNV.</li> </ul>
Stadt Bendorf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standard des ÖPNV beibehalten bzw. verbessern.</li> <li>• Erhalt der (End) Haltestelle Schloss Sayn ist bedeutsam für die touristischen Ziele</li> <li>• Bemühungen zur Reaktivierung der Brexbachtalbahn unterstützen.</li> <li>• Bessere zeitliche Abstimmung der Linie 8 aus Koblenz und der Linie 311 aus Neuwied.</li> <li>• Schaffung einer durchgängigen Verbindung von Bendorf zum Verwaltungszentrum Koblenz.</li> <li>• Das vorhandene Nachtbusangebot zwischen Bendorf und Koblenz im Bestand sichern.</li> <li>• Schaffung eines besonderen Tickets (z. B. Städtetz Koblenz-Neuwied)</li> </ul>
Stadt Mayen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschließung des Neubaugebietes "Am Vulkanpark" an den ÖPNV</li> </ul>
KV MYK	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schüler- und Pendlerströme infolge der Fusion von VG Rhens und VG Untermosel neu bewerten und ggfs. das ÖPNV-Angebot anpassen</li> </ul>



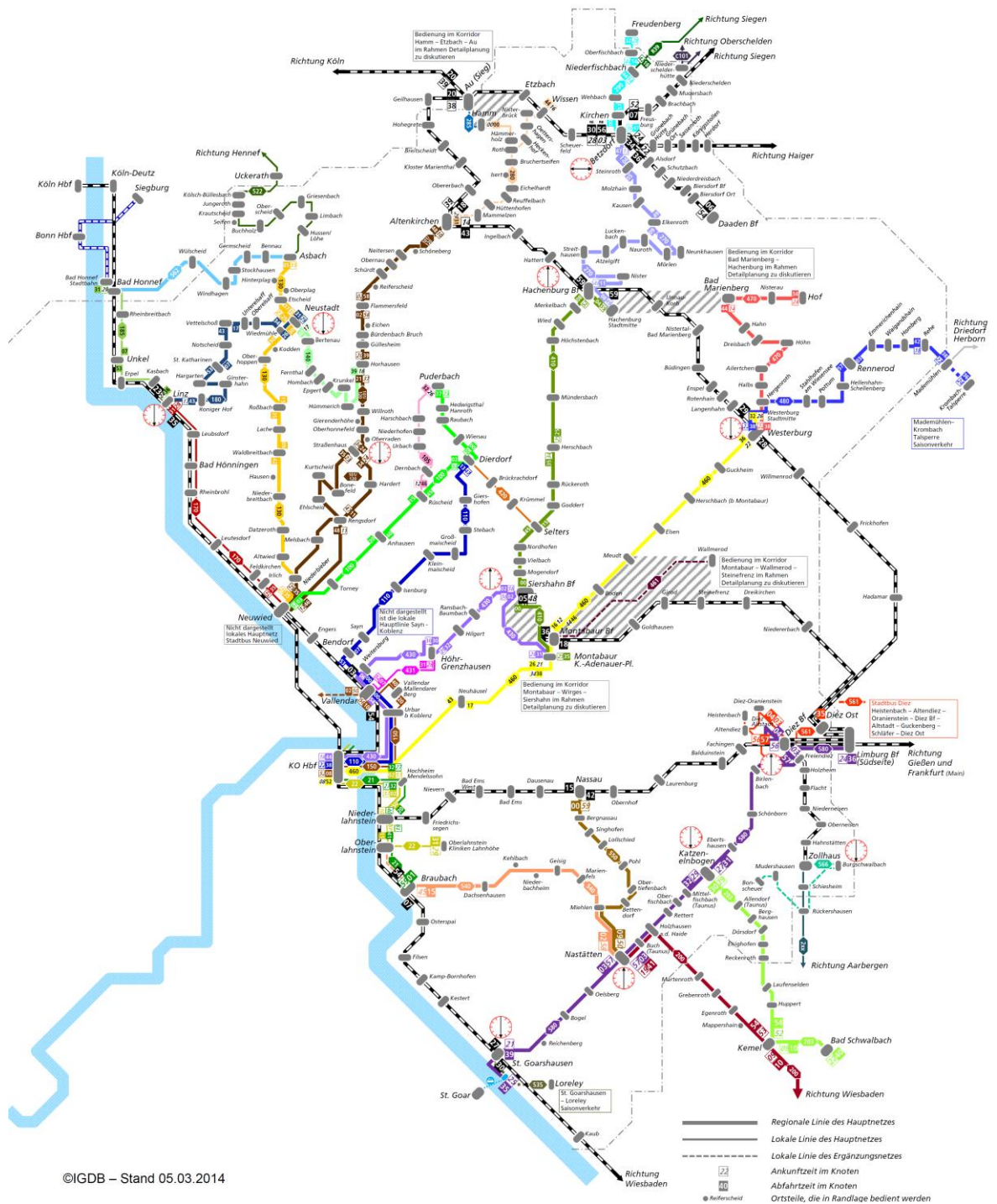




# 5 Netzplanung

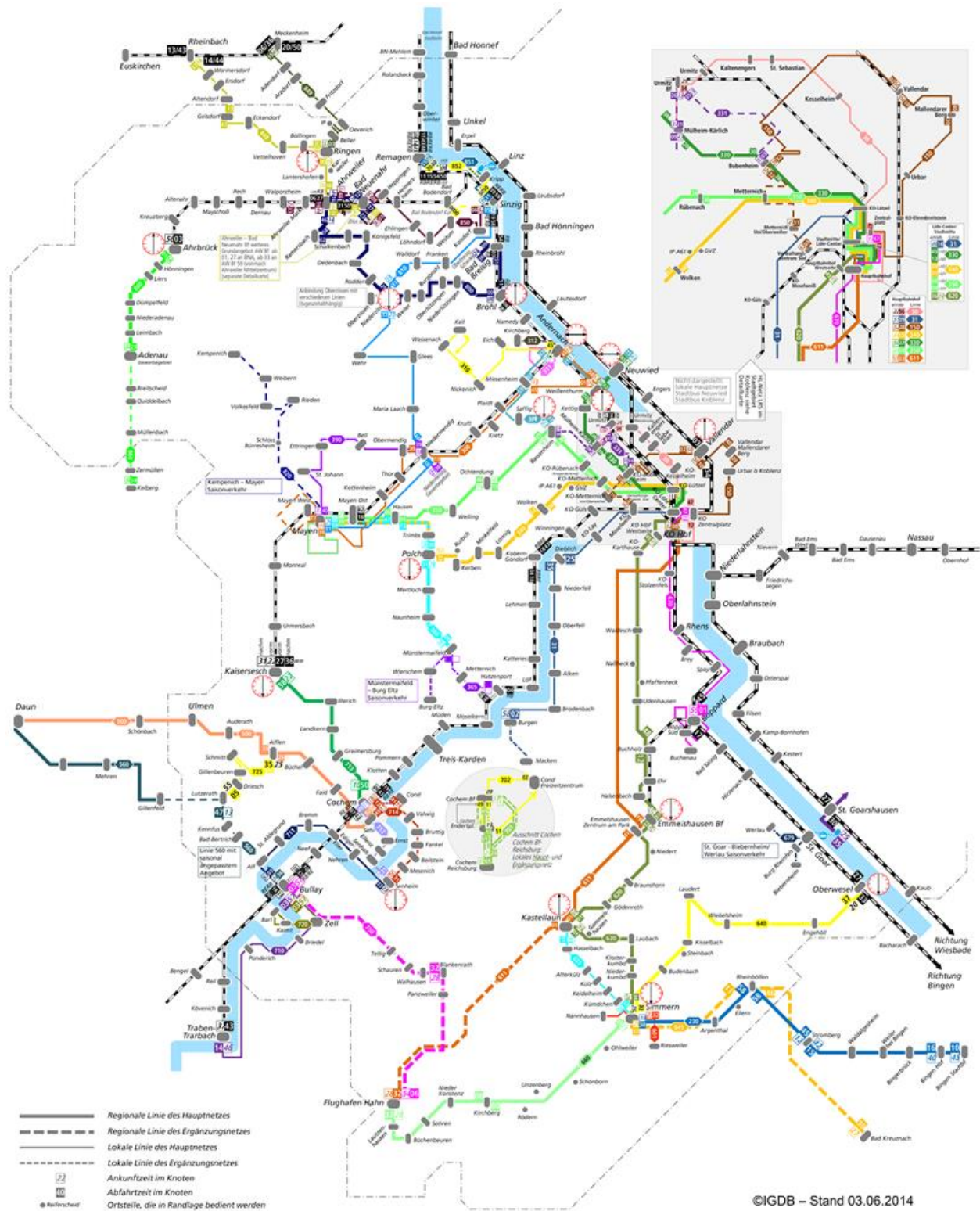
## 5.1 Netzpläne ÖPNV-Konzept Nord

### 5.1.1 Rechte Rheinseite



©IGDB – Stand 05.03.2014

### 5.1.2 Linke Rheinseite



## 5.2 Linienübersicht Landkreis Mayen-Koblenz (Planung)

Linie	Linienverlauf	Angebotstyp	Aufgaben-trägerschaft
8	Koblenz – Urbar – Vallendar – Bendorf – Sayn	H	Lokal
30	Mülheim-Kärlich – Urmitz Bf. – Urmitz – Kaltenengers – St. Sebastian – Kesselheim – Lützel - Koblenz	H	lokal
31	Macken – Burgen Burgen – Brodenbach – Alken – Oberfell – Niederfell – Dieblich – Lay – Moselweiß – Koblenz	E2 H	lokal
33	Koblenz – Urbar – Vallendar (Mallendarer Berg) – Vallendar	H	lokal
35	Vallendar – Bubenheim (Gewerbegebiet) – Metternich - Moselweiß (Verwaltungszentrum)	H	lokal
51	Bendorf – Engers – Neuwied – Irlich – Feldkirchen – Hüllenberg	H	lokal
110	Koblenz – Urbar – Vallendar – Bendorf – Sayn – Isenburg – Kleinmaischeid – Großmaischeid - Stebach – Giershofen – Dierdorf	H	regional
151	Schulverkehr Bendorf	E2	lokal
152	Weitersburg – Bendorf	E2	lokal
153	Arzbach – Kadenbach – Eitelborn – Neuhäusel – Simmern – Vallendar (Mallendarer Berg)	E2	lokal
154	Gladbach - ... - Vallendar	E2	lokal
300	Mayen – Kottenheim – Thür – Obermendig – Niedermendig – Kruft – Kretz – Plaidt – Miesenheim – Weißenthurm – Andernach	H	lokal
301	Bassenheim – Saffig – Plaidt – Miesenheim – Andernach – Neuwied	H	lokal
302	Ochtendung – Saffig – Plaidt	E2	lokal
306	Kretz – Kruft	E2	lokal
308	Kell – Eich – Nickenich – Kretz – Plaidt	E2	lokal
309	Glees – Wassenach – Nickenich – Obermendig – Niedermendig	E2	lokal
310	Kell – Wassenach – Nickenich – Eich – Andernach	H	lokal
311	Stadtverkehr Andernach	H	lokal
313	Stadtverkehr Andernach	H	lokal
314	Stadtverkehr Andernach	H	lokal
330	Neuwied – Weißenthurm – Kettig – Mülheim-Kärlich – Bubenheim – Lützel – Koblenz	H	regional
331	(Bassenheim) – Mülheim-Kärlich – Urmitz Bf – Gewerbe-park Mülheim-Kärlich – Bubenheim	E1	lokal

Linie	Linienverlauf	Angebotstyp	Aufgaben-trägerschaft
336	Schülerverkehr Weißenthurm	E2	lokal
337	Schülerverkehr Mülheim-Kärlich	E2	lokal
339	Kettig – Weißenthurm – Andernach	E2	lokal
340	Mayen – Hausen – Trimbs – Polch – Ruitsch – Kerben – Minkelfeld – Lonning – Wolken – IP A61 – GVZ – Metternich – Lützel – Koblenz	H	regional
341	Polch – Kaan – Rüber – Lonning	E1	lokal
343	Güls – Winnigen – Kobern-Gondorf	E2	lokal
345	Nörtershausen – Pfaffenheck – Waldesch Waldesch – Mariaroth – Dieblich Berg – Dieblich – Kobern-Gondorf	E2 E1	lokal
348	Hatzenport – Löf – Kobern-Gondorf	E2	lokal
350	Mayen – Hausen – Welling – Ochtendung – Bassenheim – Rübenach – Metternich – Lützel – Koblenz	H	regional
355	Kobern-Gondorf – Lonning – Ochtendung / Wolken	E2	lokal
356	Ochtendung – Welling – Trimbs – Polch	E2	lokal
360	Mayen – Hausen – Trimbs – Polch – Mertloch – Naunheim – Münstermaifeld	H	regional
361	Kalt – Küttig – Münstermaifeld – Gappnach – Gierschnach – Polch	E1	lokal
362	Mertloch – Kollig Kollig – Gering – Einig – Polch	E2 E1	lokal
363	Kaisersesch - ... - Münstermaifeld	E2	lokal
364	Münstermaifeld – Keldung / Lasserg / Sevenich – Pillig	E1	lokal
365	Hatzenport – Metternich – Münstermaifeld - Wierschem Wierschem – Burg Eltz	E1+F F	lokal
367	Treis-Karden - ... - Münstermaifeld	E2	lokal
368	Münstermaifeld – Mörz – Moselsürsch – Lehmen – Dreckenach – Kobern-Gondorf	E1	lokal
369	Burgen – Brodenbach – Oberfell – Alken – Kattenes – Löf – Hatzenport – Metternich - Münstermaifeld	E2	lokal
370	Ulmen – Kaisersesch – Polch – Koblenz	E1	lokal
371	Ulmen - ... - Bermel – Fensterseifen – Niederelz - Monreal – Mayen	E1	lokal
373	Reudelsterz – Kürrenberg – Hirten – Luxem – Weiler – Monreal – Cond	E2	lokal
374	Monreal – Weiler – Luxem – Hirten – Nachtsheim	E2	lokal

Linie	Linienverlauf	Angebotstyp	Aufgaben-trägerschaft
375	Kaisersesch – Dünghenheim – Kehrig – Alzheim – Ma- yen	E1	lokal
379	Nitztal – Mayen	E2	lokal
380	Kürrenberg – Mayen	E1	lokal
381	Baar – Wanderath – Welschenbach – Acht – Sieben- bach – Döttingen – Herresbach – Baar – Virneburg - Kürrenberg Kürrenberg – Mayen	E1 E2	lokal
382	Nachtsheim – Anschau – Mimbach – Ditscheid – Münk – Boos – Nachtsheim – Kürrenberg Kürrenberg – Mayen	E1 E2	lokal
383	Weiler – Luxem – Hirten – Reudelsterz – Kürrenberg Kürrenberg – Mayen	E1 E2	lokal
384	Baar – Wanderath – Welschenbach – Acht – Sieben- bach – Döttingen – Herresbach – Baar – Virneburg – Nachtsheim	E2	lokal
385	Arft – Langenfeld – Kirchwald – Mayen	E1	lokal
386	Langscheid – Langenfeld – Arft – Acht	E2	lokal
389	Volkesfeld – Rieden / Ettringen – Bell – Obermendig – Niedermendig	E2	lokal
390	Niedermendig – Obermendig – Bell – Ettringen – St. Johann – Mayen	H	lokal
430	Montabaur - ... - Siershahn – Ransbach-Bambach – Hilgert – Höhr-Grenzhausen – Weitersburg - Vallendar – Urbar – Koblenz	H	regional
431	Höhr-Grenzhausen – Vallendar	H	lokal
4xx	... - Nauort – Caan – Stromberg – Sayn – Bendorf Bendorf – Vallendar	E1 E2	lokal
611	Flughafen Hahn – Kastellaun Kastellaun – Emmelshausen – Koblenz	E1 H	regional
620	Simmern – Niederkumbd – Klosterkumbd – Laubach – Gammelshausen – Kastellaun – Gödenroth – Brauns- horn – Niedert – Emmelshausen – Halsenbach – Ehr – Buchholz – Udenhausen – Pfaffenheck – Waldesch – Karthause – Koblenz	H	regional
670	Buchenau – Boppard – Spay – Brey – Rhens – Stol- zenfels – Koblenz	H	lokal
6xx	Nörtershausen – Udenhausen – Buchholz	E1	lokal
6xx	Treis-Karden – Burgen – Brodenbach – Morshausen - ... Emmelshausen	F	lokal
734	Pillig – Roes - ... - Kaisersesch	E2	lokal
745	Sabershausen - ... - Macken – Burgen – Treis-Karden	E1/E2	lokal

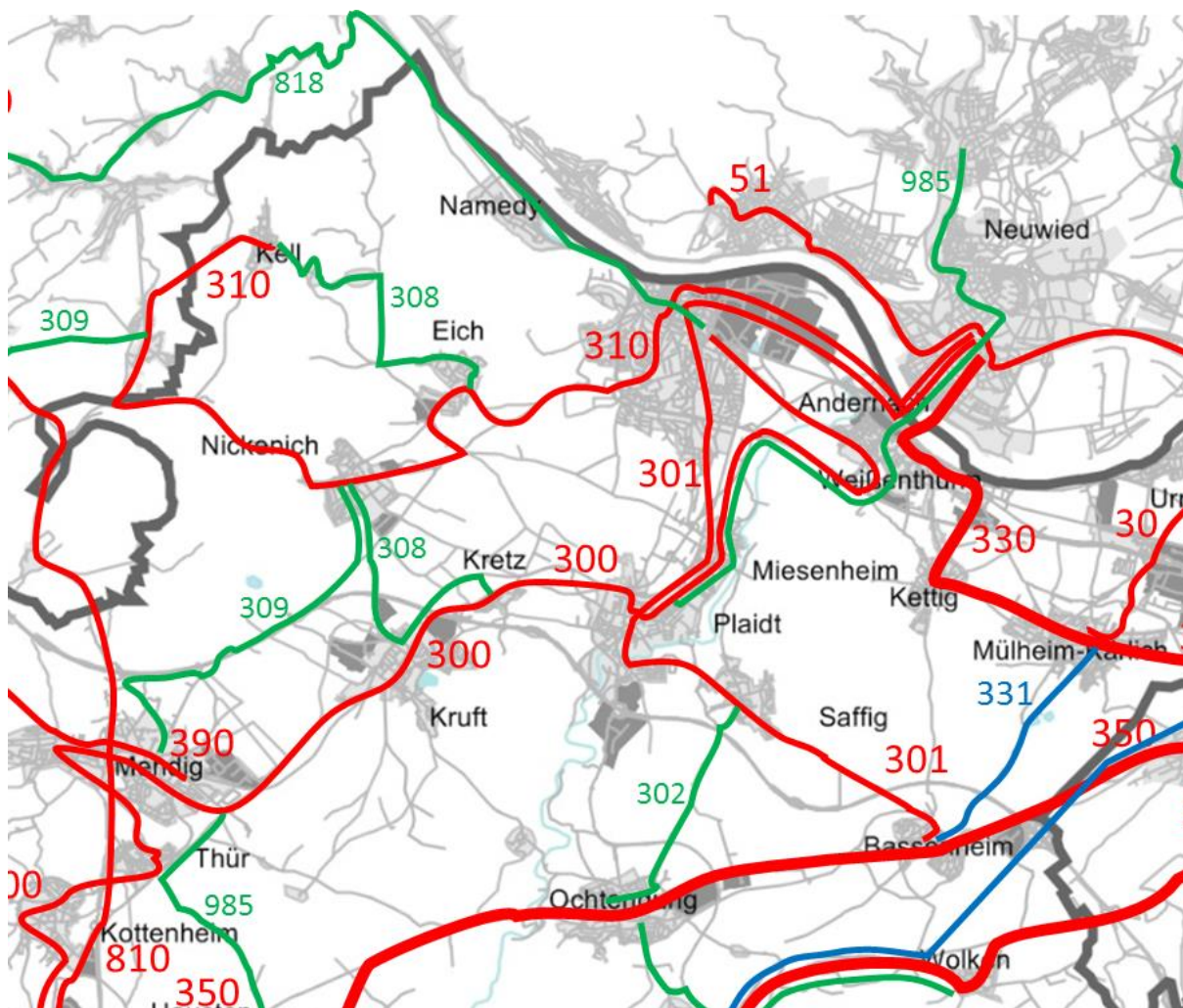
Linie	Linienverlauf	Angebotstyp	Aufgaben-trägerschaft
810	Sinzig – Franken – Walldorf – Niederzissen – Wehr – Glees – Maria Laach – Niedermendig – Mayen	H	lokal
818	Niederzissen - ... Brohl-Lützing - ... - Andernach	E2	lokal
820	Kempenich – Weibern – Hausten – Volkesfeld – Rieden – Mayen	E1+F	lokal
985	Polch - ... - Niedermendig - ... - Plaidt – Niederbieber	E2	lokal
994	Neuwied – Engers – Vallendar – Urbar – Ehrenbreitstein – Niederlahnstein – Oberlahnstein	E2	regional

- H** = Hauptlinie, tägliche Bedienung (Mo-So), Taktverkehr, Angebotsform: Bus oder Anruf-Linien-Fahrt (ALF)
- E1** = Ergänzungslinie 1. Ordnung, bedarfsorientiertes Grundangebot bei geringerer Nachfrage, Bedienung Mo-Fr/Sa, Angebotsform: Bus oder Anruf-Linien-Fahrt (ALF)
- E2** = Ergänzungsnetz 2. Ordnung, reiner Bedarfsverkehr an Schultagen, Angebotsform: Bus oder Anruf-Linien-Fahrt (ALF)
- F** = Freizeitlinie, saisonales Angebot zu touristischen Gebieten, Angebotsform: Bus



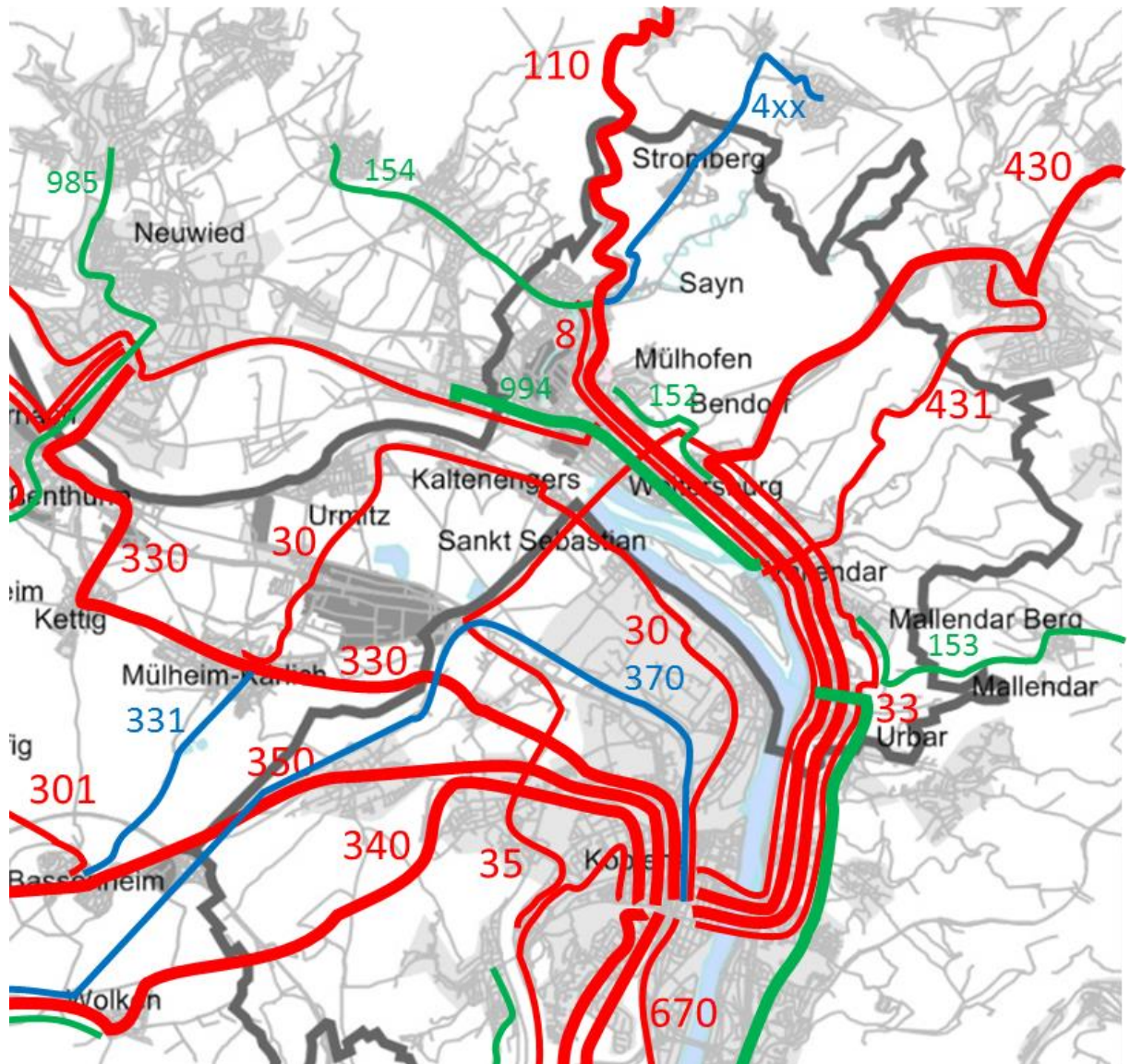


### 5.3.2 Stadt Andernach (ohne Stadtverkehre)



- Die Buslinien aus dem Umland erhalten am Bahnhof Andernach Anschlüsse untereinander, zum Zug und zum Stadtbus.
- Neben der Direktverbindung Andernach – Neuwied sind zusätzliche Fahrtmöglichkeiten Andernach – Neuwied mit Umstieg in Weißenthurm vorgesehen.
- Kürzere Reisezeiten zwischen Andernach und Mülheim-Kärlich werden realisiert:  
zum Beispiel zwischen Andernach und Mülheim-Kärlich ca. -25 %  
zum Beispiel zwischen Miesenheim und Mülheim-Kärlich ca. -50 %
- Die Koblenzer Straße in Andernach erhält eine bessere Anbindung (zwei statt einer Verbindung pro Stunde).

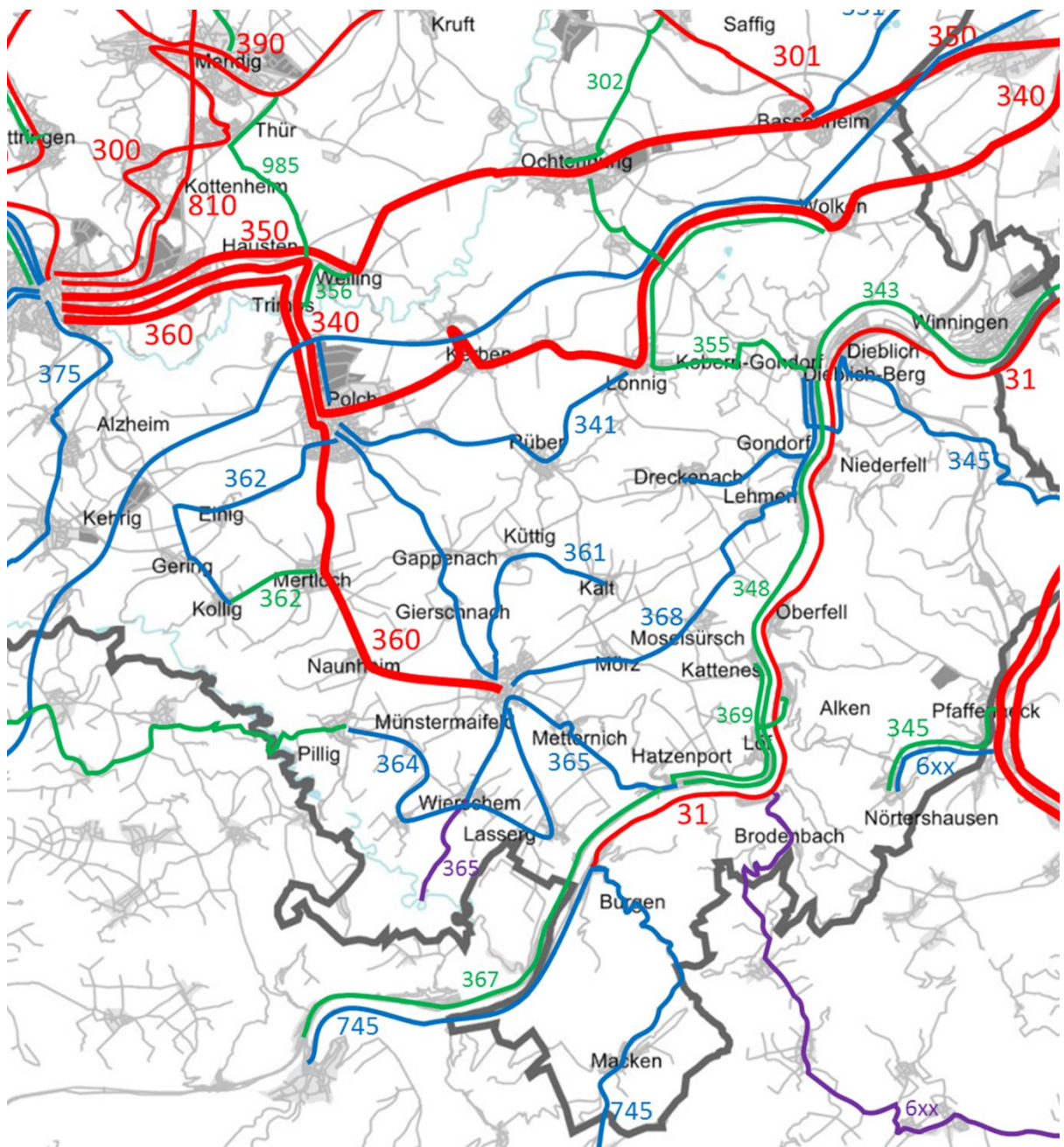
### 5.3.3 Stadt Bendorf und Verbandsgemeinde Vallendar



- Es besteht eine neue Direktverbindung aus dem Ortskern Urbar, dem Mallendarer Berg und Vallendar via A 48 auf die linken Rheinseite in das Gewerbegebiet Bubenheim, Metternich (Universität) bis zum Verwaltungszentrum Koblenz.
- Regelmäßige Umsteigeanschlüsse am Bahnhof Vallendar zum Zug von/nach Neuwied – Bonn – Köln werden sichergestellt.
- Eine bessere Vertaktung des Busangebotes aus dem Westerwald nach Koblenz bringt merkbare Abfahrtszeiten und regelmäßige Anschlüsse für Bendorf und Vallendar.



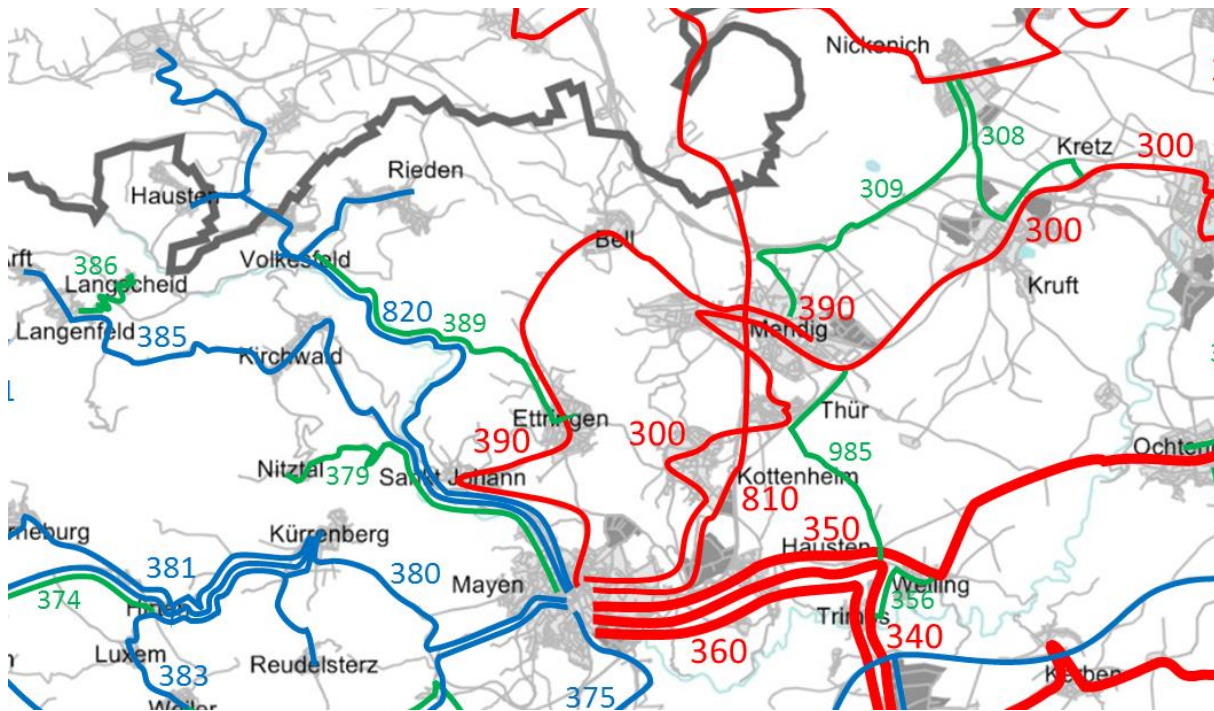
### 5.3.5 Verbandsgemeinde Maifeld



- In Polch und Münstermaifeld werden Umsteigepunkte eingerichtet mit regelmäßigen Anschlüssen zwischen den Buslinien.
- Für das ÖPNV-Angebot am Wochenende sind Verbesserungen vorgesehen durch Einrichtung der regionalen Linien Münstermaifeld – Polch – Mayen und Mayen – Polch – Lonnig - Koblenz.
- Eine bessere Anbindung für Pendler, Schüler und Touristen zwischen dem Maifeld und Koblenz bzw. der Mosel durch regelmäßiges Busangebot zwischen Münstermaifeld und Hatzenport sowie zwischen Polch und Koblenz wird sichergestellt.

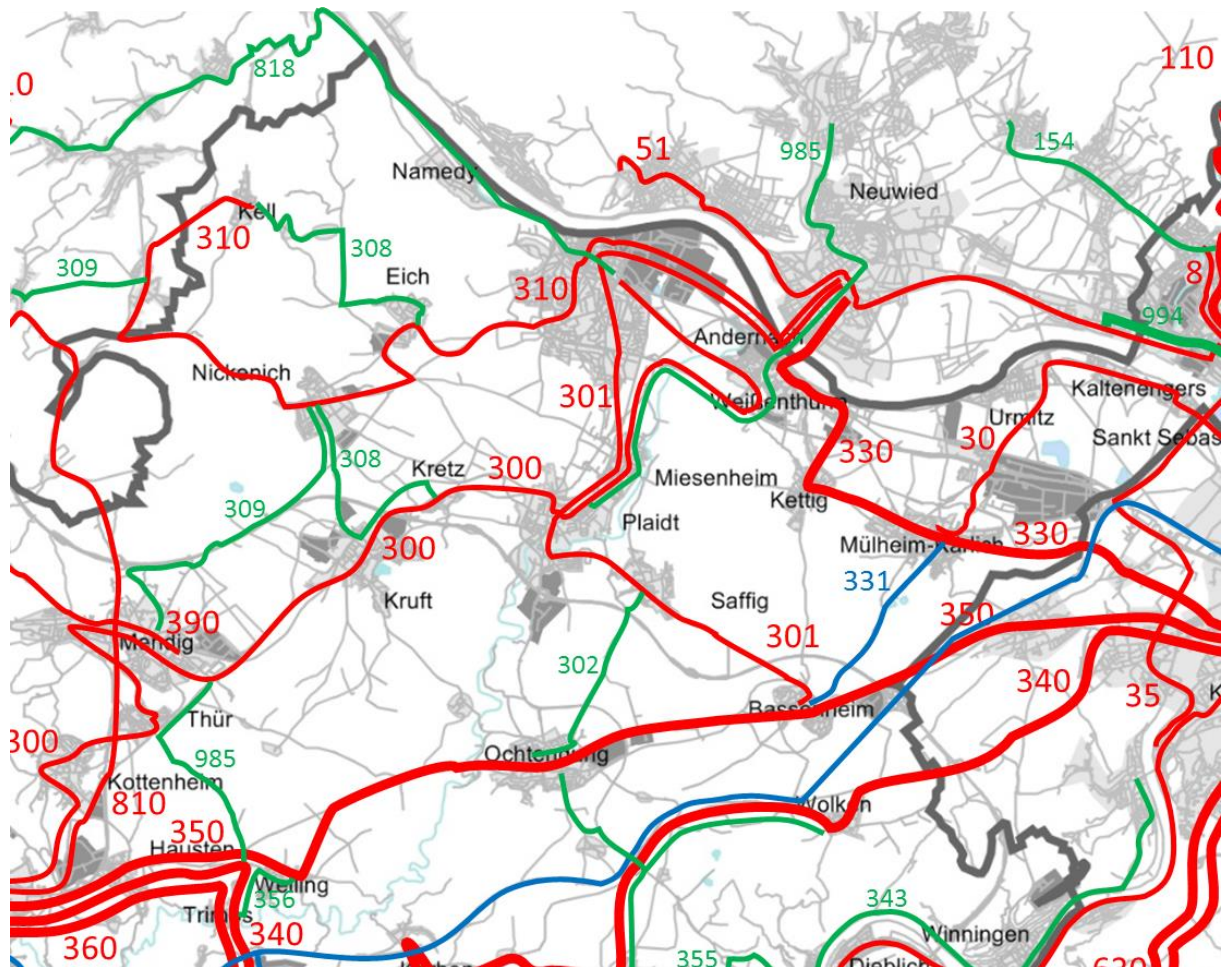
- Das saisonale Busangebot zur Burg Eltz wird verbessert.

### 5.3.6 Verbandsgemeinde Mendig



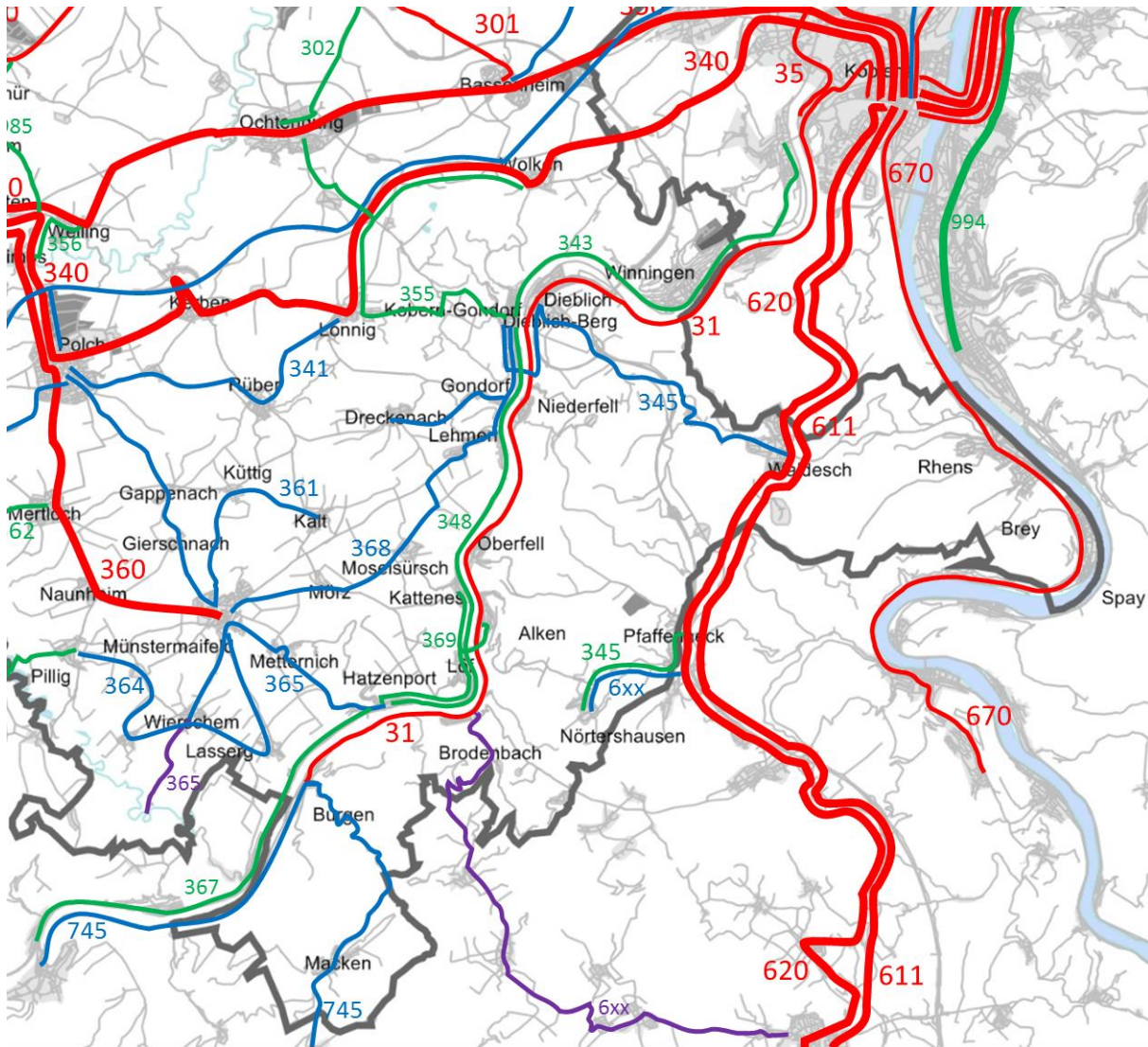
- Die Anschlüsse zwischen Bus und Bahn am Bahnhof Niedermendig werden verbessert.
- Ein regelmäßigen Busangebot zwischen Mayen, Mendig (incl. Lava Dome), Maria Laach und dem Brohltal wird eingerichtet.
- Das Busangebot an den Wochenenden im Sommerhalbjahr auf der Linie Kempenich – Volkesfeld – Rieden – Mayen wird verdichtet.

### 5.3.7 Verbandsgemeinde Pellenz (ohne Stadtverkehre)



- Eine schnelle Direktverbindung zwischen Kretz, Kruft, Plaidt und Weißenthurm wird eingerichtet, in dem jede zweite Busverbindung zwischen Miesenheim und Andernach über Weißenthurm und die Koblenzer Straße in Andernach geführt wird.
- Vorgesehen sind schnellere Verbindungen zwischen der Pellenz und Neuwied durch neue Anschlüsse zwischen den Buslinien in Weißenthurm (z.B. Plaidt – Neuwied -25 %)
- Kürzere Reisezeiten auf der Relation Plaidt – Mühlheim-Kärlich werden sichergestellt:
  - zum Beispiel Plaidt – Weißenthurm ca. -40 %
  - zum Beispiel Saffig – Mühlheim-Kärlich ca. -70 %

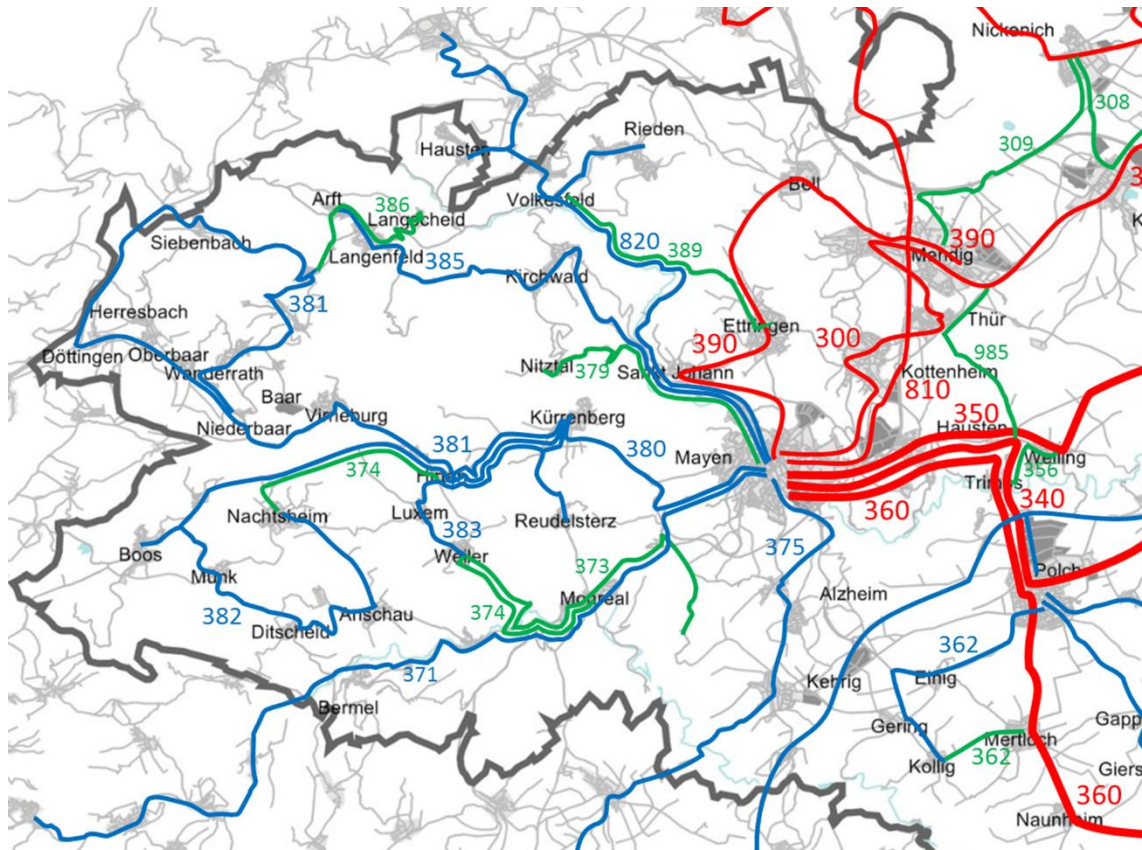
### 5.3.8 Verbandsgemeinde Rhein-Mosel



- Das ÖPNV-Angebot wird in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel verbessert durch Einrichtung der regionalen Buslinie Mayen – Polch – Lonnig – Wolken – Industriepark A61 – Koblenz mit täglichem Taktverkehr.
- Auf der Buslinie Burgen – Dieblon – Koblenz wird ein Taktfahrplan eingeführt.
- Ein regelmäßiges ÖPNV-Angebot zwischen Niederfell und Koblenz-Gondorf wird hergestellt und Umsteigemöglichkeiten mit regelmäßigen Anschlüssen zwischen Buslinien in Niederfell und am Bahnhof Koblenz-Gondorf gewährleistet.
- Hatzenport wird als regelmäßigem Umsteigepunkt zwischen Bus und Bahn zwischen dem südlichen Maifeld, Koblenz und der Mosel vorgesehen.

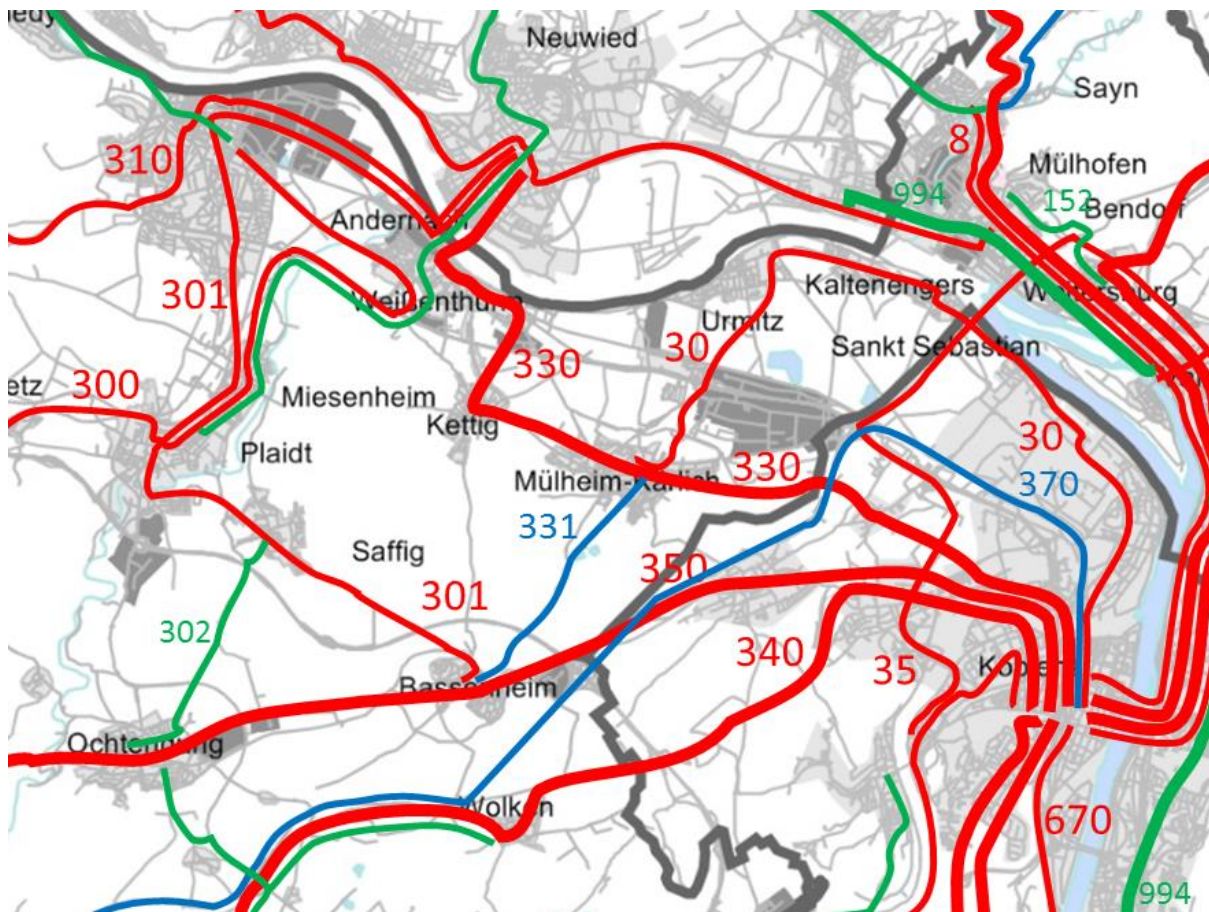


### 5.3.9 Verbandsgemeinde Vordereifel (ohne Stadtverkehre)



- Eine bessere Anbindung von Ettringen und St. Johann an das übrige Busnetz und die Bahn wird durch neue Anschlüsse in Mayen und am Bahnhof Niedermendig erreicht.
- Das Linienbündel Vordereifel ermöglicht die Einführung klar strukturierten Liniennetzes in den westlichen Gemeinden der Verbandsgemeinde.

### 5.3.10 Verbandsgemeinde Weißenthurm



- Es werden Umsteigemöglichkeiten mit regelmäßigen Anschlüssen zwischen den Buslinien am Bahnhof Urmitz und in Bassenheim eingerichtet.
- Zwischen Mülheim-Kärlich, Kettig, Weißenthurm und Andernach werden kürzere Reisezeiten durch neue Anschlüsse zwischen den Buslinien in Weißenthurm erreicht, zum Beispiel Mülheim-Kärlich – Andernach ca. -30 %.
- Das Gewerbegebiet Mülheim-Kärlich wird in/aus Richtung Andernach – Remagen – Köln an die Züge der Mittelrheinbahn (MRB 26) am Bahnhof Urmitz angebunden.

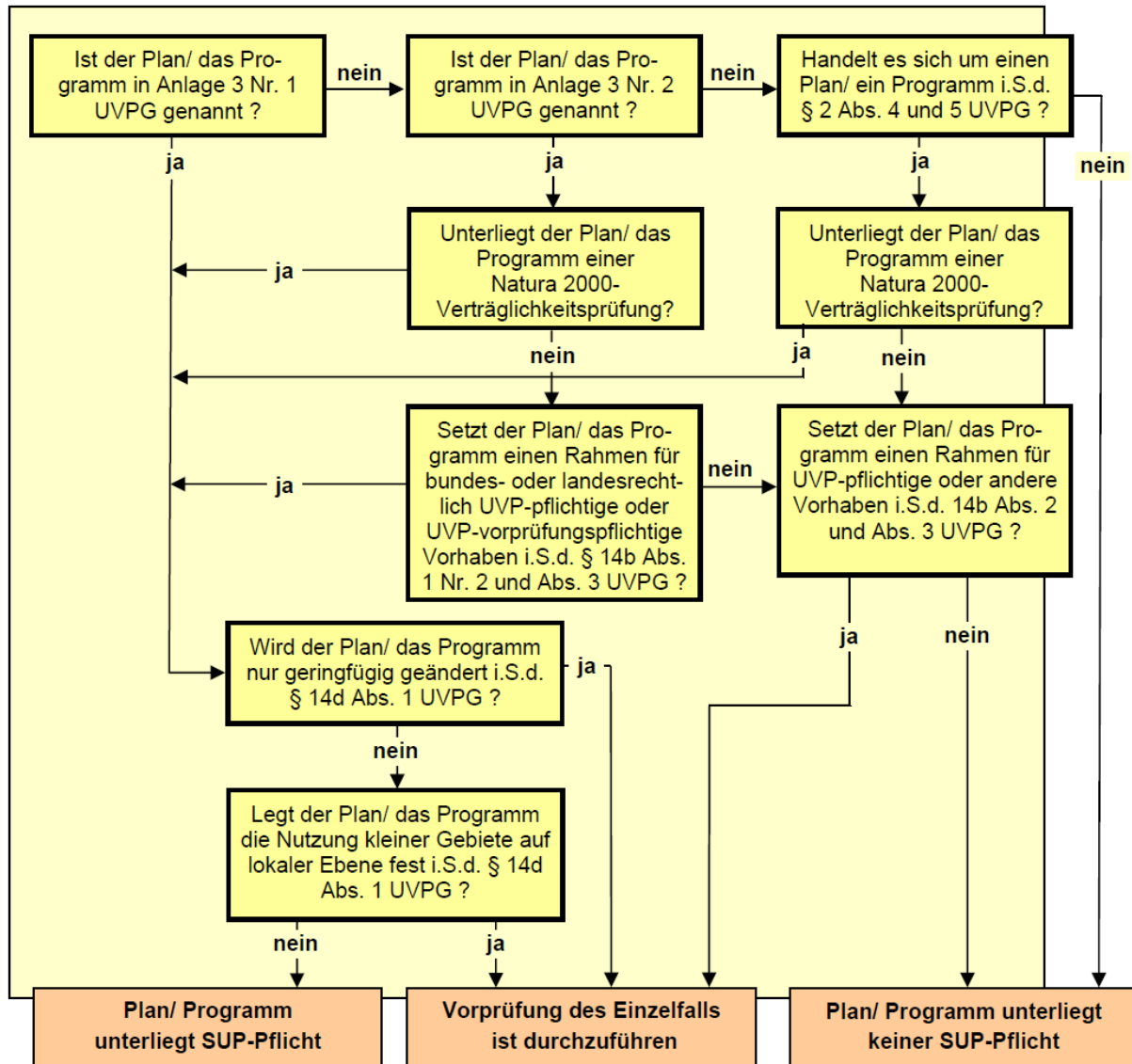




## 6 Hinweise zur Strategische Umweltprüfung (SUP)

Im Folgenden soll überprüft werden, ob der vorliegende Nahverkehrsplan der Verpflichtung zur Prüfung von Umweltauswirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>5</sup> unterliegt. Grundlage hierfür ist der vom Umweltbundesamt herausgegebene „Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)“.

Die im Leitfaden enthaltene Arbeitshilfe 3 (siehe folgende Abbildung) dient der Feststellung der Prüfpflicht und der SUP-Vorprüfungspflicht eines Plans oder Programms<sup>6</sup>.



<sup>5</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S.1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

<sup>6</sup> Umweltbundesamt (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung) – Forschungsvorhaben 206 13 100: S. A-1

Die folgenden Prüffragen können für den vorliegenden Nahverkehrsplan eindeutig beantwortet werden:

1. Die konditionelle Pflicht, den Nahverkehrsplan einer SUP zu unterziehen entfällt, da der Nahverkehrsplan nach §14b Abs.1 Nr.2 in Anlage 3 Nr. 2 des UVPG bzw. des SUPG nicht genannt wird.
2. Der Nahverkehrsplan wird von einer Behörde angenommen und ist somit ein Plan im Sinne des § 2 Abs. 4 UVPG.
3. Der vorliegende Nahverkehrsplan unterliegt keiner „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung“.
4. In §14 Abs. 2 UVPG wird auf die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben Bezug genommen. Im Verkehrsbereich betrifft dies ausschließlich Neubauvorhaben von Bahnstrecken und Bahnhöfen im Verkehrsbereich. Schienenvorhaben werden im Nahverkehrsplan des Landkreises Mayen-Koblenz jedoch nicht vorgesehen, da der Landkreis hierfür keine Aufgabenträgerschaft inne hat.
5. §14 Abs. 3 UVPG beschreibt die Rahmensetzung von Plänen und Programmen. Ein Rahmen wird immer dann gesetzt, wenn der Plan oder das Programm Festlegungen mit Bedeutung für die spätere Zulassungsentscheidung enthält, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen.

Dies umfasst auch:

- Planinhalte, die rahmensetzend für Änderung von Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG sind,
- Planinhalte, die eine spezifische Nutzung vorschreiben oder verbieten,
- Planinhalte, die bei der späteren Zulassung von Vorhaben lediglich zu berücksichtigen sind (z.B. Ermessungsentscheidungen).

In Nahverkehrsplänen wären lediglich Neubauvorhaben der Schieneninfrastruktur im ÖPNV, die nicht dem Fernverkehr dienen, rahmensetzend Diese sind jedoch nicht Gegenstand dieses Nahverkehrsplans

Somit erfolgt nach Abbildung 1 (Anhang 7) die Einordnung des vorliegenden

Nahverkehrsplans in die Kategorie „**Plan / Programm unterliegt keiner SUP-Pflicht**“.